

Jahrgang in 4 Heften 8 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 16 Marks. — Annual subscription for the 4 numbers 16 Marks.

XVI. Jahrg. (Neue Folge, X. Bd.)

Heft 1.

XVI^e année. (Nouvelle Série, 10^{me} vol.)

No. 1.

Vol. XVI. (New series, 10^d vol.)

No. 1.

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart Brüssel; Cuza, Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Glosswein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Kristiania; Haw, Leutesdorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Holst, Kristiania; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelynack, London; Kerschens-
steiner, München; Kiaer, Kristiania; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici, Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pilcz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Ruysch, Haag; Saleeby, London; Sangro, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; von Schjerning, Berlin; Sherwell, London; Graf Skarzynski, St. Petersburg; Spiecker, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Tezuka, Nagoya; Tremp, St. Gallen; de Vauleroy, Brüssel; Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Welchselbaum, Wien; Werthmann, Freiburg i. Br.; Westergaard, Kopenhagen; Woodhead, Cambridge; Zacher, Berlin; Ziehen, Wiesbaden,

herausgegeben von — publié par — edited by

Professor I. Gonser-Berlin,

Direktor des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.
(unter ständig. Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G. Dr. J. Flaig)

Berlin - Dahlem

Mäßigkeits-Verlag

1920.

I. Abhandlungen.

	Seite
Welchen Einfluß hat der während des Krieges innerhalb der bürgerlichen Bevölkerung verminderte Alkoholgenuß auf die geistige und körperliche Gesundheit des Volkes gehabt? (Beninde, Berlin)	1
Alkoholismus und Wirtschaftsgesetzgebung (Köchlin, Basel)	20
Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten (Hercod, Lausanne)	25
Die Alkoholfrage für Eingeborene in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Külz, Altona)	43
Bedeutsame neuere behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (Flaig, Berlin-Wilmersdorf)	54

II. Chronik.

(Stubbe, Kiel)

Zwischenstaatliches	58
Aus dem deutschen Reiche	60
Aus dem Ausland	65

III. Mitteilungen.**Aus der Trinkerfürsorge.**

Aus der Trinkerfürsorge einer süddeutschen Großstadt	78
--	----

Aus Trinkerheilstätten.

Rechtzeitige Einlieferung in die Trinkerheilstätte	79
--	----

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen.

Im Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau	81
Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den württemb. Neckarkreis	82
Richtlinien für die Beteiligung der Organe der Arbeiterversicherung am Kampfe gegen den Alkoholismus	82

Aus Vereinen.

Von der Arbeit und dem Stande des Kreuzbündnisses	82
---	----

Verschiedenes.

Das neue belgische Alkoholgesetz	84
Ein bemerkenswerter Vorstoß der Schweizer Aerzte	85
Vorgeburtliche Auslese und Keimschädigung durch elterlichen Alkoholismus	86

IV. Literatur.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen des Jahres 1919 (Flaig, Berlin-Wilmersdorf)	87
---	----

Kernworte.

Adams S. 19; v. Strauß und Torney S. 24; Peters, Burton S. 53; Carnegie S. 77.	
--	--

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich - praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

XVI. Jahrg. (Neue Folge, X. Bd.)
XVI^e année. (Nouvelle Série, 10^{me} vol.)
Vol. XVI. (New series, 10^d vol.)

Herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes
von

Professor I. Gonser, Berlin,
Direktor des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V.,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. Mißbrauch geistiger Getränke,
unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G.
Dr. J. Flaig.



Berlin-Dahlem
Mäbigkeits-Verlag
1920.

1925:590

Die Alkoholfrage.

Wissenschaftlich - praktische Vierteljahrsschrift.

16. Jahrgang, 1920.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

I. Abhandlungen.

Seite *)

Beninde , Welchen Einfluß hat der während des Krieges innerhalb der bürgerlichen Bevölkerung verminderte Alkoholgenuß auf die geistige und körperliche Gesundheit des Volkes gehabt? 1. Bericht . . .	1
Bode , Goethes und der Seinen Verhalten zum Wein. I. S. 101, II. . .	201
Bonhoeffer , Welchen Einfluß (wie Beninde), 2. Bericht . . .	89
Donath , Der Alkohol vom rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Standpunkt	132
Flaig , Bedeutsame neuere behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. XVIII. S. 54, XIX. S. 114, XX.	212
— bezw. Glier, Die indirekten Steuern in England	230
—, Neues Gesetz im Kanton Freiburg betr. die Wirtshäuser, die Herstellung und den Verkauf geistiger Getränke und die Unterdrückung des Mißbrauchs der letzteren	122
—, Vom Stand der Gast- und Schankwirtschaften usw. in Preußen . .	240
Gonser , An die Präsidenten der evangelischen Konsistorien Deutschlands, die Erzbischöfe und Bischöfe und die leitenden Behörden der jüdischen Gemeinden	119
—, Die Alkoholfrage auf dem Lande	125
Hamdorff , Volkshäuser und Volkshochschulen	220
Hercod , Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten	25
—, Der XV. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Washington, vom 21. bis 27. September 1920	177
Köchlin , Alkoholismus und Wirtschaftsgesetzgebung	20
Kraepelin , Ein Vorstoß des Braugewerbes	209
Külz , Die Alkoholfrage für Eingeborene in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten	43
Meyer , Ueber die Unterbringung und Fürsorge von Trunksüchtigen und Geisteskranken	116
Partsch , Welchen Einfluß (wie Beninde), 3. Bericht	186
Stubbe , Gottfried Keller und der Alkohol	241
—, Nachruf	235
Trinkerfürsorge des Kantons Graubünden, Schweiz	127
Vogel , Neuere Arbeiten über alkoholische Geistesstörungen	237

*) Der Inhalt von H. 2/3 ist hier (je unter Zuzählung von 88 zu den dortigen Seitenangaben) mit durch numeriert.

II. Chronik.

	Seite
Stubbe, Zwischenstaatliches	58, 149, 244
—, Aus dem Deutschen Reiche	60, 150, 246
—, Aus dem Ausland	65, 157, 253

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Aus der Trinkerfürsorge einer süddeutschen Großstadt	78
Aus der holländischen Trinkerfürsorge	169
Rückgang der Alkoholversuchungen und Alkoholerkrankungen in München	259

Aus Trinkerheilstätten.

Rechtzeitige Einlieferung in die Trinkerheilstätte	79
Verein sächsischer Volksheilstätten für Alkoholranke	171
Die Alkoholistenpflege der Heilsarmee auf Kurön (Berg)	260

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen.

Im Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau	81
Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den württemb. Neckarkreis	82
Richtlinien für die Beteiligung der Organe der Arbeiterversicherung am Kampfe gegen den Alkoholismus	82
Aus dem Verwaltungsbericht 1918 der Landesversicherungsanstalt Westfalen	171
Aus dem Geschäftsbericht 1918 der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte	262

Aus Vereinen.

Von der Arbeit und dem Stande des Kreuzbündnisses	82
10 Jahre Gasthausreform in Rheinland-Westfalen	171
Wanderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten, Wien	263

Verschiedenes.

Das neue belgische Alkoholgesetz	84
Ein bemerkenswerter Vorstoß der Schweizer Aerzte	85
Vorgeburtliche Auslese u. Keimschädigung durch elterlichen Alkoholismus	86
Alkohol und Tropenfeldzug	173
Aufklärung der Mütter über die Schädlichkeit der geistigen Getränke für Kinder	174
Das Alkoholverbot in Finnland — ein Fehlschlag?	263

IV. Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen des Jahres 1919 (Flaig)	87
Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen des Jahres 1920 (mit einzelnen Nachträgen aus 1919) (Flaig)	175, 265
Alkoholforschungsinstitute u. andere Kampfmittel gegen den Alkoholismus	234

Kernworte.

Adams S. 19, v. Strauß u. Torney S. 24, Peters, Burton S. 53, Carnegie S. 77, Graf Leo Tolstoi S. 113, Niebergall S. 121, Koch S. 124, Lindequist S. 126, Möller S. 133, Forel S. 148, Hercod S. 200, Goethe S. 208, Boehncke S. 211.

Sachliches Inhaltsverzeichnis.

(Die Ziffern geben die Seitenzahlen an).

- Absynth 38, 254.
Afrika 43–53, 59, 139, 157, 173, 253.
Alkoholfreie Getr. 38, 64, 151, 233.
Alkoholkapital, -interessenten 28, 33, 35, 152, 167, 209, 257.
Alkoholverbot 2, 21, 25–42, 62 f, 65, 67, 74, 144, 157 ff, 165, 167, 180 ff, 255 f, 257 f, 263.
Alkoholverbrauch u. dgl. 20, 158.
Alkoholvergiftung 16, 65, 75, 190.
Amerika (s. auch Canada, Panama) 25–42, 51, 58 f, 75, 139, 166 f, 177 ff, 258.
Arbeiterschaft 74, 82, 161, 263.
Arbeitgeber 32, 82.
Argentinien 157.
Armenwesen 21.
Aerzte 85, 153, 164, 249, 255.
Asien 154.
Aufklärungsarbeit 152, 155, 174, 263.
Ausstellungen 251, 263.
Australien 65, 139, 157.
Behörden, Maßnahmen (s. auch Gesetzgebung und die einzelnen Länder) 1, 3, 54–57, 62, 114 f, 212–219.
Belgien 65, 84, 158, 253.
Berufsgenossenschaften 82.
Besetztes Gebiet 62, 152, 249 f.
Besteuerung der geist. Getr. 99, 115, 151, 152, 162 f, 230 ff, 248, 253, 256, 249 f zu Bier.
Betäubungsmittel, andere, 97.
Bibel 66.
Bier, Bierbrauerei 54, 57, 60, 62, 151, 166, 179, 209, 212, 231, 247, 249 f.
Blaues Kreuz 154 f, 252.
Boycott 2, 249.
Branntwein, Brennerei 3, 21 f, 54 f, 57, 60, 65, 70, 114, 124, 151, 152, 212 f, 232, 247, 254.
Bulgarien 253.
Canada, 65, 255.
Chile 158.
China 66, 143.
Dänemark, Island 66, 158, 227, 253.
Deutschland, Deutschtum 60–65, 140, 150 ff, 246 ff.
Deutsch-Oesterreich 66, 158, 253.
Einfuhr u. Ausfuhr, 54, 60, 66, 68, 71, 114, 160, 168.
Entartung, Vererbung 79, 86, 101–113, 132 f, 235, 238 f.
Estland 67.
Finnland 67, 97, 159, 227, 235, 253, 263.
Frankreich 48 f, 58, 67, 140, 160, 254.
Frauen 8 ff, 31, 150, 160, 162, 202, 225, 251.
Gasthausreform (s. auch Gothenburger System, Schankreform) 125, 171 f, 256.
Geisteskrankheiten 4–19, 66, 92 f, 116 ff, 136, 194, 237 ff.
Gemeindebestimmungsrecht 27, 69, 71, 122 f, 158, 163, 255 f.
Geschlechtskrankheiten u. dgl. 102, 150, 156, 252.
Gesetzgebung (s. auch die einzelnen Länder u. Schankreform) 20–24, 25–42, 72, 84 f, 122 ff, 127 ff.
Gesundheitliches 1–19, 42, 89–100, 156, 186–200.
Goethe 101–113, 201–208.
Gothenburger System (s. auch Schankreform) 164.
Griechenland 161.
Groß-Britannien 47 f, 69, 143, 161, 220, 226, 230 ff, 255.
Guttempler 228, 244, 251, 262.
Heilmittel, Alkohol als, 219.
Intern. Kongreß, 15. — g. d. Alk. in Washington 177–185, 245 f.
Internationales 58–60, 65–77, 157–168, 253–258.
Islam 75.
Italien 71, 140, 162, 255.
Japan 71, 142, 162.
Juden 65, 119, 238.
Jugend und Schule 32, 56, 62, 64 f, 95, 115, 123, 145, 152, 154, 158, 174, 184, 204, 218, 225, 244, 251, 253, 257.
Keller, Gottfried, 241–243.
Kirchliches 30, 58, 63, 71, 73, 119, 149, 154 f, 164, 184, 246, 252.
Kolonien (s. auch die einzelnen Länder bezw. Erdteile) 43–53, 150.
Krankenkassen 82.
Kreuzbündnis 82, 149, 226.
Krieg (s. auch Militär und die einzelnen Länder) 70, 91, 142 ff, 150, 156 f, 173.
Land (s. auch Obstverwertung, Wein) 64, 125 f.
Landesversicherungsanstalten 16, 81 f, 171, 262.

- Litauen 162.
 Literaturübersicht 87 f, 121, 126, 133
 148, 175f, 237 f, 265 f.
 Militär (Wehrkraft, s. i. übr. auch Krieg)
 7 ff, 55, 165.
 Monopol 22, 60, 67, 74, 247 f.
 Nahrungsmittel 114, 212 f, 249.
 Niederlande 71, 163, 169, 222, 236, 256.
 Norwegen 72, 144, 227, 257.
 Obst- u. Traubenverwertung, alkohol-
 freie 160, 213.
 Panama 72.
 Paraguay 72.
 Persönliches 252, Bunge 235, Daum 236,
 Haeseler 64, Helenius-Seppälä 235,
 253, Hoffmann 236, Ruysch 236,
 von Scheele 164, Weichselbaum 235.
 Polen 72, 164, 257.
 Politisches 66, 150, 152, 156, 160, 162,
 164, 166, 254.
 Polizeistunde 3, 55 f, 66, 123.
 Rassenhygiene, Bevölkerungspolitik
 86, 132 ff.
 Rußland 40, 73.
 Schankreform 3 f, 22 f, 55, 122 ff, 218,
 233 f, 240.
 Schweden 2, 73, 140, 164, 227 f, 257.
 Schweiz 20–24, 58, 73, 79, 85, 122 ff,
 127 ff, 140, 149, 165, 225, 257.
 Sittlichkeit (s. auch Geschlechtskrank-
 heiten, Verbrechen) 154 f.
 Statistisches 152 f, 193, 250.
 Studenten 66, 150, 163, 222, 244,
 256, 258.
 Südslavien 74, 258.
 Tierversuche 137.
 Trinkerfürsorge 64, 67, 73, 78 f, 82,
 91 ff, 116 ff, 124, 127 ff, 165, 169,
 171, 258 f.
 Trinkerheilung und -heilstätten 79,
 91 ff, 116 ff, 124, 156 171, 260 ff.
 Trinkmißstände, besondere 56, 70.
 Trinksitten 37, 125.
 Tschecho-Slowakei 74, 166, 258.
 Tuberkulose 156.
 Türkei 74, 142.
 Ukraine 166.
 Unfälle, Selbstmord 42, 96, 197.
 Ungarn 74, 143.
 Verbrechen 41, 73, 96, 161, 163.
 Vereine 31, 64, 153, 250, 263.
 Versicherungswesen (s. auch Landes-
 versicherungsanstalten) 162.
 Volksheime u. ä. 164, 220–229, 250,
 258, 262.
 Volkswirtschaftliches (s. auch Alkohol-
 verbrauch) 57, 150.
 Wein, Weinbau 55, 60, 150 f, 179, 213,
 233, 246, 248.
 Wirte, Angestellte, Wirtshäuser usf.
 (s. auch Gasthausreform, Schank-
 reform) 61, 115, 151, 153, 155, 161,
 166, 214–218, 245, 247.



Welchen Einfluß hat der während des Krieges innerhalb der bürgerlichen Bevölkerung verminderte Alkoholgenuß auf die geistige und körperliche Gesundheit des Volkes gehabt?*)

Vorbemerkung des Direktors der Wissenschaftlichen Deputation für das preußische Medizinalwesen.

Während des Krieges sind verschiedene behördliche Anordnungen teils allgemeiner, teils örtlicher Art getroffen worden, die die Einschränkung des Alkoholgenusses, und zwar hauptsächlich des Branntweingenusses, bezweckten. Dieses Ziel ist auch erreicht worden, wozu in der Hauptsache allerdings der Mangel an alkoholischen Getränken als notwendige Folge der Kriegswirtschaft beigetragen hat.

Wenn jetzt die Öffentlichkeit sich lebhaft mit der Frage beschäftigt, ob und welche von diesen Kriegsmassnahmen, die geradezu zu einer Abstinenz weiter Volkskreise geführt haben, in die Friedenszeit mit hinüberzunehmen sind, so hängt die Beantwortung dieser Frage neben anderem billigerweise von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob das fast völlige Verschwinden des Branntweingenusses und die starke Herabsetzung des Bier- und Weingenusses innerhalb weiter Volkskreise einen so günstigen Einfluss auf die körperliche und geistige Gesundheit des Volkes ausgeübt hat, dass dadurch unter Umständen auch Massnahmen von einschneidender Bedeutung ihre Berechtigung finden würden. Von diesem Gesichtspunkte aus soll die oben gestellte Frage erörtert werden.

1. Bericht.

Von Geh. Med.-Rat Dr. Beninde, Berlin,
vortrag. Rat im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt.

Es ist eine von der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannte Tatsache, daß der übermäßige Alkoholgenuß, für längere Zeit fortgesetzt, unmittelbar zu mehr oder weniger schweren körperlichen und geistigen Erkrankungen des Menschen führt. Andererseits steht ebenso fest, daß ein derartiger Alkoholgenuß auf die Entstehung und den Verlauf gewisser anderer Erkrankungen nicht ohne ungünstigen Einfluß ist. Ist dem aber so, dann müssen Massnahmen oder Ereignisse, die zu einer wesentlichen Einschränkung des Alkoholgenusses innerhalb weiter Volkskreise führen, sich durch den Rückgang solcher Krankheiten deutlich kennzeichnen.

*) In einer auf den 23. November 1918 angesetzten Sitzung der erweiterten Wissenschaftlichen Deputation für das preussische Medizinalwesen bildete der nachstehende Bericht von Geh.-Rat Dr. Beninde-Berlin, nebst zwei weiteren Berichten (von Geh.-Rat Prof. Dr. Bonhoeffer-Berlin und Geh.-Rat Prof. Dr. Partsch-Breslau), die Vorlagen für die Beratungen. (Diese Sitzung selbst konnte dann infolge der Zeitverhältnisse erst am 20. September 1919 — im preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt stattfinden). Die Berichte Bonhoeffer und Partsch werden in Heft 2 der „Alkoholfrage“ zum Abdruck gelangen, nachdem alle 3 Berichte zusammen bereits in der „Viertelj.-Sch.f.ger. Medizin usw.“ Bd. 59. 3 Folge (Verl. A. Hirschwald & Co., Berlin) zum Abdruck gelangt sind. Die Schriftleitung.

Voraussetzung dafür ist nur, daß die Einschränkung des Alkoholgenusses zu einem deutlich erkennbaren Zeitpunkt beginnt, und daß sie genügend lange dauert, um in ihrer Beeinflussung des menschlichen Körpers und Geistes wirksam werden zu können. Tatsächlich hat es solche Zeiten der Einschränkung des Alkoholgenusses gegeben, und gute Beobachter haben ihren heilsamen Einfluß auf die menschliche Gesundheit erkannt und nachzuweisen versucht. Es seien nur zwei besonders lehrreiche Beispiele hier genannt. Im Jahre 1909 inszenierte die Sozialdemokratie auf ihrem Breslauer Parteitag aus politischen Gründen im Hinblick auf die Branntweinsteuergesetzgebung einen Schnapsboykott. Bonhoeffer veranlaßte damals in seiner Klinik eine Inaugural-Dissertation, in der nachgewiesen wurde, daß die Aufnahmeziffer der Alkoholisten alsbald nach Durchführung des Boykotts einen solchen Tiefstand erreichte, wie er seit 20 Jahren nicht beobachtet worden war. Die Zahl der Deliranten ging um 50 v. H., die der übrigen Alkoholisten um 28,5 v. H. zurück. Im gleichen Jahre wurde behördlicherseits in Stockholm anläßlich eines Streiks ein Alkoholverbot streng durchgeführt. Der unmittelbare Erfolg war das deutliche Absinken der Zahl der Deliranten.

Der große Experimentator Krieg hat aber bei dem verfloßenen Völkerringen auch auf diesem Gebiete in allergrößtem Stile gearbeitet. Als bald nach Beginn des Krieges im Jahre 1914 wurden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung von den Militärbefehlshabern oder von den Verwaltungsbehörden Anordnungen erlassen, die auf eine Einschränkung des Alkoholgenusses hingenzielten. Als dann erkannt wurde, daß mit einer längeren Dauer des Krieges gerechnet werden mußte, und daß infolge der Aus hungerungspolitik unserer Feinde alle nur irgendwie verfügbaren Nahrungsmittel auch der Volksernährung vorbehalten werden mußten, wurden die Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholverbrauchs auf das wirksamste durch die Einschränkung der Herstellung ergänzt. Die Kartoffel- und Getreidemenge zur Branntwein- und Biererzeugung wurde stark eingeschränkt, und die dann noch erzielten Erzeugnisse gingen schließlich fast restlos in das Verfügungsrecht der Heeresverwaltung über. Man kann sagen, daß der Branntwein so gut wie vollständig der Hand der Zivilbevölkerung entzogen wurde. Das Bier wurde allmählich so dünn eingebraut, daß es in den zur Verfügung stehenden Mengen und bei dem hohen Preise für eine Alkoholschädigung der Bevölkerung ohne Bedeutung ist. Bei dem Steigen der Weinpreise und der reißenden Abnahme der Weinbestände konnte von einer Befriedigung des Alkoholbedürfnisses der Zivilbevölkerung in breiten Schichten etwa durch Wein keine Rede sein.

Von grundlegenden Anordnungen zur Einschränkung des Branntwein- und Spiritusverbrauchs — auf diesen kommt es bei der gegen-

wärtigen Beratung im wesentlichen an — kommen folgende in Betracht:

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183);
2. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) nebst Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 323);
3. Bundesratsverordnung, betr. Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355).

Zur Ausführung von Ziffer 1 erging der Erlass des Herrn preussischen Ministers des Innern vom 7. April 1915. Er hatte zur Folge, dass die Militärbefehlshaber im allgemeinen die Regelung des Ausschanks und Verkaufs von Branntwein oder Spiritus den Verwaltungsbehörden überliessen und eigene frühere Anordnungen aufhoben. In einigen Regierungsbezirken ist allerdings die Regelung durch die Militärbefehlshaber auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes bestehen geblieben.

Die von den Verwaltungsbehörden — Regierungspräsidenten — erlassenen Anordnungen b. wegen sich etwa in folgendem Rahmen:

Der Branntweinausschank ist fast allgemein an Sonn- und Feiertagen und ausserdem am Tage vorher und nachher ganz oder teilweise verboten. Eine Verordnung verbietet den Ausschank sogar für die beiden dem Sonntage vorhergehenden Tage. Radikal ist der Regierungspräsident zu Oppeln für den Bereich des Industriebezirks und der angrenzenden Kreise vorgegangen, indem er den Branntweinausschank gänzlich verbietet. Im Gegensatz zu dieser weitestgehende Anordnung stehen die für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam, in denen ein Verbot für Sonntage oder andere Tage fehlt.

Allgemein unterliegt der Ausschank von Branntwein am Abend und in den frühen Morgenstunden Beschränkungen, die nach Möglichkeit örtliche Bedürfnisse und Besonderheiten berücksichtigen. Zum Teil ist die Abendstunde, nach der Branntwein nicht mehr verabreicht werden darf, schon auf die 5. und 6. Nachmittagsstunde festgesetzt; teilweise aber erst auf die 8. oder 9. In Berlin z. B. darf Branntwein in der Zeit von abends 9 bis morgens 9 Uhr nicht ausgeschänkt werden.

Nach einigen Verordnungen dürfen innerhalb der verbotenen Zeit teure Schnäpse — von einer bestimmten Preislage an — abgegeben werden.

Auch der Kleinhandel mit Branntwein unterliegt Einschränkungen, die örtlich verschieden sind. Gewisse Ausnahmen sind jedoch hier allgemein zugestanden, z. B. für Feldpostsendungen, zu Heilzwecken im Apothekenverkehr usw. Meist ist der Kleinhandel ganz verboten, in einigen Bezirken jedoch nur für bestimmte Tage, in anderen (z. B. in Berlin) nur für die Morgen- und Abendstunden. Fast überall ist er zugelassen, wenn die Literflasche mindestens 3 M. kostet.

Auf Borg oder aus Automaten darf fast überall Branntwein nicht abgegeben werden.

Mischgetränke, wie Grog, werden von den verschiedenen Verwaltungsbehörden je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden behandelt. An der See z. B. dürfen Mischungen mit einem bestimmten Mindestwassersatz meist ohne jede Beschränkung abgegeben werden. In der Rheinprovinz dagegen sind ausdrücklich die Mischungen dem unvermishten Branntwein gleichgestellt.

Von grosser Bedeutung für die Einschränkung des Alkoholgenusses ist ferner die allgemein durchgeführte Verlegung der Polizeistunde auf die Zeit bis höchstens 11½ Uhr abends.

Diese Beschränkungen in der Erzeugung und dem Vertrieb von Branntwein, Bier und sonstigen alkoholischen Getränken, die unmittelbar zu einer Alkoholenthaltsamkeit weitester Volkskreise ge-

führt haben, ließen denn auch sehr bald für jeden unbefangenen Beobachter — ganz abgesehen von der Einwirkung auf die körperliche und geistige Gesundheit der Bevölkerung — sehr erfreuliche Wirkungen erkennen. Betrunkene sind heute in Deutschland auf der Straße eine Seltenheit; Schlägereien und Messerstechereien im Anschluß an Trinkgelage kommen kaum noch vor; Betriebsunfälle, Arbeitsversäumnisse — namentlich am Montag — wegen Ausschreitungen im Alkoholgenuß am Tage zuvor werden noch kaum beobachtet usw. Es mußte deshalb erwartet werden, daß die verantwortlichen Behörden, sowie diejenigen Kreise, die schon in Friedenszeiten die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke auf ihre Fahnen geschrieben hatten, sich die Frage vorlegten, welche von den genannten Kriegsmaßnahmen zur Einschränkung des übermäßigen Alkoholgenusses im Interesse unserer Volkswohlfahrt in die Friedenszeit mit hinüberzunehmen sein würden, und was sonst etwa noch zu geschehen hätte, um die Bevölkerung vor einem Rückfall in die Gewohnheiten der vergangenen Friedenszeit zu bewahren.

Tatsächlich befassen sich auch sowohl Behörden wie die genannten Kreise mit dieser Frage. Die Grundlage für die Erörterungen gibt der bereits unter dem 25. Februar 1914 dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf betr. Aenderung der §§ 33, 33a, 33b, 35, 40, 42a, 45, 49, 147, 148 der Gewerbeordnung. Er bezweckt, die Schankgenehmigung ganz allgemein von dem Bedürfnis abhängig zu machen, ferner gewisse Einschränkungen des Flaschenbierhandels, Wahrung von Anstand und Sittlichkeit durch Bekämpfung des Animierkneipen-Unwesens, zeitliche Begrenzung der Schankgenehmigung für juristische Personen und Regelung der Stellvertretung. Weite Kreise drängen dazu, diesen Gesetzentwurf alsbald wieder einzubringen und durch Einführung der Genehmigungspflicht und der Prüfung der Bedürfnisfrage für den Flaschenbierhandel sowie eines Verbots des Schnapsverkaufs und -ausschanks auf Borg zu erweitern.

Nach dem Grundsatz, daß im Wirtschaftsleben Druck auf der einen Seite Gegendruck von der andern erzeugt, muß erwartet werden, daß von denjenigen Kreisen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erzeugung sowie dem Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke haben, gegen Maßnahmen zu deren Einschränkung stärkster Widerstand geleistet werden wird.

Wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß der während des Krieges stark verminderte Alkoholgenuß unter der Zivilbevölkerung die geistige und körperliche Gesundheit in erheblichem Maße günstig beeinflußt hat, so muß darin eine wirksame Unterstützung für die Einführung der gedachten Maßnahmen zur Beschränkung des Alkoholgenusses auch in der Friedenszeit liegen. Tatsächlich liegen auch bereits eine Reihe von Untersuchungen vor, die sich auf den Rückgang der Aufnahmen alkoholistisch Geisteskranker in Irrenanstalten oder

auf den Rückgang von Invalidenrentenbewilligungen wegen Alkoholvergiftung beziehen. Das Ergebnis der Untersuchungen stellt den günstigen Einfluß der Kriegsmaßnahmen hinsichtlich der Beschränkung des Alkoholverbrauchs für den untersuchten Personenkreis unzweifelhaft fest. Diese Untersuchungen umfassen aber lediglich das Gebiet einzelner Irrenanstalten oder den Bezirk einer Landesversicherungsanstalt. Der Einwurf, daß solche Einzeluntersuchungen für Mitbegründung von wirtschaftlich einschneidenden Maßnahmen für ein ganzes Staats- oder das Reichsgebiet nicht ausreichend sind, muß erwartet werden. Offenbar um diese Lücken nach Möglichkeit auszufüllen, hatte der Landeshauptmann der Provinz Schlesien den ersten Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bunzlau, Sanitätsrat Dr. Ziertmann, zu einer Denkschrift veranlaßt, worin sämtliche öffentliche Irrenanstalten Schlesiens, zwei größere Privat-Irrenanstalten, sowie die Reservelazarette des V. und VI. Armee korps und die größeren allgemeinen Krankenanstalten hinsichtlich der Aufnahme von Geisteskranken im Vergleich der Jahre 1913 und 1917 berücksichtigt sind (Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, 1918 Nr. 9/10).*

Wegen der Bedeutung der Frage überhaupt, und in Erwartung dessen, daß die fraglichen Feststellungen auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt würden, sowie schließlich in Anbetracht des Umstandes, daß die bisher vorliegenden Untersuchungen die Beeinflussung der körperlichen Gesundheit des Volkes durch den während des Krieges verminderten Alkoholgenuß überhaupt nicht in den Kreis der Betrachtungen gezogen haben, hat der Herr Minister des Innern die Erweiterte Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen mit der Begutachtung der Frage in der vorliegenden Fassung des Themas beauftragt.

Aufgabe dieses Berichts ist es, an der Hand der Statistik den Einfluß des verminderten Alkoholgenusses unter der Zivilbevölkerung während des Krieges auf die geistige Gesundheit zu untersuchen. Dieser Weg ist gangbar und sicher, insofern als man annehmen darf, daß sowohl im Frieden wie während des Krieges die Fälle von alkoholischer Geistesstörung fast restlos in öffentlichen oder privaten Irrenanstalten oder auch in Krankenanstalten für längere oder kürzere Zeit Aufnahme finden. Dabei konnte es aber nicht als ausreichend erscheinen an der Hand der in der Literatur bereits — wie erwähnt — vorhandenen Statistiken ein Bild von den bestehenden Verhältnissen zu geben. Was für eine einzelne Irrenanstalt oder für eine ganze Provinz gilt, kann nicht für das ganze Staatsgebiet verallgemeinert werden. Eine Statistik der schlesischen Verhältnisse gibt ganz gewiß beachtenswerte Fingerzeige für die Allgemeinheit, mehr aber nicht. Rasse, Sitten und Gebräuche, Klima, vorzugsweise Beschäftigungsart der Bevölkerung spielen

*) Vergl. „Die Alkoholfrage“. H. 1918, Sp. 3, S. 211ff.

beim Alkoholgenuß und bei dem Einfluß des Alkohols auf die menschliche Gesundheit sicher eine große Rolle. Daraus könnte mit Recht der Einwurf hergeleitet werden, daß dasjenige, was z. B. für Schlesien statistisch feststeht, noch lange nicht für Ostpreußen, Pommern oder Hessen-Nassau Geltung zu haben braucht, und daß man infolgedessen für die Begründung von Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet lediglich örtliche oder provinziell begrenzte Statistiken nicht ausschließlich heranziehen darf. Aus diesem Grunde sind nunmehr für die Aufstellung einer Statistik sämtliche Provinzialirrenanstalten, gemeindlichen Irrenanstalten, psychiatrischen Universitätskliniken, die größeren Privatirrenanstalten, sowie, mit Rücksicht auf das Delirium, die größeren allgemeinen Krankenanstalten herangezogen worden. Im Hinblick darauf, daß eine solche statistische Aufnahme für Schlesien bereits bestand, die in ihrer äußeren Fassung offenbar allen billigen Anforderungen entsprach, wurde, auch zur Vermeidung erneuter Arbeit für die schlesischen Behörden und Anstalten, dasselbe Schema für die weiteren Erhebungen gewählt.

Im Jahre 1913 wurden in den **Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten**, den **psychiatrischen Universitätskliniken** und den **gemeindlichen Irrenanstalten** Preußens (s. Tabelle I) insgesamt 21 509 Män-

Tabelle I.

**Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten,
psychiatrische Universitätskliniken und gemeindliche Irrenanstalten.**

	1913		1917			
	Männer	Frauen	Männer	davon Zivil	Militär	Frauen
Jahresaufnahme überhaupt . .	21 509	14 227	22 263	13 698	8 565	11 488
Delirium	665	46	28	26	2	7
Akute Halluzinose	180	19	27	18	9	3
Alkoholepilepsie	728	22	207	198	9	14
Andere Formen alkoholischer Geistesstörungen	2 651	246	519	418	101	41
zusammen:	4 224	333	781	660	121	65
Prozentsatz der Alkoholisten unter den Aufgenommenen .	19	2	3,5	5	1,4	0,5
Prozentsatz der Deliranten unter den Aufgenommenen .	3	0,3	0,12	0,2	0,02	0,06
Die Alkoholisten sind zurück- gegangen um ‰	—	—	81	84	—	80
Die Deliranten sind zurück- gegangen um ‰	—	—	95	96	—	84
Die Aufnahmen sind zurück- gegangen um ‰	—	—	—	36	—	19
Die Aufnahmen haben zuge- nommen um ‰	—	—	3,5	—	—	—

ner, im Jahre 1917 dagegen 22 263 Männer aufgenommen, d. h. die Aufnahmen von Männern haben im Jahre 1917 gegenüber dem letzten Friedensjahr — 1913 — um 3,5 v. H. zugenommen. Diese Feststellung ist insofern interessant, als nach der Statistik von Ziertmann in den gleichen Anstalten Schlesiens sich die Aufnahmen der Männer um 1,6 v. H. vermindert haben. Ziertmann erklärt diesen Rückgang durch die Einziehung eines erheblichen Teiles der männlichen Bevölkerung zum Militärdienst. In sämtlichen Provinzen zusammen genommen verschwindet also dieser Minderbetrag, und zwar deshalb, weil die Militärsanitätsverwaltung ihre Geisteskranken und vor allem auch ihre Psychopathen fast ausschließlich in die bereits bestehenden bürgerlichen öffentlichen Irrenanstalten aufnehmen läßt; in gewissen Landesteilen und Anstalten tritt dann eine Häufung der geisteskranken Soldaten ein, wie sich später noch zeigen wird. Diese Feststellung ist insofern für die vorliegende Frage von Bedeutung, als bei einer Berücksichtigung sämtlicher Aufnahmen Geisteskranker in Preußen auch die Verhältnisse unter dem Militär mit einer gewissen, noch zu erörternden Einschränkung berücksichtigt werden. Wie groß der Anteil an Militärpersonen in den genannten öffentlichen Irrenanstalten überhaupt ist, ergibt sich aus der gleichen Zahlentafel, nämlich 8565 im Jahre 1917. Zweifellos fallen unter diese Zahl nicht alle geisteskranken Militärpersonen überhaupt. Ein gewisser Bruchteil wird — und zwar werden das die akuten, schnell ablaufenden Krankheitszustände, wie das Delirium, sein — in militärischen Anstalten der Heimat oder hinter der Front aufgenommen werden. Zu berücksichtigen bleibt dabei — worauf später noch besonders zurückzukommen sein wird —, daß der Zunahme von 574 Aufnahmen Geisteskranker in den öffentlichen Irrenanstalten eine Abnahme von 874 in den Privatirrenanstalten gegenübersteht (s. Zahlentafel Nr. 2). Infolge der militärischen Dienstleistung eines großen Teiles der Männer wird man annehmen dürfen, daß viele von ihnen, die in Friedenszeiten einer Privatanstalt überwiesen worden wären, im Kriege von der Militärverwaltung der öffentlichen Anstalt zugeführt sind. Die Zunahme der Männeraufnahmen in den öffentlichen Anstalten findet darin sicher zum Teil wenigstens ihre Erklärung.

Für die Zwecke dieses Berichts wäre aber eine Aufklärung über die Frage einer Zunahme der Geisteskrankheiten unter den Männern sehr wünschenswert gewesen. Diese Frage ist zu entscheiden, wenn neben den öffentlichen Anstalten auch die hauptsächlichsten Privatanstalten, die Aufnahmen von akuten Geistesstörungen in den allgemeinen Krankenhäusern und die in den rein militärischen Anstalten mitberücksichtigt werden können.

Aus diesen Erwägungen hatte der Herr Minister des Innern den Herrn Kriegsminister um diese letzteren Angaben gebeten. In

Tabelle II.
Grössere Privatirrenanstalten.

	1913		1917	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Jahresaufnahme überhaupt	3 732	2 985	2 858	3 149
Delirium	183	11	7	4
Akute Halluzinose	39	5	30	2
Alkoholepilepsie	92	3	53	1
Andere Formen alkoholistischer Geistesstörungen	161	22	37	11
zusammen:	425	41	127	18
Prozentsatz der Alkoholisten unter den Aufgenommenen	11	1,3	4,4	0,5
Prozentsatz der Deliranten unter den Aufgenommenen	3,5	0,3	0,2	0,1
Die Alkoholisten sind zurückgegangen um %	—	—	70	56
Die Deliranten sind zurückgegangen um %	—	—	94	64
Die Aufnahmen sind zurückgegangen um %	—	—	23	—
Die Aufnahmen haben zugenommen um %	—	—	—	6

dankenswerter Weise sind sie auch in Aussicht gestellt worden, können jedoch aus rein äußeren Gründen vor Anfang nächsten Jahres nicht zusammengestellt sein. *) Da aber die Frage nach der Zunahme der Geisteskrankheiten während des Krieges — und zwar vornehmlich unter den Männern — für die vorliegende Betrachtung nicht an erster Stelle steht, es vielmehr im besonderen auf die Feststellung eines allenfalsigen Rückganges der alkoholischen Geistesstörungen ankommt, kann auch ohne jene militärischen Angaben die Frage verfolgt werden.

Der Aufnahme von 14 227 Frauen im Jahre 1913 steht eine solche von 11 488 im Jahre 1917 in den öffentlichen Anstalten gegenüber, d. i. ein Rückgang von 2739 = 19 v. H.

Fälle von Delirium, das wohl den sichersten Gradmesser für die Ausbreitung des Alkoholismus darstellt, kamen in den öffentlichen Irrenanstalten (Zahlentafel Nr. 1) bei Männern im Jahre 1913 665, im Jahre 1917 aber nur 28 zur Aufnahme; bei

*) Nach einer Bemerkung in der Viertelj.-Schr. f. gerichtl. Medizin usw., Bd. 59, H. 1, sprechen die (wenn auch nicht völlig zureichenden) Erhebungen der Sanitätsverwaltung des Heeres, über die Generalarzt Dr. Schultzen in der eingangs (Anmerkung) erwähnten Sitzung, Mitteilungen machen konnte, „in Verbindung mit mündlichen Mitteilungen massgebender Stellen unbedingt für die Richtigkeit der Feststellungen und Anschauungen des Berichterstatters über die Verbreitung alkoholischer Geisteskrankheiten im Heere.“ D. Schrftl.

Frauen betrug die entsprechenden Zahlen 46 und 7. Der Prozentsatz der Deliranten unter den Aufgenommenen betrug demnach im Jahre 1913 bei den Männern 3, im Jahre 1917 jedoch nur 0,12. Bei den Frauen steht der Zahl 0,3 im Jahre 1913 eine solche von 0,06 im Jahre 1917 gegenüber. Für die Männer bedeutet das einen Rückgang von 95 v. H., für die Frauen einen solchen von 84 v. H. Da die Aufnahmen überhaupt bei den Männern um 3,5 v. H. zugenommen, bei den Frauen aber um 19 v. H. abgenommen haben, so sind diese Zahlen bei der Beurteilung des Rückganges des Deliriums noch zu berücksichtigen. Die Fälle von Delirium in den öffentlichen Irrenanstalten sind mithin bei den Männern stärker zurückgegangen als bei den Frauen. Und unter 8565 im Jahre 1917 aufgenommenen geisteskranken Soldaten befanden sich ferner nur 2 Deliranten.

Für die akute Halluzinose, die Alkoholepilepsie und die sonstigen Formen alkoholistischer Geistesstörungen gibt die Zahlentafel Nr. 1 ein ganz ähnliches Bild des Rückganges.

Sämtliche alkoholistischen Geistesstörungen zusammen genommen ergaben bei Männern im Jahre 1913 die Zahl 4224, im Jahre 1917 dagegen nur 781. Das bedeutet einen Prozentsatz unter den Aufgenommenen von 19 im Jahre 1913 und von 3,5 im Jahre 1917 und einen Rückgang von 81 v. H. Bei den Frauen wurden im Jahre 1913 an Alkoholisten überhaupt 333, im Jahre 1917 dagegen nur 65 aufgenommen; d. i. ein Prozentsatz unter den Aufgenommenen von 2 bzw. 0,5 ein Rückgang von 80 v. H. Bei Beurteilung des Rückganges ist auch hier die Tatsache in Rechnung zu stellen, daß die Gesamtaufnahme bei den Männern zu- und bei den Frauen abgenommen hat. Der Rückgang ist also auch hier bei den Männern etwas größer als bei den Frauen.

Die Zahl der Alkoholisten betrug unter den 8565 geisteskranken Soldaten 121, d. i. ein Prozentsatz von 1,4. Es nehmen also die in den öffentlichen Irrenanstalten aufgenommenen Soldaten — und das ist sicher der bei weitem größte Teil aller geisteskranken Soldaten — sowohl hinsichtlich des Deliriums wie der alkoholistischen Geistesstörungen überhaupt eine weit günstigere Stellung als die männlichen Zivilpersonen. Bezüglich des Deliriums stehen die Soldaten sogar noch günstiger als die Frauen.

Ein Einblick in die Verhältnisse der drei genannten Arten von öffentlichen Irrenanstalten gibt aber kein vollständiges Bild über den Stand der alkoholistischen Geistesstörungen in Preußen. Es müssen zu diesem Zwecke noch die Privatirrenanstalten, die einen nicht unerheblichen Anteil an Geisteskranken aufnehmen, und die größeren allgemeinen Krankenanstalten

wegen der Aufnahmen von Fällen mit einer akuten Geistesstörung — Delirium und Halluzinose — einer Betrachtung unterzogen werden. Im Jahre 1913 wurden in den **größeren Privatirrenanstalten** Preußens (s. Zahlentafel Nr. 2) 3732 und im Jahre 1917 2858 geistes- kranke Männer aufgenommen; das ist ein Rückgang von $874 = 23$ v. H.. Frauen dagegen wurden im Jahre 1913 2985 und im Jahre 1917 3149 aufgenommen; das bedeutet einen Zu- wachs von $164 = 6$ v. H. Es ergibt sich also die interessante Tatsache, daß in den öffentlichen Irrenanstalten beim Ver- gleich der Jahre 1913 und 1917 die Aufnahmen bei den Män- nern zu- und bei den Frauen abgenommen haben, und daß bei den Privatirrenanstalten das Verhältnis gerade umgekehrt ist. Die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, daß der Krieg die Männer durch ihre aktive Beteiligung wesent- lich schärfer angefaßt hat als die Frauen. Es haben nämlich in den öffentlichen Anstalten die Aufnahmen von Alkoholisten um 3443 Fälle abgenommen, die Aufnahmeziffer überhaupt ist aber um 754 in die Höhe gegangen. Folglich müssen die Aufnahmen an den übrigen Geisteskrankheiten bzw. diese selbst zugenommen haben. Diese Zunahme dürfte im wesentlichen die Militärpersonen, die 8565 unter 22 263 ausmachen, betreffen, da bei den Frauen einem Rückgang von 268 Alkoholikeraufnahmen ein Rückgang von 2739 Anstaltsaufnahmen gegenübersteht. Hervorzuheben ist allerdings, daß unter den aufgenommenen Militärpersonen sich sehr viele lediglich psychopathische befinden. Der Umstand, daß wäh- rend des Krieges auch nichtpreußische Militärpersonen in preußi- schen Anstalten untergebracht sein mögen, wird — zumal auch das Umgekehrte der Fall sein mag — diese Schlußfolgerung nicht wesentlich beeinflussen können. Da ferner beim Militär hinsichtlich der Unterbringung in den verschiedenen Arten von Irrenanstalten — öffentlich oder privat — auf die bürgerliche soziale Stellung und auf den Dienstgrad kaum Rücksicht genommen werden dürfte, so erscheinen fast sämtliche geisteskranken — und sehr viele psycho- pathischen — Soldaten in den öffentlichen Irrenanstalten. Ein Rückgang an Aufnahmen von Männern in den Privatanstalten und eine entsprechende Zunahme in den öffentlichen Anstalten muß die Folge davon sein. Anders liegen die Verhältnisse bei den Frauen. In den öffentlichen Anstalten haben die Frauenaufnahmen abgenom- men. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, daß infolge der gesteigerten Anforderungen an die Arbeitsleistung jedes ein- zelnen einerseits und der hohen Verdienstmöglichkeiten anderer- seits ein Teil der Geisteskranken, die ihres Zustandes wegen nicht unbedingt der geschlossenen Anstaltspflege bedürfen, im Gegensatz zur Friedenszeit in den Familien zurückbehalten werden, und eine Abwanderung von den Privatanstalten nach den öffentlichen An- stalten, aus militärischen Gründen, wie bei den Männern, nicht statt- findet. Auch sind verschiedene Frauenabteilungen in öffentlichen

Anstalten geschlossen worden, um für die Aufnahme von Soldaten Platz zu schaffen. Die Zunahme der geisteskranken Frauen in den Privatanstalten deutet vielleicht darauf hin, daß die Frauen der sozial höher stehenden Schichten den Anstürmen auf das Nervensystem im Kriege nicht in demselben Maße standgehalten haben wie ihre Geschlechtsgenossinnen aus den übrigen Volkskreisen. Allerdings werden infolge der außerordentlich gesteigerten Einkommensverhältnisse mancher Volkskreise auch Frauen in Privatanstalten — namentlich billigeren — untergebracht worden sein, die unter Friedensverhältnissen die öffentlichen Anstalten aufgesucht hätten.

Der Prozentsatz der Deliranten unter den Aufgenommenen betrug in den Privatirrenanstalten bei den Männern 3,5 im Jahre 1913 und 0,2 im Jahre 1917, bei den Frauen 0,3 im Jahre 1913 und 0,1 im Jahre 1917. Der Prozentsatz der Alkoholisten überhaupt unter den Aufgenommenen betrug bei den Männern 11 im Jahre 1913 und 4,4 im Jahre 1917, bei den Frauen 1,3 im Jahre 1913 und 0,5 im Jahre 1917. Das bedeutet einen Rückgang bei den Deliranten von 94 v. H. auf Seiten der Männer und von 64 v. H. auf Seiten der Frauen. Bei den Alkoholisten überhaupt ist der Rückgang unter den Männern 70 v. H. und unter den Frauen 56 v. H. Danach ist also in den Privatirrenanstalten ebenso wie in den öffentlichen Irrenanstalten der Rückgang der Aufnahmen von Deliranten und von Alkoholisten überhaupt bei den Männern größer als bei den Frauen. Es scheint also, als ob die dem Trunke ergebenen Frauen sowohl der sozial höher stehenden Kreise wie der übrigen Bevölkerung in Zeiten von Alkoholnot es besser verstünden, ihr Laster zu befriedigen, als die Männer. Ferner ergibt sich, daß der Rückgang an Aufnahmen von Deliranten und Alkoholikern überhaupt sowohl bei den Männern wie bei den Frauen in den öffentlichen Anstalten etwas größer ist als in den privaten. Der Mißbrauch alkoholischer Getränke dürfte danach in den besser gestellten Kreisen heute vielleicht größer sein als in der übrigen Bevölkerung.

In den **größeren allgemeinen Krankenanstalten** Preußens wurden im Jahre 1913 1809 und im Jahre 1917 152 Fälle von Delirium bei Männern aufgenommen; d. i. ein Rückgang von 91 v. H. In den gleichen Jahren wurden wegen derselben Krankheit 104 bzw. 24 Frauen ebenda behandelt, d. i. ein Rückgang von 77 v. H. (s. Zahlentafel Nr. 3). Also auch hier ist der Rückgang bei den Männern größer als bei den Frauen. Für die Halluzinose ergibt sich ein ähnliches Bild des Rückganges — nämlich 72 v. H. bei den Männern und 28 v. H. bei den Frauen. Daß Fehler bei der Diagnosenstellung der akuten Halluzinose das Bild hier stark verzeichnet erscheinen lassen müssen, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Im zweiten Bericht wird hierauf noch eingegangen werden.

Tabelle III.
Grössere allgemeine Krankenanstalten.

	1913		1917	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Delirium	1809	104	152	24
Halluzinose	621	257	174	185
Summe	2430	361	326	209
			%	%
Der Rückgang bei Delirium beträgt			91	77
Halluzinose			72	28
im Durchschnitt			86	42

Faßt man die öffentlichen Anstalten, die Privatanstalten und die allgemeinen Krankenanstalten zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: (Zahlentafel Nr. 4).

Tabelle IV.
Öffentliche Irrenanstalten, Privatirrenanstalten und allgemeine Krankenanstalten.

	1913		1917	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Jahresaufnahme überhaupt . .	27 671	17 573	25 447	14 846
	45 244		40 293	
Delirium	2 607	161	187	35
Alkoholistische Geistesstörungen überhaupt	2 768		222	
	7 079	735	1 234	292
	7 814		1 526	
Prozentsatz der Alkoholisten unter den Aufgenommenen	25	4	5	2
Prozentsatz der Deliranten unter den Aufgenommenen	9	0,9	0,7	0,2
Die Alkoholisten sind zurückgegangen um %	—	—	82	60
Die Deliranten sind zurückgegangen um %	—	—	92	78
Die Aufnahmen sind zurückgegangen um %	—	—	8	15
			11	

Einer Gesamtaufnahme geisteskranker Männer in den genannten Anstalten von 27 671 im Jahre 1913 steht eine solche von 25 447 im Jahre 1917 gegenüber; das ist ein Rückgang von 8 v. H. Bei den Frauen sind die entsprechenden

Zahlen 17 573 und 14 846; das ist ein Rückgang um 15 v. H. Die Gesamtjahresaufnahme bei Männern und Frauen beträgt für das Jahr 1913 45 244 und für das Jahr 1917 40 293; das ist ein Rückgang von 11 v. H. Es haben also die Anstaltsaufnahmen Geisteskranker in sämtlichen bürgerlichen Anstalten Preußens zusammen genommen sowohl bei Männern wie bei Frauen abgenommen. Männliche Deliranten wurden im Jahre 1913 2607 und im Jahre 1917 187, weibliche in den entsprechenden Jahren 161 bzw. 35 aufgenommen. Das bedeutet einen Rückgang bei den Männern von 92 v. H. und bei den Frauen von 78 v. H. Der Prozentsatz der männlichen Deliranten zu den Aufgenommenen betrug im Jahre 1913 9 und im Jahre 1917 0,7; bei den weiblichen sind die entsprechenden Zahlen 0,9 und 0,2.

Alkoholistische Geisteskranke überhaupt wurden auf Seiten der Männer 7079 im Jahre 1913 und 1224 im Jahre 1917, auf Seiten der Frauen 735 im Jahre 1913 und 292 im Jahre 1917 aufgenommen. Hiernach ist der Prozentsatz zu den Aufgenommenen bei den Männern im Jahre 1913 25 und im Jahre 1917 5, bei den Frauen ergeben sich als entsprechende Zahlen 4 und 2. Der Rückgang beträgt also bei den Männern 82 und bei den Frauen 60.

Einen Ueberblick darüber, wie sich die in Rede stehenden Verhältnisse in den **sämtlichen Irrenanstalten** (öffentlichen und privaten zusammen genommen) Preußens innerhalb der einzelnen Provinzen gestalten, ergibt die Zahlentafel 5.

Danach sind die Gesamtjahresaufnahmen sowohl an Deliranten wie an Alkoholisten in sämtlichen Provinzen, einschließlich Berlin, im Jahre 1917 gegenüber dem Jahre 1913 sehr erheblich zurückgegangen — mit Ausnahme von Ostpreußen und der Rheinprovinz, wo sie zugenommen haben (Spalte 4 und 5). Der Rückgang bewegt sich zwischen 0,02 v. H. (Hessen-Nassau) und 29 v. H. (Berlin). Der Staatsdurchschnitt liegt bei 6 v. H. Ueber dem Staatsdurchschnitt liegen Westpreußen, Brandenburg, Berlin, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover; unter dem Staatsdurchschnitt: Pommern, Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau. Der große Unterschied in der Höhe des Rückganges ist in der Hauptsache dadurch bedingt, daß die geisteskranken Militärpersonen die verschiedenen Provinzen verschieden stark belasten. So sind z. B. die psychiatrischen Universitätskliniken zu Königsberg und Bonn infolge Belegung mit geisteskranken Soldaten im Kriege bedeutend vergrößert worden. Hauptsächlich infolgedessen hat die Aufnahmeziffer in den Provinzen Ostpreußen und Rheinprovinz die Zunahme erfahren. Weitergehende Schlüsse aus der Verschiedenheit des Rückganges an Aufnahmen in den einzelnen Provinzen zu ziehen, dürfte ohne darauf besonders hinielende Untersuchungen nicht statthaft sein.

Tabelle V.
Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten, psychiatrische Universitätskliniken, gemeindliche Irrenanstalten u. grössere Privatirrenanstalten.

Provinzen und Landspolizeibezirk Berlin (Einwohner)	Gesamt- aufnahmefähiger		Aufnahmefähiger 1917 hat gegenüber 1913 zugenommen um		Aufnahme- ziffer der Deliquanten		Aufnahme- ziffer der Alkoholisten		Prozentsatz der Deliquanten unter den Auf- genommenen		Prozentsatz der Alkoholisten unter den Auf- genommenen		Aufnahmefähiger der Deliquanten 1917 ist gegen- über 1913 zu- rückgegangen um %	Aufnahmefähiger der Alkoholisten 1917 ist gegen- über 1913 zu- rückgegangen um %
	1913	1917	%	%	1913	1917	1913	1917	1913	1917	1913	1917		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ostpreussen 657 499	1831	2999	64	—	49	1	242	74	2,6	0,03	13	2,5	98	69
Westpreussen	909	831	—	9	45	3	169	23	4,9	0,3	18,5	2,5	93	87
596 755														
Brandenburg*)	2342	2085	—	11	28	—	263	27	1,1	—	11,2	1,2	100	90
2 060 625														
Berlin*) 2 070 695	8595	6103	—	29	259	6	1649	329	3	0,09	19	5,3	98	80
Pommern 739 084	1346	1308	—	3	16	1	72	13	1,2	0,07	5,3	0,9	94	82
Posen 721 958	695	541	—	22	3	—	37	9	0,4	—	5,3	1,6	100	75
Schlesien 1 818 934	5758	4845	—	16	118	7	441	67	2	0,14	7,6	1,3	94	85
Sachsen 1 519 159	2659	2526	—	5	11	—	107	27	0,4	—	4	1	100	75
Schleswig-Holstein	2931	2475	—	16	94	6	394	31	3,2	0,2	13,1	1,2	93	92
776 986														
Hannover 1 173 553	2264	1818	—	19	49	2	128	13	2,1	0,1	6	0,7	95	89
Westfalen	1742	1682	—	3	3	—	63	11	0,17	—	3,6	0,6	100	82
1 793 675														
Hessen-Nassau	3560	3559	—	0,02	47	3	778	125	1,3	0,08	21	3,5	93	83
1 092 242														
Rheinprovinz	7821	8986	14	—	133	17	680	242	1,7	0,19	8,6	2,6	87	64
3 826 336														
42453	39758	—	6	—	855	46	5023	991	2	0,1	12	2,4	94	80

*) Die im Regierungsbezirk Potsdam gelegenen Privatirrenanstalten sind bei Berlin gezählt mit Rücksicht darauf, dass ihre Besucher in der Mehrzahl aus dem Landspolizeibezirk Berlin stammen werden.

Der Prozentsatz der Deliranten unter den Aufgenommenen (Spalte 10) im Friedensjahre 1913 schwankt zwischen 4,9 (Westpreußen) und 0,17 (Westfalen). Der Staatsdurchschnitt ist zwei. Ueber diesem liegen: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Schleswig-Holstein, Hannover; unter ihm: Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz. Schlesien hält den Durchschnitt. Mit Rücksicht darauf, daß die Deliranten meist in den nächst gelegenen allgemeinen Krankenanstalten untergebracht werden, falls nicht Irrenanstalten in der Nähe sind, dürften besondere Schlüsse auf die Verbreitung des Deliriums und damit auf die des Alkoholismus in den einzelnen Provinzen hieraus nicht gezogen werden können, da die allgemeinen Krankenanstalten in der vorliegenden Zahlentafel nicht enthalten sind. Ein Blick auf die Beteiligungsziffer der einzelnen Provinzen bestätigt das ohne weiteres, denn diese widerspricht zu sehr der allgemein anerkannten Tatsache, daß der Alkoholismus in den großen Wohnbezirken stets mehr verbreitet ist als in den kleineren Städten und auf dem Lande. Die Spalte 12, Prozentsatz der Alkoholisten überhaupt unter den Aufgenommenen im Jahre 1913 läßt ebenfalls keine weitgehenden Schlüsse auf die Ausbreitung des Alkoholismus in den einzelnen Provinzen zu, da einerseits die eben besprochene ungleichmäßige Beteiligung der Irrenanstalten an der Versorgung der Deliranten mitspricht und andererseits aus der ganzen Gruppe der alkoholistisch Geisteskranken ein nicht unerheblicher Prozentsatz nicht gerade in den Irrenanstalten seiner Provinz untergebracht werden wird.

Die Spalten 11 und 13 geben den Prozentsatz der Deliranten bzw. der Alkoholisten unter den Aufgenommenen im Jahre 1917 an. Hieraus ist zu ersehen, daß in sämtlichen Provinzen die prozentuale Beteiligungsziffer sowohl der Deliranten wie der Alkoholisten außerordentlich stark gesunken ist. In den Provinzen Brandenburg, Posen, Sachsen und Westfalen ist sie bei den Deliranten gleich Null, im Durchschnitt 0,1. Die Spalten 14 und 15 geben an, um wieviel Prozent die Aufnahmeziffer der Deliranten bzw. der Alkoholisten im Jahre 1917 gegenüber dem Jahre 1913 zurückgegangen ist. Diese Zahlen schwanken bei den Deliranten zwischen 100 und 87 und bei den Alkoholisten zwischen 92 und 64; und werden von der Gesamtaufnahmeziffer der Geisteskranken (Spalte 2 bis 5) in keiner das ganze Bild erheblich verschiebenden Weise beeinflusst.

Zahlentafel Nr. 6 gibt einen Ueberblick nach Provinzen über die Beteiligung der allgemeinen Krankenanstalten bei der Aufnahme von Deliranten und über den Rückgang der Aufnahmen im Jahre 1917 gegenüber den im Jahre 1913. Der Rückgang schwankt zwischen 99 und 83 v. H. Das ist als ein Zeichen dafür anzusehen, daß der Alkoholismus in sämtlichen Provinzen einschließlich Berlin überall fast gleichmäßig zurückgegangen ist.

Tabelle VI.
Die Deliranten in den grösseren allgemeinen
Krankenanstalten.

	Aufnahmeziffer		Rückgang betrug dem- nach in %
	1913	1917	
Ostpreussen	168	28	83
Westpreussen	45	3	93
Brandenburg	210	3	98
Berlin	282	30	89
Pommern	31	3	90
Posen	63	5	92
Schlesien	318	39	87
Sachsen	120	14	88
Schleswig-Holstein	63	7	88
Hannover	151	13	91
Westfalen	245	7	97
Hessen-Nassau	30	3	90
Rheinprovinz	187	21	89
	1 913	176	90

Auf die Bitte des Herrn Ministers des Innern hat das Reichsversicherungsamt aus den **Landesversicherungsanstalten Preußens** Angaben über den Rückgang an wegen Alkoholvergiftung bewilligten Kranken- und Invalidenrenten, sowie aus gleicher Ursache gestellten Anträgen auf Uebernahme des Heilverfahrens gemacht. (Zahlentafeln Nr. 7 und Nr. 8.) Hiernach

Tabelle VII.
Uebersicht über die infolge Alkoholvergiftung bewilligten Invaliden- und
Krankenrenten und übernommenen Heilverfahren. *)

Jahr	Bewilligte Invaliden- und Krankenrenten (Männer und Frauen)	Anträge auf Heilverfahren		Abgeschlossene Heilverfahren
		gestellt	über- nommen	
1	2	3	4	5
1910	344 (4)	163 (34)	410	560
1911	321	363	506	747
1912	244	437	558	839
1913	321	468	692	972
1914	271	294	507	905
1915	162	68	124	198
1916	75	32	55	92
1917	47 (4)	3	4	7

*) Einige Versicherungsanstalten waren nicht in der Lage, die erbetenen Unterlagen zu liefern:

Die Landesversicherungsanstalt Pommern ist in der ganzen Uebersicht ausgeschieden und Hessen-Nassau in der Spalte 2. Bei Sachsen-Anhalt fehlt die Zahl für 1917; hier ist die Zahl für 1916 in Klammern beigelegt.

In Spalte 3 fehlen die Zahlen für Brandenburg, Hannover, Westfalen und Rheinprovinz; für Berlin fehlt die Angabe für 1910, an deren Stelle die Zahl für 1911 in Klammern beigelegt ist.

In Spalte 4 sind Rheinprovinz und Pommern ausgeschieden.

Tabelle VIII.

**Zusammenstellung der in den Jahren 1910—1917
infolge von Alkoholvergiftung bewilligten Invaliden-
renten (einschliesslich Krankenrenten).*)**

		Lebensalter		Summe
		bis 45 Jahre	über 45 Jahre	
1910	{ m.	98	239	337
	{ w.	3	4	7
1911	{ m.	67	237	304
	{ w.	6	11	17
1912	{ m.	72	201	273
	{ w.	3	4	7
1913	{ m.	82	235	317
	{ w.	1	3	4
1914	{ m.	61	202	263
	{ w.	5	3	8
1915	{ m.	34	120	154
	{ w.	3	5	8
1916	{ m.	15	54	69
	{ w.	2	4	6
1917	{ m.	10 (1)	37 (3)	47 (4)
	{ w.	0	2	2

ist schon vor dem Kriege bei Berücksichtigung der Jahre 1910 bis 1913 einschließlich ein gewisser Rückgang der Bewilligungen von Kranken- und Invalidenrenten wegen genannter Ursache wahrzunehmen (von 344 auf 321), der bei den Lebensaltern bis zu 45 Jahren größer ist als bei denen darüber (von 101 auf 83 bzw. von 243 auf 238). Seit dem Jahre 1914 bis einschließlich 1917 ist aber ein sehr viel steilerer Abstieg zu beobachten (von 271 auf 47). Auffallend ist, daß die Frauen an diesem Rückgang bis zum Jahre 1916 einschließlich viel weniger beteiligt sind als die Männer. Erst das Jahr 1917 zeigt auch bei den Frauen einen steilen Absturz. Diese Feststellung bestätigt die schon vorher ausgesprochene Ansicht, daß die trinkenden Frauen offenbar noch zählen an dem Laster der Trunksucht hängen und in Zeiten der Alkoholknappheit ihr Alkoholbedürfnis noch besser zu befriedigen wissen als die Männer. Der schon vor dem Kriege beobachtete Rückgang an Bewilligungen von Kranken- und Invalidenrenten dürfte offenbar mit der erweiterten und verbesserten Trinkerfürsorge im Zusammenhang stehen. Dafür spricht besonders der Umstand, daß die Zahlen der Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens wegen Trunksucht, sowie

*) Die Landesversicherungsanstalten Hessen-Nassau und Pommern waren nicht in der Lage, die erbetenen Unterlagen zu liefern; sie sind also unberücksichtigt geblieben. Sachsen-Anhalt hat die Angaben für das Jahr 1917 nicht gegeben, an deren Stelle sind die für 1916 in Klammern beigefügt.

der Zahlen der tatsächlich wegen dieses Leidens übernommenen Heilverfahren von 1910 bis 1913 einschließlich sehr stark in die Höhe gegangen sind. (Zahlentafel Nr. 7.) Seit 1914 ist aber auch hier ein starker Absturz zu erkennen (von 294 auf 3 bezw. von 507 auf 4); dasselbe gilt von den abgeschlossenen Heilverfahren. Sie stiegen von 1910 bis 1913 auf 972 und fielen von 1914 bis 1917 von 905 auf 7.

Der Rückgang der seit 1914 bewilligten Renten ist bei den Männern unter 45 Jahren fast genau derselbe wie bei denen über 45 Jahren. Daraus ergibt sich, daß der Rückgang überhaupt nicht durch das Ausscheiden der zur militärischen Dienstleistung einberufenen Männer entstanden ist. Nach Ziertmann ist aber nicht etwa ein allgemeiner Rückgang der Invalidenrenten bei den über 45 Jahre alten Personen zu beobachten.

Bei einem Vergleich der einzelnen Landesversicherungsanstalten untereinander ergibt sich, daß überall der Rückgang der Bewilligungen von Kranken- und Invalidenrenten sowie der Anträge wegen Uebernahme des Heilverfahrens ein ganz auffälliger ist. Nicht ein Versicherungsbezirk weicht nach dieser Richtung hin irgendwie ab.

Das Ergebnis der zahlenmäßigen Aufstellungen läßt sich, wie folgt, zusammenfassen:

In den öffentlichen Irrenanstalten haben die Männer aufnahmen im Jahre 1917 gegenüber dem letzten Friedensjahre zu- und die Frauenaufnahmen abgenommen. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in den Privatirrenanstalten. Die Erklärung dürfte für die Männer in der Hauptsache darin zu suchen sein, daß die geisteskranken — und namentlich auch sehr viele psychopathischen — Militärpersonen fast ausschließlich in den öffentlichen Irrenanstalten untergebracht werden. Dem Rückgang an Aufnahmen von Alkoholisten in den öffentlichen Irrenanstalten steht eine Zunahme — etwa in gleicher Höhe — an Aufnahmen von sonstigen Geisteskranken einschl. der Psychopathen gegenüber. Bei den Frauen dagegen ist in den öffentlichen Irrenanstalten der Rückgang an Gesamtaufnahmen größer als der Rückgang an Alkoholistenaufnahmen. Der Grund hierfür dürfte hauptsächlich in der größeren Ausnutzung aller, auch der minderwertigsten Menschenkräfte in der Kriegszeit zu finden sein, z. T. aber auch in der Schließung von Frauenabteilungen zwecks Raumbeschaffung für Soldaten und in einer gewissen Abwanderung nach billigeren Privatanstalten infolge der stark gehobenen Einkommensverhältnisse mancher Volkskreise. Die Zunahme der Frauenaufnahmen in den Privatanstalten deutet vielleicht darauf hin, daß die Frauen der besser gestellten Kreise gegenüber den Nervenstürmen des Krieges eine geringere Widerstandskraft bewiesen haben als die Frauen der übrigen Volkskreise.

Der Nachweis der Zunahme an Aufnahmen nichtalkoholistischer geisteskranker Männer und des Rückganges von Aufnahmen ebensolcher Frauen spricht dafür, daß die nichtalkoholistischen Geisteskrankheiten hauptsächlich bei den Militärpersonen zugenommen haben, wobei allerdings noch in Rechnung zu stellen bleibt, daß sich unter diesen auch sehr viele bloße Psychopathen befinden.

In den öffentlichen und privaten Irrenanstalten zusammengekommen ergibt sich eine Abnahme der Gesamtaufnahmen (Männer und Frauen) von 6 v. H. Da die Aufnahmeziffer der Alkoholkranken um 4032, die der Gesamtaufnahmen jedoch nur um 2695 zurückgegangen ist, so muß die Aufnahme an anderen als alkoholistischen Geisteskranken zugenommen haben. Die psychopathischen Militärpersonen werden dieses Ergebnis allerdings nicht unwesentlich beeinflussen.

Das Delirium wie die alkoholistischen Geistesstörungen überhaupt sind in den öffentlichen und den privaten Irrenanstalten sowie in den allgemeinen Krankenanstalten sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen stark zurückgegangen — bei den Männern jedoch wiederum stärker als bei den Frauen.

Die Aufnahmeziffer der Deliranten in den allgemeinen Krankenanstalten ist im Vergleich der Jahre 1917 und 1913 in sämtlichen Provinzen einschließlich Berlin ziemlich gleichmäßig zurückgegangen. Das kann als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß der Alkoholismus in den genannten Bezirken einen ziemlich gleichmäßigen Rückgang erfahren hat.

Die in den öffentlichen Irrenanstalten aufgenommenen Militärpersonen nehmen sowohl hinsichtlich des Deliriums wie der alkoholistischen Geistesstörungen, eine weit günstigere Stellung ein als die männlichen Zivilpersonen. Bezüglich des Deliriums stehen die Militärpersonen sogar noch günstiger als die Frauen. Zu beachten bleibt allerdings, daß, wie schon oben erwähnt, die in den Etappen- und Feldlazaretten untergebrachten Geisteskranken in die Statistik nicht aufgenommen werden konnten und sich unter ihnen auch sehr viele bloße Psychopathen befinden.

Wenn ich die Macht hätte, würde ich über jeden
Branntweinladen mit großen Buchstaben schreiben:

„Hier wird Cholera verkauft!“

Dr. med. Francis Adams, Professor der Medizin in Glasgow.

Alkoholismus und Wirtschaftsgesetzgebung.

(Nach einem Vortrag, gehalten am 21. November 1917 in der Basler Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge.¹⁾)

Von Dr. med. Ed. Köchlin, Basel.

Nicht nur die tägliche Erfahrung des Armenpflegers, sondern auch die wissenschaftliche Statistik lehren uns, daß der Alkoholismus für unser Volk eine große Gefahr bedeutet. Einer neueren zuverlässigen Aufstellung²⁾ entnehmen wir folgende Angaben über den

Jahresverbrauch an absolutem Alkohol per Kopf der Bevölkerung.

(1906—1910.)

Frankreich	22,9 l
Italien	17,2 „
Schweiz	13,7 „ ³⁾
Belgien	10,5 „
Großbritannien	9,6 „
Deutschland	7,4 „
Niederlande	5,0 „
Schweden	4,3 „
Finnland	1,5 „

Prof. Landmann⁴⁾ (Basel) berechnet den jährlichen Verbrauch des Schweizervolkes wie folgt:

	Fr.
für Wein	230 000 000
„ Most	30 000 000
„ Bier	120 000 000
„ Branntwein	70 000 000
	450 000 000

(eine Summe, welche die normalen Staatsausgaben von Bund u. Kanton zusammen um 100 Millionen übersteigt.)

Bemerkenswert ist, daß von dem in der Schweiz verbrauchten Wein ca. Dreiviertel eingeführt werden. Auf die Folgen dieses Alkoholverbrauchs weist eine Veröffentlichung des schweizer. Gesundheitsamtes⁵⁾, hin, welche uns zeigt, daß von allen Männern, die in der Schweiz im Alter von 40 bis 60 Jahre sterben, 17 Prozent laut ärztlichen Zeugnissen Zeichen von bestehendem Alkoholismus

¹⁾ Obgleich in den seit diesem Vortrage verstrichenen 2 Jahren manche seiner Forderungen und Vorschläge z. T. verwirklicht worden sind, erscheint er uns doch noch wichtig und zeitgemäß genug für die Gegenwart, für die er noch eine Fülle von Anregungen bietet, deren Verwirklichung gerade heute ebenso notwendig wie möglich geworden ist. D. Schriftl.

²⁾ „Consummation des boissons alcooliques dans les différents pays du monde“. Dr. J. Gabrielsson. Paris 1915.

³⁾ Nach einer Arbeit des Direktors der schweizerischen Alkoholverwaltung Dr. Milliet in der „Ztschr. f. schweizerische Statistik u. Volkswirtschaft“, H. 2 u. 3, 1918, betrug der durchschnittliche Jahresverbrauch des Schweizervolkes an absolutem Alkohol in den Jahren 1903—1912: 14,67 l. D. Schriftl.

⁴⁾ „Material zur Vorlesung über die schweizerische Volkswirtschaft“. Professor Dr. J. Landmann, Basel. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 1916, Heft 1.

⁵⁾ „Die Sterbefälle, bei denen Alkoholismus angegeben ist im Jahre 1912“. Bulletin des schweizerischen Gesundheitsamtes 1917.

aufweisen. Was speziell die Verhältnisse in Baselstadt anbetrifft, so besitzen wir zwar keine bestimmten Zahlen über den Alkoholverbrauch, indes beleuchten neben der täglichen Erfahrung die Zahlenangaben unserer Trinkerfürsorge einigermaßen die Sachlage. Von 400 innerhalb zwei Jahren angemeldeten Trinkern (davon 44 Frauen) bezogen 108 Armenunterstützungen. Bei einzelnen handelte es sich um beträchtliche Summen. Einer der Fälle, bei dem die Gesamtaufwendungen durch die Heimatsbehörde 20 000 Frs. überschritten hatte, wurde vor einiger Zeit durch die Presse eingehend besprochen. Die Fälle, in denen die Unterstützungen und Versorgungskosten für degenerierte Kinder mehrere hundert bis 1000 Frs. im Jahre betragen, sind nicht selten. In 30 Familien war Tuberkulose, 75 waren vorbestraft. Da viele Fälle nicht zur Kenntnis der Fürsorge gelangen, muß die Zahl der Trinker auf 1000 bis 2000 geschätzt werden.

Diese Mitteilungen dürften genügen, um die Bestrebungen für eine vermehrte gesetzliche Beschränkung des Alkoholismus zu rechtfertigen. In Bezug auf die Form, in welcher der Alkoholismus bei uns in Erscheinung tritt, lassen sich im wesentlichen drei Arten unterscheiden.

1. Der Branntweinalkoholismus. Dieser ist bei uns zwar nicht vorherrschende Form, wie in den nordischen Ländern, doch spielt er in allen vorgeschrittenen Zuständen eine verderbliche Rolle. Von den 400 Trinkern unserer Fürsorgestelle fröhnten 200 mehr oder weniger dem Schnapsgenuß. In erster Linie ist es der Morgenschnaps, den sich viele nicht entgehen lassen wollen. In zahlreichen Wirtschaften unserer Stadt drängt man sich in normalen Zeiten in den Frühstunden um die Schantische, auf denen die Schnapsgläschen reihenweise bereit stehen. Diese Unsitte ist darum so verderblich, weil sie bei den Betreffenden das Bedürfnis nach Alkohol weckt, dem dann in einer Arbeitspause nachgegeben werden muß. So führt sie viele zum Alkoholismus. 2. Der eigentliche Wirtshausalkoholismus. Schlechte Wohnungsverhältnisse und gestörtes Familienleben sind für manchen der Grund, die gemütliche Kneipe aufzusuchen. Was Wunder, wenn man dem Zwang des Ortes und der Suggestion der dort herrschenden Gesellschaft nachgebend, mehr und mehr dem Wein- und Bieralkoholismus verfällt! Einen Einblick in die traurige Kehrseite dieser Sitte gewährt der Besuch einer Arbeiterwirtschaft am Zahltagabend. Wie mancher sauer verdiente Franken, auf den die Frau zu Hause sehnlichst wartet, wandert in die Wirtschaftskasse zur Tilgung der Trinkschulden. Viel Unheil stiften die spanischen Weinhallen mit ihren verführerischen süßen Weinen. 3. Der Hausalkoholismus, dem besonders die Frauen verfallen. Die Quellen dieses Übels sind besonders die Kleinverkaufsstellen für geistige Getränke. Neben 401 Wirtschaften besitzt Basel-Stadt 425 konzessionierte Verkaufsstellen, welche meist in Verbindung mit Lebensmittelgeschäften Wein und Bier verkaufen. Ferner haben wir 20 staatliche Verkaufsstellen von Bundesbranntwein und 84 Verkaufsstellen von Qualitätsspirituosen. Dieser Verkauf über die Gasse ist darum so verderblich, weil durch ihn der Alkoholmißbrauch in die Familien kommt und Frauen und Kinder erreicht, welche der Wirtshausgefahr weniger unterworfen sind.

Angesichts solcher Verhältnisse, wie sie sich bei uns und anderswo finden, stehen die Regierungen aller Kulturstaaten auf dem Standpunkt, daß der Handel mit geistigen Getränken wesentlichen Beschränkungen im Interesse des Volkswohls zu unterwerfen sei. Unter den verschiedenen Wirtschaftsgesetzen unterscheiden wir folgende Formen:

1. Verbotsgesetze. In 26 Staaten der Union⁶⁾, in Finnland und Island und in einem Teil von Rußland sind Herstellung und Handel von alkoholischen

⁶⁾ Inzwischen ist für das gesamte Staatsgebiet der nordamerikanischen Union ein völliges Alkoholverbot mit Wirkung ab 17. Januar 1920 Gesetz geworden und durch ein vom 1. Juli 1919 ab geltendes Notgesetz die „Trockenlegung“ bereits von diesem Zeitpunkte ein- und durchgeführt worden. — Auch Finnland hat jetzt sein endgültiges völliges Alkoholverbot eingeführt, und in Norwegen fand kürzlich eine Volksabstimmung statt, die mit gewaltiger Mehrheit den Willen des norwegischen Volkes zu erkennen gegeben hat, Erzeugung, Handel und Verbrauch aller geistigen Getränke mit mehr als 12 v. H. Alkoholgehalt zu unterdrücken.

Getränken (nicht der Genuß derselben) verboten. Ein teilweises Verbot haben wir seit 1910 auch in der Schweiz, das Absinthverbot.

Über die Zweckmäßigkeit der Verbotsgesetze sind die Meinungen geteilt. Sie bewähren sich dort, wo ihre Durchführung von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gewünscht wird. Dagegen ist das Aufzwingen eines solchen Gesetzes gegenüber einer Landesgegend, die dasselbe nicht wünscht, vom demokratischen Standpunkte aus ein Fehler. Diese Gefahr besteht viel weniger, wenn die Schankgesetzgebung den Gemeinden überlassen wird, wie es die in der Union, in Kanada und Skandinavien verbreitete Einrichtung des Gemeindebestimmungsrechts mit sich bringt.

2. Konzessionsgesetze. In den meisten Kulturländern sucht man die Anzahl der Schankstellen zu beschränken, dadurch, daß die staatliche Konzession an gewisse Bedingungen, z. B. hohe Patentgebühren (in N.-w.-York bis 6000 Fr. pro Jahr) geknüpft ist. In anderen Ländern, z. B. bei uns, werden nur so viele Wirtschaften bewilligt, als dem „Bedürfnis“ entsprechen. (Bedürfnisklausel.) Diese Gesetzgebung hat es unserer baselstädtischen Regierung ermöglicht, in den letzten Jahren eine Vermehrung der Wirtschaften zu verhindern (nicht zwar deren Vergrößerung!). In Schweden und Norwegen wird die Konzession für den Alkoholausschank nur an Gesellschaften erteilt, welche sich verpflichten, den Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken an die Behörden abzuliefern. Die Verkäufer verlieren durch dieses „Götenburgersystem“ das Interesse an der Steigerung des Ausschanks und verhindern eher das Vieltrinken. Schweden hat seit einiger Zeit auch die Branntweinkarte, einen Bezugsausweis ähnlich unserer Brotkarte, welche gestattet, Armengeköstliche und Trinker vom Branntweinbezug auszuschließen und die Ration der übrigen Bevölkerung von Jahr zu Jahr zu verkleinern.

3. Monopolgesetze. Als Beispiel für den Staatsbetrieb des Alkoholwerbes ist das nun durch das Verbot aufgehobene russische Alkoholmonopol unseligen Andenkens und das viel bessere schweizerische Branntweinmonopol zu erwähnen. Zur gerechteren Beurteilung unserer Monopolgesetzgebung sei daran erinnert, daß zu Anfang und Mitt des letzten Jahrhunderts von unsern schweizer Bauern große Mengen Kartoffeln und Korn zu Branntwein gebrannt wurden, was eine verderbliche Branntweinpest zur Folge hatte. Im Jahre 1885 wurde deshalb dem Bund das Recht zuerkannt, allein Korn- und Kartoffelbranntwein herzustellen oder einzuführen und den Preis dafür festzustellen. Da jedoch damals den Bauern das Recht, Obst zu brennen, nicht genommen worden ist, so hat der Bund die Regelung des Branntweinverbrauchs nicht in der Weise in die Hand bekommen, wie es die Fürsorge für die Volksgesundheit erfordert.

Angesichts der verschiedenen Arten der Alkoholgesetze können wir sagen, daß jedes System gut ist, welches den örtlichen Verhältnissen und dem Standpunkt der Volkserkenntnis Rechnung tragend, in erster Linie hygienisch (nicht fiskalisch!) wirken will. Falsch ist es auf alle Fälle, wenn die Gesetzgebung auf einem veralteten Standpunkte verharret, trotzdem die einsichtig gewordene Einwohnerschaft eine die Volksgesundheit besser schützende Neuordnung verlangt. Es scheint, daß wir in der Schweiz an diesem Punkte angelangt sind.

In entschiedener Weise wurde sowohl im Ständerat, als auch im Nationalrat eine Revision der Alkoholgesetze unserer Bundesverfassung verlangt und wiederholt vom Bundesrat zugesichert. In erster Linie wird (durch die Motion Naine und das Postulat Chuard) die Ausdehnung des Alkoholmonopols auf die freien Obst- und Tresterbrennereien verlangt, welche ein Drittel der schweizerischen Branntweinproduktion, ca. 60 000 Hektoliter pro Jahr, umfassen. Erst wenn dieses Quantum ebenfalls der Monopolgesetzgebung unterstellt sein wird, ist die Möglichkeit geschaffen, den Branntweinverbrauch durch Erhöhung des Preises und allmähliche Verminderung der Erzeugung einzuschränken.⁷⁾ Die

⁷⁾ Inzwischen hat die Revision der schweizerischen Alkoholgesetzgebung in Richtung der Vorschläge und Forderungen dieses Aufsatzes Fortschritte gemacht. Der Bundesrat hat die Ausdehnung des Alkoholmonopols auf den Obstbranntwein beschlossen. — Artikel 31 und 32 der Bundesverfassung betr. das Alkoholwesen) werden revidiert. Die Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung des Ausschanks und des Kleinverkaufs fallen den Kantonen, diejenigen

zweite Änderung, deren Notwendigkeit in der letzten Zeit im Nationalrat von neuem betont worden ist, betrifft die Revision des 2 Liter-Artikels (Motion Musy⁸⁾). Zur Zeit genießt der Verkauf von Wein und Bier von 2 Liter an volle Gewerbefreiheit. Nur Mengen unter 2 Liter unterliegen als „Kleinverkauf“ der kantonalen Gesetzgebung. Dieser „2 Liter-Artikel“ hat zur Folge, daß jede Einschränkung des Kleinverkaufs vorgereiner Getränke durch Eröffnung von 2 Liter-Verkaufsstellen umgangen werden kann. Er lähmt deshalb den Ausbau der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung. Aus diesem Grunde wird die Erhöhung des gewerbefreien Quantum auf mindestens 10 Liter verlangt. Als dritte Forderung sei die seiner Zeit durch Hilty eingebrachte Motion für Einführung der Gemeindeautonomie auf dem Gebiete der Wirtschaftsgesetzgebung erwähnt, das sogenannte Gemeindebestimmungsrecht, das für manche Landgemeinden von großem Wert wäre.⁹⁾

Indes ist nicht nur die Bundesgesetzgebung über den Alkohol der Revision bedürftig, sondern auch unser kantonales Wirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1887 entspricht nicht mehr den Anforderungen unserer Zeit. Die Regierung hat vor einigen Monaten seine Revision als bevorstehend angekündigt. Es ist deshalb wohl angebracht, sich über diejenigen Punkte Rücksicht zu geben, welche bei diesem Anlaß im Interesse der Volksgesundheit berücksichtigt werden sollten.

Die Einschränkung des Kleinhandels und Ausschanks von Trinkbranntwein. Wenn auch vom sozialhygienischen Gesichtspunkte aus die vollständige Aufhebung des Kleinverkaufs von Trinkbranntwein nur begrüßt werden könnte, so ist es doch fraglich, ob heute schon die Vorbedingungen für eine so weitgehende Maßnahme bei uns erfüllt sind. Indes sollte unser Kanton einen möglichst weitgehenden Gebrauch machen von dem in der Bundesverfassung festgelegten Recht, den Branntweinverkauf „den durch das öffentliche Wohl geforderten Bedingungen zu unterwerfen“. Wir denken dabei an eine Beschränkung auf wenige Verkaufsstellen und auf einige Tagesstunden. Unter allen Umständen sollte das als Kriegsmaßnahme eingeführte Ausschankverbot bis 9 Uhr morgens, dessen Folgen sich bereits in günstiger Weise bemerkbar machen, im neuen Wirtschaftsgesetz festgelegt und auch auf den Kleinverkauf von Branntwein ausgedehnt werden wie dies bereits im Kanton Waadt der Fall ist.¹⁰⁾

Die Herabsetzung der Zahl der Kleinverkaufsstellen für Wein und Bier: Während wir jetzt auf je 300 Einwohner eine solche Verkaufsstelle besitzen, sollte deren Zahl durch Unterstellung unter das „Bedürfnis“ stark vermindert werden (z. B. auf 1 : 1000 Einwohner).

Verminderung der Zahl der Wirtschaften: Obwohl es Gegenden gibt, welche verhältnismäßig noch mehr Wirtschaften haben als unsere Stadt, so muß doch deren Zahl (1 auf 350 Einwohner) als zu groß bezeichnet werden. Die Ausschaltung der schlecht rentierenden und schlecht geführten Wirtschaften wurde in letzter Zeit auch aus Wirkkreisen gefordert. Für eine solche sollten die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Durch diese Aus-

aus der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr und des Großverkaufs gebrannter Wasser zu drei Fünfteln den Kantonen und zu zwei Fünfteln dem Bunde zu. Die Kantone haben mindestens 20 v. H. zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, und zwar so, daß der überwiegende Teil auf die Bekämpfung der Ursachen desselben entfällt.

D. Schriftl.

⁸⁾ Auch die Abänderung des 2 Liter-Artikels wurde in der Botschaft des Bundesrates in Aussicht gestellt. Nationalrat Musy wie auch Chuard, welche diese Forderungen vertreten haben, sind inzwischen in den Bundesrat, die höchste Behörde der Schweiz, gewählt worden.

⁹⁾ Der Kanton Freiburg hat kürzlich als erster das Gemeindebestimmungsrecht in seine Gesetzgebung aufgenommen, soweit dies innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung möglich ist.

D. Schriftl.

¹⁰⁾ Im Entwurf des neuen Züricher Wirtschaftsgesetz ist das Verbot vorgesehen, morgens vor 8 Uhr geistige Getränke auszuschänken; Polizeistunde 11 Uhr, Sonntags 12 Uhr. — Im Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit im Kanton Zürich, welches am 1. Oktober 1919 in Kraft trat, ist der Verkehr mit und der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit verboten (Nach den „Basler Nachrichten“).

D. Schriftl.

Abhandlungen.

schaltung des Wettbewerbs wird allerdings die Vorzugsstellung der bestehenden Wirtschaften noch gebessert. Der Staat darf für dieses Entgegenkommen sicherlich auch ein gewisses Entgelt verlangen, welches unseres Erachtens weniger in einer Erhöhung der Patenttaxen, als in volkshygienisch wirkenden Bedingungen bestehen sollte. In erster Linie wäre die Beibehaltung der Polizeistunde zu fördern, welche sich in dieser Ausnahmezeit gut bewährt hat. (Rückgang der Kriminalität.) Ferner wäre die Aufhebung des Trinkzwanges anzustreben durch Aufnahme einer Bestimmung in das Wirtschaftsgesetz, welche den Ausschank warmer und kalter alkoholfreier Getränke zu Höchstpreisen verlangt. Durch solche Bestimmungen könnten wir einer praktischen Wirtschaftsreform den Weg ebnen und aus dem Wirtshaus, das bei unsren sozialen Verhältnissen für viele ein notwendiger Aufenthaltsort ist, den verderblichen Trinkzwang mehr und mehr verbannen. Eine Entwicklung, welche die Unabhängigkeit des Wirtegewerbes vom Alkoholumsatz anstrebt, ist im Interesse des Volkswohls wie auch in dem des Wirstandes selbst gelegen.

Es ließen sich noch manche Wünsche zur Revision des Wirtschaftsgesetzes anführen (z. B. die Einschränkung der Festwirtschaften, das Verbot der Alkoholabgabe an Kinder usw.) Indes wollen wir es bei diesen Hinweisen bewenden lassen. Sollten diese Zeilen dazu beigetragen haben, das Interesse weiterer Kreise auf diese volkshygienisch so wichtige Frage zu lenken, so ist ihr Zweck erreicht. Der Ernst der Zeit mahnt uns beim Ausbau unserer Gesetzgebung nicht nur die materiellen Interessen einzelner Interessengruppen im Auge zu haben, sondern auf das Gesamtwohl zu sehen und in erster Linie unsern wichtigsten vaterländischen Besitz die physische und moralische Gesundheit des Volkes, zu schützen.

... Aber ebenso sicher ist es, daß man der Hilfe des Staates dabei nicht entraten kann, und daß es Aufgabe der in Rechtsgemeinschaft organisierten bürgerlichen Gesellschaft ist, ihrerseits durch Recht und Gesetz diejenigen Richtlinien zu geben, ohne die kein Volk seine Aufgabe erfüllen kann.

v. Strauß und Torney† in: „Der Alkohol im Vorentwurf zum Strafgesetzbuch.“ Mäß.-Verlag, 1910.

Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. R. Herod, Lausanne.

Seit dem 1. Juli 1919 steht das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten unter dem Verbot aller alkoholischen Getränke, gebrannter und gegorener. Zuerst handelte es sich noch um das sogen. Kriegszeitverbot. Am 16. Januar 1920 aber ist das verfassungsmäßige Alkoholverbot in Kraft getreten.

Dieser Versuch eines mehr als hundert Millionen zählenden Volkes, das schon jetzt in der Weltgeschichte eine führende Rolle spielt, wird nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit aller Nationen auf sich zu ziehen, vorab jener, die seine wirtschaftliche Konkurrenz befürchten oder die selber fremde Erfahrungen für ihre eigene Entwicklung zu benützen gedenken.

Es scheint mir daher gegeben, auf die Frage näher einzugehen, wie es in den Vereinigten Staaten zum Alkoholverbot kommen konnte. Die Aufgabe fällt mir um so leichter, da ich Gelegenheit hatte, auf die freundliche Einladung der amerikanischen Anti-Saloon League hin im Laufe dieses Frühjahrs und Sommers einen großen Teil der Vereinigten Staaten zu bereisen. Eine Menge nützlicher Beobachtungen können an Ort und Stelle gemacht werden, die in Büchern und Zeitungsartikeln oft nie Erwähnung finden. Selbstverständlich ist es nicht möglich, auf einigen Seiten eine eingehende und wissenschaftliche Studie über das Alkoholverbot zu geben. Noch weniger ist es möglich, schon jetzt genaue Angaben über die Wirkungen des nationalen Alkoholverbots zu machen. Man muß hoffen, daß berufene Leute diese Frage in den Vereinigten Staaten selbst studieren, indem sie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des großartigen Versuchs, den das amerikanische Volk gegenwärtig durchführt, von Tag zu Tag verfolgen.

Wir wollen zuerst die Geschichte der amerikanischen Verbotsbewegung mit einigen Strichen skizzieren.

Geschichtliches.

Die Anfänge liegen weit zurück. Die Amerikaner sind ein junges Volk und ein logisches, und sie überzeugen sich sehr schnell, sobald die ersten Abstinenzvereine sich auszubreiten begannen, daß es nicht genüge, die Enthaltsamkeit für den Einzelnen zu empfehlen, sondern daß das natürliche Ziel der Bewegung das Staatsverbot sei.

Schon im Jahre 1826 bekannte sich der berühmte Prediger Lyman Beecher in einer seiner Predigten als Anhänger des Staatsverbots, und er hatte bald zahlreiche Anhänger um sich. Im Jahre

1832 unterbreitete General James Appleton der gesetzgebenden Behörde von Massachusetts eine Petition, die das Verbot des Kleinverkaufs aller geistigen Getränke verlangte. In verschiedenen Staaten, in Tennessee, Connecticut, New Hampshire, wurden Verfügungen getroffen, die auf das Staatsverbot hinielen. In mehreren Staaten wurde auch schon vor dem Jahre 1850 der Kampf direkt für oder wider das Verbot geführt.

Aber eigentliche Maßnahmen mit Verbotscharakter wurden zuerst im Staate Maine, an der kanadischen Grenze, getroffen. Ein junger Quäker, Neal Dow, beseelt vom Geiste der alten jüdischen Propheten, sah in der vollständigen Befreiung des Staates vom Alkoholismus seine Lebensaufgabe. Zu verschiedenen Malen erlitt er zermalmende Niederlagen; aber am 3. Juni 1851 unterzeichnete der Gouverneur John Hubbard ein vom Staatsparlament angenommenes Verbotsgesetz. Vier Jahre später fiel dieses Gesetz der Reaktion zum Opfer. Aber schon 1858 wurde es wieder neu bestätigt, und es ist, nach einer wechselvollen Geschichte, bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben. Man kennt die erregten Diskussionen, zu denen die oft äußerst laxe Handhabung des Maineschen Verbotsgesetzes Anlaß gab. Es muß aber auch anerkannt werden, daß seine Durchführung in den letzten Jahren immer besser geworden ist, und daß die Kritik, die früher berechtigt war, heute nicht mehr am Platze ist. *)

Der Sieg in Maine rief in verschiedenen Staaten ein förmliches Prohibitionsfieber hervor. Zwischen 1850 bis 1866 verboten New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut und New York den Verkauf geistiger Getränke. In den meisten Fällen aber bestanden diese Gesetze nur auf dem Papier; sie wurden auf die anstößigste Weise umgangen und übertreten. Verfügungen betreffend die Durchführung des Verbots fehlten gänzlich. Oft war auch die Redaktion der Bestimmungen so nachlässig gehalten, daß die Gesteze als verfassungswidrig angefochten werden konnten. Die Annahme des Verbots war in einem ersten Siegestaumel erfolgt, ohne durch eine gründliche Volksaufklärung vorbereitet zu sein. Eine Reaktion war also unausbleiblich, und die Nüchternheitsfreunde selbst wünschten das Ende dieses wenig erfreulichen Zustandes herbei. Von den 13 Staaten, die vor dem Sezessionskriege das Verbot eingeführt hatten, blieb einzig Maine ihm treu. Vermont bewahrte das Verbot bis 1903 und ersetzte es dann durch das Gemeindebestimmungsrecht.

Der Sezessionskrieg, der mit dem Siege der sklavereigegnerischen Nordstaaten endete, unterbrach den Kampf gegen den Alkohol fast ganz; das Interesse des Volkes war anderweitig gefesselt. Zwar wird von Lincoln, der Abstinenz war, gesagt, er habe sich mit dem Plane getragen, nach der Wiederherstellung der Einigkeit die Alkoholfrage energisch aufzugreifen. Die Kugel eines Mörders (14. April 1865) verhinderte aber die Ausführung dieser Absicht.

*) S. Gordon: The Maine law.

Nachdem die vom Bürgerkrieg heraufbeschworenen Störungen des sozialen und politischen Lebens der Vereinigten Staaten wieder etwas verschwunden waren, wachte die Antialkoholbewegung nach und nach wieder auf, und zwar wurde jetzt der Kampf gegen den Alkohol auf eine planmäßigere Weise aufgegriffen, die auch dauerhaftere Erfolge verspricht. Die Frage des Staatsverbotes wurde fast überall von der Tagesordnung gestrichen. Alle Kräfte wurden der antialkoholischen Erziehung des Volkes gewidmet. Die gesetzgeberischen Maßnahmen beschränkten sich auf die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts — besser gesagt des Gemeinde- und später des Bezirksverbots. Durch diese Maßnahmen verbreitete sich im Volk nach und nach die Idee, daß das logische Ziel der Bewegung das gesetzliche Verbot der alkoholischen Getränke sei. Trotzdem schien es noch im Jahre 1903, daß die Idee des Staatsverbots, in noch weit höherem Maße natürlich, die Idee des Nationalverbots endgültig überwunden sei. In diesem Jahre erstezten nämlich Vermont und New Hampshire ihre Verbotsgesetze durch das Gemeindebestimmungsrecht. Nur Maine, Kansas (Verbot im Jahre 1880) und Nord Dakota (Verbot im Jahre 1889) hielt noch am Verbote fest.

Die Verbotsfeinde sagten, daß die Idee des Staatsverbots Fiasco gemacht habe und daß das amerikanische Volk von ihr nichts mehr wissen wolle. Doch sie wurden bald Lügen gestraft: eine neue und dieses Mal unwiderstehliche Verbotsbewegung erhob sich. Oklahoma machte im Jahre 1907 den Anfang mit einem verfassungsmäßigen Alkoholverbot, das vom Volke in allgemeiner Abstimmung angenommen wurde. Im gleichen Jahre folgte Georgia diesem Beispiel. 1908 wurden Nord-Karolina und Mississippi trocken, 1909 Tennessee. Darauf trat eine Pause ein. Die neuen, im Süden gelegenen Verbotsstaaten weisen eine starke Negerbevölkerung auf. Es wurde daher die Behauptung aufgestellt, daß das Alkoholverbot angenommen worden sei, um die weiße Bevölkerung vor den Ausschweifungen zu bewahren, denen sich die betrunkenen Neger hingaben. Aber schon im Jahre 1912 betraten auch andere als nur Südstaaten den Weg des Staatsverbots: zuerst West-Virginien mit der stolzen Devise: *Montani semper liberi*; im Jahre 1914 folgten Virginien, Colorado, Oregon, Washington und Arizona, und im Jahre 1915: Arkansas, Alabama, Süd-Karolina, Idaho und Iowa. Ueber das ganze Gebiet der großen Republik zerstreut finden wir also Verbotsstaaten, vom Atlantischen Ozean bis zum Stillen, vom Süden bis zum Norden.

Eine neue mächtige Welle brachte das Jahr 1916 mit den Staaten Süd-Dakota, Nebraska, Montana und Michigan. Gleichzeitig wurde in einer Volksabstimmung das Alkoholverbot auch für das Territorium Alaska angenommen und vom Kongreß bestätigt. Im Jahre 1917 sprachen sich Indiana, Utah, New Hampshire und New Mexiko für die Einführung des Verbots aus. Im Jahre 1918 folgten: Texas, Florida, Ohio, Wyoming und Nevada.

Die Durchführung des Verbots gab während vieler Jahre Anlaß zu sehr berechtigten Beschwerden, namentlich weil die bestehende Bundesgesetzgebung nicht erlaubte, die Einfuhr alkoholischer Getränke auf trockene Gebiete zu untersagen. Die Union kennt keine Zollgrenzen zwischen den einzelnen Staaten, und der Handel von einem Staat zum andern ist frei — war es auch für alkoholische Getränke. Daher setzten die verbotsfreundlichen Abgeordneten im Kongreß die Annahme eines Gesetzes durch — nach den hauptsächlichsten Initianten (Webb-Kenyon-Gesetz) genannt —, das einem trockenen Staat oder Territorium das Recht gibt, auch die Einfuhr alkoholischer Getränke der einzelstaatlichen Gesetzgebung zu unterwerfen; so wurde also erreicht, daß die Einfuhr alkoholischer Getränke als Gesetzesübertretung geahndet werden konnte.

Das Webb-Kenyon-Gesetz hat eine interessante Geschichte. Obwohl es vom Senat sowohl als vom Abgeordnetenhaus angenommen worden war, verweigerte ihm Präsident Taft die Unterschrift; es war an einem der letzten Tage seiner Amtsdauer. Gemäß der Verfassung der Vereinigten Staaten wurde das Gesetz an das Parlament zurückgewiesen, von dem es mit der verfassungsmäßigen Zweidrittelmehrheit angenommen wurde, so daß es am 1. März 1913 trotz des Widerstandes des Präsidenten, in Kraft treten konnte. Die Bierbrauer machten verzweifelte Anstrengungen dagegen, indem sie es als verfassungswidrig anfochten — aber vergebens. Die Gerichte wiesen ihre Klagen ab, und mehrere Staaten nahmen Gesetze an, sog. „bone-dry-laws“ (knochentrockene Gesetze), die die Einfuhr von alkoholischen Getränken verboten.

* * *

Indem ein Staat nach dem andern sein Gebiet trocken legte, tauchte ganz natürlich der Gedanke auf, das Alkoholverbot auf das ganze Gebiet des Bundesstaates auszudehnen, mit anderen Worten: das Ziel der Bewegung wurde das Nationalverbot. Daß der Kongreß der Sache günstig gesinnt war, erhellt daraus, daß er im Jahre 1917 das Alkoholverbot für den Bundesdistrikt, in dem Washington gelegen ist, angenommen hatte.

Der Krieg nötigte zu sofortigen Maßnahmen gegen die Herstellung von alkoholischen Getränken, die als Nahrungsmittelverschwendung angesehen wurde. Eine ganze Reihe von Maßnahmen wurde getroffen, um die Verwendung von Nahrungsmitteln in der Bereitung von alkoholischen Getränken zu verhindern. Schon im Jahre 1917 nahm die gesetzgebende Behörde ein Gesetz an, das die Herstellung von gebrannten Getränken aus Nahrungsmitteln, Früchten usw. verbot. Außerdem wurde der Präsident befugt, diese Maßnahme auch auf die gegorenen Getränke auszudehnen, besonders auf die Biererzeugung. Der Präsident machte von dieser Befugnis keinen Gebrauch, sondern begnügte sich, um die Nahrungsmittelvergeudung in diesem Gewerbe zu vermindern, den Alkoholgehalt des Bieres herabzusetzen. Der Kongreß schritt dann selbst ein und nahm ein Ge-

setz an, das den Verkauf von allen alkoholischen Getränken, gebrannten und gegorenen, verbot vom 30. Juni 1919 an bis zum Ende des Krieges und bis zur Beendigung der Demobilisation, deren Datum vom Präsidenten der Vereinigten Staaten festgesetzt und in einer Proklamation bekannt gegeben werden sollte. Das Verbot, Nahrungsmittel zur Herstellung von Bier oder Wein zu gebrauchen, trat schon am 1. Mai 1919 in Kraft.

So ist das Kriegszeitverbot trotz aller Widerstände am 1. Juli 1919 auf dem ganzen Gebiete des Bundesstaates in Kraft getreten.

Während aber diese durch den Krieg bedungenen Maßnahmen getroffen wurden, verloren das Volk und das Bundesparlament der Vereinigten Staaten auch die definitiven Maßnahmen nicht aus dem Auge. Schon am 22. Dezember 1914 hatte das Abgeordnetenhaus mit 197 Stimmen gegen 189 in der Form eines Verfassungszusatzes ein Nationalverbot für alle alkoholischen Getränke angenommen. Damit aber ein Verfassungszusatz rechtskräftig ist, muß er in erster Linie von den beiden Kammern mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden, was dazumal nicht der Fall war. Dank den Bemühungen der Alkoholgegner des Landes und dank auch der durch den Krieg hervorgerufenen verbotsfreundlichen Stimmung wurde im Jahre 1917 die verfassungsmäßige Zweidrittelmehrheit zusammengebracht. Am 1. August dieses Jahres nahm der Senat den Verbotszusatz zur Bundesverfassung mit 65 Stimmen gegen 20 an, und am 17. Dezember folgte auch das Abgeordnetenhaus mit 282 Stimmen gegen 126 diesem Beispiel.

Der Verfassungszusatz lautet wie folgt:

Der Senat und das Abgeordnetenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, vereinigt im Kongress, beschliessen mit der Zustimmung von zwei Dritteln jeder Kammer, dass der folgende Verfassungszusatz den Staaten vorgeschlagen wird, um nach der Ratifizierung durch die Staaten in Kraft zu treten, wie dies in der Verfassung vorgesehen ist. IX-XII/2

Einziger Artikel:

I. Abteilung: Nach Ablauf eines Jahres nach der Ratifizierung dieses Artikels sind die Herstellung, der Verkauf oder Transport von alkoholischen Getränken, wie auch ihre Ein- und Ausfuhr verboten.

II. Abteilung: Der Kongress und die Staaten haben zusammenwirkend die Befugnis, die Durchführung dieses Artikels durch die geeignete Gesetze sicherzustellen.

III. Abteilung: Der gegenwärtige Artikel tritt nicht in Kraft, bevor er als Verfassungszusatz von den gesetzgebenden Behörden der Staaten auf die von der Verfassung vorgeschriebene Weise ratifiziert ist, und dies im Verlauf von sieben Jahren vom Zeitpunkt an, da er vom Kongress den Staaten zur Ratifizierung unterbreitet wird.

Zur Rechtsgültigkeit eines Verfassungszusatzes gehört auch, daß er von drei Vierteln der Staaten, gegenwärtig von 36, ratifiziert worden ist. Im Jahre 1918 fanden nur in einer kleinen Zahl von Staaten Sitzungen der gesetzgebenden Behörden statt, so daß der Verfassungszusatz in diesem Jahre nur von 15 Staaten bestätigt werden konnte. Aber in den ersten Wochen des Jahres 1919 folgten sich

die Ratifizierungen so schnell, daß schon am 16. Januar die Zahl von 36 ratifizierenden Staaten erreicht war. Die Bestätigung durch die Staaten wurde fortgesetzt, und heute ist der Verbotszusatz von 45 Staaten ratifiziert worden. Alle Staaten, außer Connecticut, New Jersey und Rhode-Island, haben den 18. Verfassungszusatz bestätigt. Daher konnte der stellvertretende Staatssekretär Frank L. Polk am 24. Januar 1919 erklären, daß der Verfassungszusatz angenommen sei und daß daher das Nationalverbot am 16. Januar 1920 in Kraft trete.

Triebkräfte.

Untersuchen wir jetzt die hauptsächlichen Ursachen, die zur Annahme des Verbots zusammengewirkt haben.

Vor allem standen die Kirchen mit allem ihrem sozialen Einfluß, der sehr groß ist, für das Verbot ein. Während die religiösen Genossenschaft in Europa in bezug auf die sozialen Bewegungen meistens eine zurückhaltende Stellung einnehmen und für die Bekämpfung des Alkoholismus noch nicht jenes Interesse zeigen, das man erwarten dürfte, haben die zahlreichen kirchlichen Vereinigungen in Amerika begriffen, daß die Lage der Kirche in einer veralkoholisierten Gesellschaft im Innersten bedroht ist. Sie wollten darum ihre Tätigkeit nicht auf die Trinkerrettung beschränken, sondern sie schlossen sich rückhaltlos der Bewegung für das gesetzliche Alkoholverbot an.

In den meisten kirchlichen Genossenschaften wurden eigene alkoholgegnerische Kommissionen gebildet, deren erzieherischer Einfluß auf das Volk sehr groß gewesen ist. In gesetzgeberischer Hinsicht sind fast alle religiösen Vereinigungen in der Anti-Saloon League vertreten, die also vor allem ein Verband von Kirchen für das gesetzliche Verbot der alkoholischen Getränke ist. Was nun auch das Verdienst anderer alkoholgegnerischen Vereine sein mag, der Verbotspartei, des Guttemplerordens usw., so kommt doch das Hauptverdienst am Zustandekommen des Verbots, nach der Ansicht aller Beurteiler, der Anti-Saloon League zu. Die Liga wurde vor wenig mehr als 25 Jahren von Pastor Russell gegründet, der noch jetzt, trotz seiner 70 Jahre, voll Kraft und Begeisterung ist; sie entwickelte sich rasch zu einer bedeutenden Macht. Indem sie als Richtlinie eine weise Anpassung an die Verhältnisse befolgte, arbeitete sie zuerst vor allem an der Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes in den verschiedenen Staaten — zum großen Aerger der Ungeduldigen, die das Staatsverbot begehrten, bevor noch die öffentliche Meinung dafür reif war. Als sie aber den Zeitpunkt für gekommen erachtete, unterstützte sie mit aller Kraft die Kampagne für das Staatsverbot, und nachher, als es zur letzten Etappe kam, jene für das Nationalverbot.

Dank der unerschöpflichen Freigebigkeit der amerikanischen Kirchen — oder vielmehr ihrer Gläubigen — verfügt die Anti-Saloon

League über bedeutende Geldmittel, die es ihr auch ermöglichten, eine gesteigerte Tätigkeit zu entfalten. Ihr Jahresbudget übersteigt eine Million Dollars. In allen Staaten der Union unterhält die Liga eigene Agenturen, die oft bedeutender sind als die größten alkoholgegnerischen Landessekretariate Europas. In der Agentur von New York (Broadway) arbeiten beständig über 40 Angestellte, abgesehen von zahlreichen freiwilligen Mitarbeitern. Das Hauptquartier der Liga wurde vor einigen Jahren nach Westerville, einer etwa 20 Kilometer von der Hauptstadt Kolumbus entfernten Stadt im Staate Ohio, überführt. Ausländer, die es besuchen, werden von Bewunderung ergriffen — und auch von einem gewissen Gefühl des Neides. Mehr als 160 Angestellte arbeiten im Dienste der Liga in Westerville. Neben den verschiedenen Bureaux befindet sich dort auch eine große, ganz modern eingerichtete Druckerei, die eine gewaltige Menge von Drucksachen über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten verbreitet, Bücher, Broschüren, Flugblätter, Zeitungen usw.; der erste Platz unter den periodischen Blättern kommt der ausgezeichnet geleiteten und immer genau orientierten „American Issue“ zu, einer Wochenzeitung, die einen gewaltigen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausübt.

Außerdem unterhält die Liga in Westerville unter der Leitung von M. Wheeler ein eigenes Bureau für Rechtsfragen und eine parlamentarische Geschäftsstelle, die seit vielen Jahren von Mr. Dinwiddie geleitet wird, einem alten Bekannten aller Besucher der internationalen Kongresse zur Bekämpfung des Alkoholismus. Den Propagandadienst leitete lange Zeit Dr. Baker; jetzt hat Ernst Cherrington die Stelle übernommen, ein typischer Vertreter des ruhigen, überlegenen Amerikaners, der, ohne die Miene zu verziehen, die verwickeltesten Fragen aufgreift und löst. Er wurde zum Generalsekretär der Weltliga zur Bekämpfung des Alkoholismus ernannt, ein Beweis des großen Vertrauens, dessen er sich in internationalen Kreisen erfreut.

Neben der Tätigkeit der Kirche für das Zustandekommen des Verbots verdienen die fruchtbaren Bestrebungen der Frauenwelt, die sich um den nationalen christlichen Bund abstinenten Frauen (National Women's Christian Temperance Association) gruppieren, eine besondere Erwähnung. Die rührende, aber für uns Europäer etwas fremdartige Vorgeschichte dieses Vereins ist bekannt: Straßenumzüge von Frauen, die in die Trinklokale eintraten, wo dies ihnen gestattet wurde oder sich an der Türe aufstellten und vom Himmel die Unterdrückung der Ausschankstellen erlehten. Nach diesem Helldenzeitalter des Vereins fand sich eine hochbegabte Frau, Miß Willard, die die Leitung der Bewegung in die Hand nahm und daraus eine große soziale Macht zu bilden verstand. Die amerikanischen Frauen haben nicht gedacht, daß sie, auch ohne Stimmrecht, einen bedeutenden Einfluß auf ihre Männer und Brüder ausüben vermögen und sie gebrauchten diesen ganzen Einfluß im Dienste der Bekämpfung des Alkoholismus. Die den alkoholgegnerischen Maßnah-

men feindlich gesinnten Senatoren und Abgeordneten wissen wohl, daß sie sich durch offene Stellungnahme die heftige und dauernde Opposition der Frauen zuzögen und dadurch am Tage der Wiederwahl um ihren Sitz kommen könnten. — Kann man nun nicht mit Recht sagen, indem man das berühmte Sprichwort etwas umändert, daß die Furcht des Wählers für den Gewählten der Anfang der Weisheit sei?

Auch die Einführung des Antialkoholunterrichts in den Schulen ist vor allem dem Einfluß der Frauenwelt zuzuschreiben. Der abstinente Frauenbund hatte zuerst die Idee, und eine Frau war es auch, Mrs. Hunt, die ihr Leben der Verwirklichung dieser Aufgabe gewidmet hat. Nach 20 Jahren unermüdlicher Arbeit ist sie endlich an ihrem Ziele angelangt: der Antialkoholunterricht ist jetzt in allen Schulen der Union als obligatorisches Schulfach anerkannt. Der amerikanische Antialkoholunterricht ist oft gerügt worden. Die eine oder andere Bestimmung betreffend diesen Unterricht mag ja vielleicht für jemand, der mit den amerikanischen Verhältnissen nicht bekannt ist, etwas fremdartig scheinen. Im Anfang machte sich auch das Fehlen von genügend vorbereiteten Lehrkräften bemerkbar, sowie das Fehlen von Handbüchern, die den Anforderungen der Wissenschaft und der Pädagogik entsprochen hätten. In einigen Staaten war der Unterricht auch wirklich mangelhaft. Im ganzen genommen konnte aber ein anhaltender Fortschritt festgestellt werden, und es ist sicher, daß die letzten Jahrgänge der amerikanischen Schüler, die jüngst ins öffentliche Leben getreten sind, einen Hygiene- und Antialkoholunterricht genossen haben, der imstande war, ihren Gedankengang nachhaltig zu beeinflussen. Wer einige der besten Handbücher für den Antialkoholunterricht zur Hand nimmt, z. B. die Bände der Gulick-Serie, wird davon gewiß angenehm berührt sein. Es ist unmöglich, daß ein normales Kind von einem Antialkoholunterricht, der auf eine so vernünftige und anziehende Weise gegeben wird, nicht einen nachhaltigen Eindruck mit sich ins Leben hinaustrage. Die Schule muß daher als einer der wichtigsten Faktoren des amerikanischen Verbotssieges betrachtet werden.

Viel trug in diesem Land der Großindustrie auch die Haltung der Großindustriellen zum Sieg der Verbotsidee bei. Die leitenden Persönlichkeiten der amerikanischen Industrie sind an eine großzügigere Auffassung gewöhnt als viele unserer europäischen Großindustriellen oder, besser gesagt, sie richten ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, wie die Produktion auf den höchsten Grad ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden könne. Sie begriffen bald, daß die Trinksitten der Arbeiter und Angestellten die Leistungsfähigkeit quantitativ und qualitativ vermindern. Viele von ihnen stellten sich daher auch schon von Anfang an in die Reihen der Verbotsfreunde und waren stets bereit, der Bewegung durch ihren Einfluß und durch finanzielle Beiträge zu helfen. Sie wurden in diesen Bestrebungen im allgemeinen auch von den bessern Elementen der Arbeiterschaft

unterstützt, obwohl die Verbotsidee bei den europäischen Einwanderern, die von der antialkoholischen Propaganda meistens noch unberührt sind, viel Widerstand gefunden hat und noch findet.

Was aber dem Beobachter anderseits auffällt, ist das Fehlen der Vertreter der Wissenschaft — besonders der Mediziner — in den Reihen der Alkoholgegner, eine Hilfe, auf die zu zählen wir in Europa im allgemeinen gewohnt sind. Es gibt selbstverständlich bemerkenswerte Ausnahmen. Der eine und andere hervorragende Gelehrte oder Professor ist wohl ein entschlossener Alkoholgegner. Aber die große Masse der Vertreter der freien Berufe und der wissenschaftlichen Studien verhalten sich, im ganzen genommen, zur Anti-alkoholbewegung teilnahmslos und betrachten sie ein wenig als eine Grille einiger Fanatiker. Ein Schweizer Abstinente mit einem in der medizinischen Welt wohlbekannten Namen, der auf einer Amerika-reise Gelegenheit hatte, mit der Gelehrtenwelt der Union in engere Fühlung zu treten, war verwundert über das erstaunte Lächeln, das seine alkoholgegnerischen Erklärungen den amerikanischen Kollegen entlockte.

Ein neues Element kam in der letzten Zeit des Kampfes noch hinzu, den Siegeslauf der Verbotsidee zu beschleunigen. Die Bierbrauer, deren Einfluß gebrochen werden mußte, bevor an den Siegedacht werden konnte, sind größtenteils deutscher Abkunft. Infolge des Krieges mit Deutschland wurden sie daher gewissermaßen zu Landesfeinden. Es war darum auch viel leichter, das Volk für Maßnahmen zu gewinnen, die gegen sie gerichtet waren. Ueberdies begingen die Brauer den vom geschäftlichen Standpunkt aus unverbesserlichen Fehler, mit dem deutschen Kundschafts- und Propagandadienst Beziehungen zu unterhalten. Eine vom Senat angestellte Untersuchung hat hier allerhand Tatsachen zutage gefördert, die das amerikanische Brauereikapital schwer bloßstellten. Es ist daher begreiflich, daß die halbdeutschen Bierbrauer in dem ohnehin von einer deutschfeindlichen Stimmung erregten Lande nach dieser Untersuchung, die sie der Organisation von Sabotage in den Fabriken und der Bestechung von großen Zeitungen überwies, wenig Gnade fanden, weder beim Volk, noch beim Gesetzgeber. Auf diese Weise wird die Schnelligkeit begreiflich, mit der sowohl der Senat, als das Abgeordnetenhaus das Alkoholverbot angenommen und die 45 Staaten es ratifiziert haben.

Aussichten der Reaktion gegen das Verbot.

Es entsteht nun die wichtige Frage, ob eine Bewegung, die offenbar weitzurückreichende Anfänge hat, die aber doch durch Ereignisse, die mit ihr nur äußerlich zusammenhängen, zu ihrer Erfüllung getrieben worden ist, sich auf die Dauer wird halten können. Haben wir nicht eine Reaktion zu befürchten, die vielleicht stark genug sein wird, das Verbot wieder hinwegzuschwemmen?

Untersuchen wir also so gut, als ein Ausländer es kann, der notwendigerweise nur über eine oberflächliche Kenntnis von Land und Leuten der Vereinigten Staaten verfügt, ob eine solche Reaktion möglich, ja wahrscheinlich sei.

Ist die öffentliche Meinung in Amerika in ihrer Mehrheit verbotsfreundlich und von den Vorzügen des Verbots wirklich überzeugt oder nicht? Für einen Ausländer ist diese Untersuchung ziemlich schwierig. Ich muß gestehen, daß mein erstes Zusammentreffen mit Amerikanern in diesem Jahr mich enttäuscht hat. Es fand auf dem Schiff statt, das mich von Marseille nach New York führte. Die Mehrzahl meiner Reisegenossen waren amerikanische Offiziere. Auf dem Schiffe nun wurde getrunken, viel getrunken. Der Champagner floß in Strömen und die „cocktails“, die in der Bar bestellt wurden, waren nicht zu zählen. Ich habe mich damals gefragt, wie es dazu kommen konnte, daß solche Zecher zu Vertretern eines Volkes wurden, das das Verbot aller alkoholischen Getränke angenommen hat. Amerikanische Verbotsfreunde, an die ich mich mit der Frage gewandt habe, sagten mir, daß diese Erscheinung nicht allzu tragisch genommen werden dürfe und daß diese Offiziere in Europa die Gewohnheiten Europas angenommen hätten, daß sie sich aber nach ihrer Rückkehr in die Heimat ohne Schwierigkeit der neuen Ordnung unterwerfen werden. Mir scheint diese Erklärung nicht ganz stichhaltig. Andererseits aber muß doch auch zugegeben werden, daß das gewöhnliche Volk — Kleinbürger, Landwirte, bessere Arbeiter — für das Verbot große Begeisterung zeigen, und dieser Teil der Bevölkerung überwiegt wahrscheinlich, wenn nicht an Einfluß, so doch an Zahl die verbotsfeindlichen Kreise der Bevölkerung.

Man ist auch über die heftigen Angriffe gegen das Verbot erstaunt, die in den großen Tageszeitungen fast in jeder Nummer wiederkehren. Dies wurde mir dadurch erklärt, daß diese Zeitungen irgend einem großen Syndikat angehörten, dessen einflußreichste Teilhaber verbotsfeindlich seien, und daß dies keineswegs die öffentliche Meinung des Landes darstelle, nicht einmal die Meinung der amerikanischen Presse im allgemeinen. Die Zeitungen werden gelesen, weil sie über einen guten Informationsdienst verfügen, aber der Volkswille kommt viel mehr in der kleinen Lokalpresse zum Ausdruck. Ich konnte mich auch überzeugen, daß die kleineren Zeitungen, die ich zu lesen bekam, in bezug auf das Verbot eine viel sympathischere Haltung einnahmen, als die großen Blätter von New York und Washington.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das Verbot in den Vereinigten Staaten noch eine entschlossene Gegnerschaft hat, die von den Brauern, die noch nicht alle Hoffnung verloren haben, planmäßig und schlau geführt wird.

Es wurde auch viel von einem organisierten Widerstand gesprochen, der vor allem darauf ausgehe, die Behörden einzuschüchtern oder die Ausführung des Gesetzes zu sabotieren. So berichteten

sogar unsere europäischen Zeitungen von einer Bewegung, gekennzeichnet durch die Losung: no beer, no work (kein Bier, keine Arbeit). Die Arbeiter sollten angeblich beschlossen haben, am Tage der Einführung des Verbots in einen Massenstreik zu treten, bis der Bierausschank wieder gestattet werde. Es gab allerdings eine Bewegung dieser Art in den Vereinigten Staaten; aber ihr Ursprung ist verdächtig. An der Spitze stand ein gewisser Böhm, der bei der vorhin erwähnten Untersuchung durch den Senat überführt wurde, daß er von den Brauern Geld erhalten hatte, um in Fabriken, deren Besitzer verbotsfreundlich waren, Streike und Sabotage hervorzurufen. Die Folge hat übrigens gezeigt, daß die von Böhm organisierte Bewegung nicht imstande war, einen bedeutenden Teil der Arbeiterschaft mit sich zu reißen, da ja das Verbot am 1. Juli in Kraft getreten ist, ohne daß irgendwelche Unruhen stattgefunden hätten. Die Streikbewegung ist auf der Tagesordnung in den Vereinigten Staaten, wie sie es in Europa auch ist, aber die Verbotsfrage spielt dabei kaum eine Rolle.

Die verbotsfeindliche Bewegung, die in der Presse ihren Ausdruck findet, macht sich auch in Europa geltend. Seit einigen Monaten vergeht kaum eine Woche, ohne daß Mitteilungen, oft auch längere Artikel, die auf das Verbot Bezug haben, in der Großzahl der europäischen Blätter die Runde machen — ein Beweis, daß sie durch eine Agentur geliefert werden. Alle diese Mitteilungen verfolgen das gleiche Ziel: das amerikanische Verbot in Europa in Verfall zu bringen. Fast immer enthalten sie — und das zeigt, daß sie von kundiger Hand gesetzt werden — ein Fünkchen Wahrheit, um das ein gewaltiges Lügennetz gespannt ist. Ihre Wiederholung und die Abwesenheit des kritischen Sinnes und der Sachkenntnis beim gewöhnlichen Zeitungsleser begünstigen die Verbreitung der Idee, daß das amerikanische Verbot Fiasko gemacht habe. Ich frage mich sogar, ob hinter dieser Kampagne nicht ein geradezu genialer Plan stecke: zuerst das europäische Publikum so weit von dieser Idee überzeugen, bis es sich sagt, das Verbot sei ein Unglück, von dem Europa nichts wissen wolle, um dann in den Vereinigten Staaten selbst, die auf diese Weise vom alkoholgegnerischen Standpunkt aus eine Sonderstellung einnehmen, den Angriff auf das Verbot umso erfolgreicher führen zu können. Man würde dann sagen, daß Europa, trotz seiner alten Kultur, die sich im Verlauf der letzten Ereignisse wieder so glänzend bewährt habe, vom Alkoholverbot nichts wissen wolle, Europa, die Mutter der Wissenschaft, der Kunst und des sozialen Fortschritts. Die Amerikaner würden so nach und nach dazu gebracht, an der Weisheit ihrer Gesetzgebung zu zweifeln, und der für den Angriff auf das Verbot günstige Augenblick würde sich vielleicht zeigen.

Es gibt auch eine, natürlich von den Brauern unterstützte Vereinigung für die Abschaffung des Verbots auf gesetzlichem Wege, die auch andere Anhänger zählt als bloß Alkoholinteressenten. Eine

solche Gegenbewegung ist als ein guter Feind zu ehren, denn sie zwingt zum Gegenkampf. Ich habe viele Amerikaner befragt, was sie von den Aussichten dieser Vereinigung hielten. Sie waren im allgemeinen sehr skeptisch. Das von der verbotsfeindlichen Bewegung unternommene Werk ist auch wirklich gigantisch. Um die Abschaffung des Verbotszusatzes zur Verfassung zu erreichen, muß der gleiche Weg gegangen werden, der die Verbotsfreunde zum Ziele geführt hat, d. h. zwei Drittel der beiden Kammern müssen bewogen werden, für die Abschaffung des Verbots zu stimmen; ferner müssen drei Viertel aller Staaten dazu gebracht werden, das zu verbrennen, was sie angebetet haben. Ich weiß wohl, daß die öffentliche Meinung leicht wechselt und daß Logik und Folgerichtigkeit nicht ihre Stärke sind. Dennoch scheint es mir, daß eine tiefgehende Umwandlung nötig wäre, um das Verbot in den nächsten Jahren umstürzen zu können. Alles hängt natürlich davon ab, wie das Verbot ausgeführt wird. Wenn es zugleich weise und streng gehandhabt wird, so daß die ungesetzliche Heimbrennerei, die große Gefahr — gefährlicher als der Schleichhandel — verhindert werden kann, so ist es wahrscheinlich, daß die Amerikaner sich an das Verbot gewöhnen werden und die Gegenbewegung mehr und mehr an Boden verliert. Sollte aber die Durchführung des Gesetzes mangelhaft sein, sollte infolgedessen die ungesetzliche Heimbrennerei und der Genuß von denaturiertem Alkohol an Ausdehnung gewinnen, so wäre es wohl möglich, daß viele, die heute Verbotsfreunde sind, die Rückkehr zum alten Zustand vorzögen, und daß so die Aufrechterhaltung des Verbots in Frage gestellt werden könnte.

Das vom Senat und vom Abgeordnetenhaus angewendete Ausführungsgesetz ist sehr streng gehalten. Streng und klug genug, um eine wirksame Durchführung zu ermöglichen. Wir wünschen dies, und wir wünschen auch, daß man sich in den Vereinigten Staaten alle Mühe gebe, die Wirkungen des Verbots genau zu verfolgen. Eine Art beständiger Enquete sollte organisiert werden, um die Unterschiede zwischen der nassen und trockenen Periode vom Standpunkt der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit und der Leistungsfähigkeit der Arbeit aus klar zu legen. Das beste Argument für das Verbot ist ohne Zweifel der Hinweis auf den glücklichen Einfluß, den es auf die Wohlfahrt der Völker ausübt. Solche Beweise aber müssen auf genau untersuchten Tatsachen aufgebaut sein und nicht bloß auf Aussagen hervorragender Persönlichkeiten. Die Amerikaner können uns Europäer nicht besser unterstützen, als indem sie das Gesetz strikte durchführen und seine Wirkungen genau aufzeichnen. Die Aufklärung der europäischen Völker über das Verbot werden wir dann gerne besorgen.

Persönliche Eindrücke.

Ich erlaube mir noch, meine persönlichen Eindrücke, die ich von meiner Amerikareise davongetragen habe, wiederzugeben.

Meine Reiseroute führte mich von New York nach Ottawa und Toronto, in Kanada, von da nach der Stadt Detroit, die mit ihren 800 000 Einwohnern damals die größte trockene Stadt der Union war, und von Detroit nach Chicago. Von Chicago begab ich mich in den Staat Kansas, der seit 40 Jahren trocken ist, wo ich mich in der Hauptstadt Topeka und den zwei landwirtschaftlichen Städten Winfield und Wellington aufhielt. Nachher bereiste ich den Staat Oklahoma, den einstigen Indianerbeizirk. Nach einem Besuche in Forth Worth und in Marshall im Staate Texas führte die Reise über Forth Smith und Little Rock im Staate Arkansas nach Memphis, der größten Stadt in Tennessee. Von dort kehrte ich nach Washington zurück, das ebenfalls schon seit mehr als einem Jahre trocken war.

Da das Verbot erst am 1. Juli in Kraft trat, hatte ich leider nicht die Möglichkeit, New York oder Chicago unter der Herrschaft des Verbots zu sehen. Dagegen war das Verbot in den Staaten von Kansas, Oklahoma, Texas, Arkansas, Tennessee und in der Stadt Washington seit einer mehr oder weniger langen Zeit in Kraft.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, in so kurzer Zeit Land und Leute gründlich zu studieren. Es war uns dies noch weniger möglich, weil unsere amerikanischen Gastgeber aus der Gegenwart von ausländischen Alkoholgegnern für ihre Sache Nutzen zu ziehen gedachten und wir alle Abende in öffentlichen Versammlungen Ansprachen zu halten hatten, was uns viel Zeit raubte, die wir sonst zu persönlichen Beobachtungen hätten verwenden können. Dennoch glaube ich imstande zu sein, wie es ja auch meine Reisegenossen, die Herren Dr. Saleeby und Professor Mastermann von London und Herr Larsen-Ledet aus Dänemark bereits gemacht haben, einen Gesamteindruck von der Reise wiedergeben zu können. Nach allem, was ich zu sehen Gelegenheit hatte, ist der soziale Alkoholismus aus den Verbotsstaaten jetzt vollständig verjagt. Ich behaupte selbstverständlich nicht, daß es in diesen Staaten keine Betrunknen mehr gebe oder daß im geheimen nicht hier und dort in versteckten Wirtschaften noch getrunken werde. Der Fremde aber kann Gesetzesübertretungen dieser Art natürlich nur feststellen, wenn er längere Zeit im Lande wohnt, was uns nicht vergönnt war. Was aber auf den Straßen gesehen werden kann, spricht unbedingt zugunsten des Verbots. Während mehreren Wochen, die ich in den Verbotsstaaten zugebracht habe, hatte ich nie Gelegenheit, auf meinen oft zu später Abendstunde unternommenen Spaziergängen irgend einen Betrunknen zu sehen. Eine analoge Beobachtung in den Straßen von Paris, Berlin, Brüssel oder Zürich zu machen, ist wohl vollkommen ausgeschlossen.

Sollte auch im geheimen in bedeutendem Maße getrunken werden, so ist jedenfalls der soziale Einfluß der Trinksitten gebrochen. Die heranwachsenden Geschlechter sind vor jenen Verführungen bewahrt, die auf unsere europäische Jugend einen so furchtbaren Einfluß ausüben. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, daß die ge-

heimen Ausschankstellen eine große Gefahr seien. Ich weiß das auch, und es ist nur zu hoffen, daß es den vereinten Bemühungen der amerikanischen Behörden und Abstinenzvereinigungen gelingen werde, das Uebel mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dennoch darf diese Gefahr nicht übertrieben werden; vom Standpunkt der Veralkoholisierung des Volkes aus ist sie jedenfalls kleiner als die Duldung, deren sich die alkoholischen Getränke in Europa erfreuen. Ich will die Richtigkeit dieser Behauptung durch eine meiner Heimat entlehnte Tatsache klar machen. Nach einer heißen Kampagne haben wir im Jahre 1908 erreicht, daß der Verkauf von Absinth vollständig verboten wurde. Dennoch wird noch heute in gewissen Winkelwirtschaften und von nicht sehr gewissenhaften Gastwirten Absinth verkauft. Wir ziehen aber daraus keineswegs den Schluß, daß unsere Kampagne nutzlos gewesen sei, denn wir haben den sozialen Einfluß des grünen Giftes gebrochen. Die jungen Leute trinken es nicht, und nur seine Opfer unter der ältern Generation, für die der Absinth zu einer Leidenschaft geworden ist, fröhnen noch dem furchtbaren Laster.

Unter den Geschichten über die Zuwiderhandlungen gegen das Verbot findet man auch immer eines über Drogeriehandlungen, die ungesetzlicherweise alkoholische Getränke verkaufen. Bekanntlich kann man in Drogeriegeschäften auch verschiedene kalte und süße Getränke bekommen. Nun habe ich aber während meiner Reise Hunderte von solchen Lokalen besucht — hätte mich nicht schon die Sorge für getreue Berichterstattung dazu bewogen, so hätte es die unerträgliche Hitze getan — ohne irgendwann jemand darin gesehen zu haben, der etwas anderes getrunken hätte als wir auch: alkoholfreien Traubensaft, Eiswasser, kalten Tee usw. Nie hatte ich auch nur im entferntesten Anlaß zur Vermutung, daß irgendwo in einem Hinterstübchen alkoholische Getränke verkauft worden wären. Und doch waren diese Drogeriegeschäfte angefüllt — nicht etwa von Abstinenten mit dem Zeichen irgend eines antialkoholischen Vereins im Knopfloch — sondern von Jugendlichen, von Geschäftsleuten und Arbeitern, d. h. von Leuten, die der großen Masse des Volkes angehörten.

Es scheint überhaupt zu den Wirkungen des Verbots zu gehören, daß es die süßen Speisen und Getränke zu Ehren bringt. Professor Bunge hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der normale Gaumen, der des Kindes insbesondere, das Süße liebt und daß erst die Zivilisation dieses natürliche Gefühl verdorben habe. Mit der Einführung des Verbotes kommt die Vorliebe für das Süße wieder zu ihrem Recht. Die gleiche Beobachtung machte auch der Hotelkönig der Vereinigten Staaten, Mr. Stattler, ein gewiß unverdächtigter Zeuge, der als Präsident einer großen Gesellschaft in Buffalo, Cleveland, Detroit und New York Hotels besitzt. Das Hotel in New York mit seinen 2200 Gastzimmern — jedes mit einem Bad — ist wohl das größte der Welt. Stattler berichtet in einem Artikel der Juninummer

d. J. im American Magazin aus seinen eigenen Erfahrungen, die er in Detroit machte, wo das Verbot zu dieser Zeit schon mehr als zwei Jahre in Kraft war, daß die süßen Getränke sich in der ehemaligen Bierhalle jetzt großen Zuspruchs erfreuten. Er beobachtete auch, daß sich die Leute nach der Einführung des Verbots besser ernähren, d. h. das Geld, das sonst für das Trinken verausgabt wurde, wird jetzt für das Essen ausgegeben. Ferner schreibt er, daß das Sportsleben sich seither stark entwickelt habe, daß überhaupt mehr in freier Luft gelebt werde, und daß auch das Familienleben vom Verbot günstig beeinflußt werde. Er erzählt in humorvoller Weise, wie vor dem Verbot die Telephonkabinen abends von Geschäftsleuten belagert wurden, die alle nach Hause berichteten, daß irgend ein unvorhergesehenes Geschäft sie in der Stadt zurückhielte: die Wahrheit war, daß sie vorzogen, im Verein einiger Freunde zu essen und zu trinken. Die Herren telephonieren jetzt zwar auch noch, aber nur, um ihre Ehehälften galant zu einem Essen in der Stadt einzuladen.

Einen besonders günstigen Eindruck habe ich von den wenigen Tagen, die ich in Kansas zugebracht habe, davongetragen. Kansas ist seit ungefähr 40 Jahren trocken, und es ist bekannt, daß die Durchführung des Verbots seit einigen Jahren sehr strikte ist. Alle Beamten nun, mit denen wir in Berührung kamen, Gouverneur und Staatssekretär, die Vorsteher des statistischen Amtes, des Gesundheitsdienstes, des landwirtschaftlichen Amtes, sowie der Bürgermeister der Hauptstadt haben uns übereinstimmend bestätigt, daß sich die Lage des Staates seit der Einführung des Verbots in jeder Hinsicht gebessert habe, daß die überwiegende Mehrzahl der Einwohner verbotsfreundlich sei und daß niemand an die Abschaffung des Verbots denke. Sie meinten, daß wenn „Zeit Geld“ sei, so sei auch das Verbot Geld. Wir konnten auch an der — trotz einer infernalen Hitze — überaus zahlreichen Versammlung sehen, daß das Interesse für das Verbot keineswegs erloschen ist.

* * *

Welche Bedeutung hat nun das von den Vereinigten Staaten gegebene Beispiel für Europa? Wollte man dem Großteil unserer Tagespresse glauben, so brauchte man nur die Achseln zu zucken und zu sagen: „Eine amerikanische Grille, die bei uns auch keine Minute Nachdenkens wert ist.“ Wer sich die Sache aber etwas überlegt, wird bald zu einer andern Meinung kommen. Staatsmänner und Nationalökonomien werden nicht müde, zu wiederholen, daß die Rettung Europas von der Wiederaufnahme der Arbeit und von der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängt. Denn nicht nur für den Tagesbedarf müssen wir arbeiten, sondern wir haben auch die Vorräte zu ersetzen, die der Krieg zerstört hat. Diese Riesenarbeit nun müssen die Länder, die am Weltkrieg aktiv teilgenommen haben, mit einer Bevölkerung bewältigen, deren beste

Kräfte auf dem Schlachtfeld verblutet sind, und die Völker, die unter der wirtschaftlichen Blockade gelitten haben, mit einer Arbeiterschaft, die körperlich unterernährt und geistig demoralisiert ist. Dazu kommt noch, daß der wirtschaftliche Wettkampf zwischen den Völkern wieder beginnt, und daß die Staaten auf die Eroberung neuer Märkte bedacht sein müssen. Für die verschiedenen Länder Europas nun ist es eine Lebensfrage, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bewahren. Es ist nun eine Tatsache, die auch bei der Einführung des Branntweinverbots in Rußland bestätigt wurde, daß das Alkoholverbot die Leistungsfähigkeit quantitativ und qualitativ bedeutend erhöht. Schon von diesem Standpunkt aus — abgesehen von allen andern Argumenten für das Verbot — sollte Europa den großartigen Versuch Amerikas nicht nur mit wohlwollendem Interesse verfolgen, sondern auch selbst dieses Beispiel nachahmen. Von allen großen Nationen gehen einzig die Vereinigten Staaten ungeschwächt und mit einer unvergleichlichen wirtschaftlichen Stellung aus dem Weltkrieg hervor. Wie können wir den Gefahren die Stirne bieten, die diese wirtschaftliche Eroberung in sich birgt, wenn wir, die wir schon an und für sich die Schwächeren sind, uns selbst noch mehr schwächen, indem wir fortfahren, den von uns als schädlich erkannten Trinksitten die Wohlfahrt unserer Völker zu opfern?

Nachtrag.

Einige Monate sind verflossen, seit dieser Aufsatz in einer Zeitschrift veröffentlicht worden ist. Das amerikanische Alkoholverbot ist jetzt bereits seit acht Monaten in Kraft. Es ist also möglich, auch über seine Wirkungen schon etwas zu erfahren; selbstverständlich nur etwas: eine Maßnahme von solcher Tragweite läßt sich nicht von heute auf morgen durchführen. Auch der Einfluß der Alkoholfreiheit auf einzelne Gebiete kann ja erst nach Jahren in vollem Umfange festgestellt werden. Hoffentlich bemüht man sich in den Vereinigten Staaten, die Ergebnisse des kühnen Versuches wissenschaftlich zu beobachten. Es ist dringend wünschenswert, daß ein unparteiischer wissenschaftlicher Ausschuß das Programm für eine sorgfältige Enquete aufstelle, deren Durchführung überwache und für ihre Veröffentlichung Sorge.

Unterdessen wollen wir aus dem Material, das wir aus Amerika erhalten haben, das herauswählen, was uns als sicher erscheint; alle Äußerungen, die nur persönliche Meinungen und Sympathien wiedergeben, schließen wir grundsätzlich aus, so interessant sie auch sonst sein mögen. Selbstverständlich beziehen sich unsere Zahlen fast ausschließlich auf Tatsachen, auf die das Alkoholverbot einen unmittelbaren Einfluß ausüben kann: Verhaftungen wegen Trunksucht, Verbrechen im allgemeinen usw.

In Chicago erreichte die Zahl der Verhaftungen für alle Verbrechen in den drei ersten Juliwochen 1918. 9298,
in den drei ersten Juliwochen 1919 (Verbot 6413.

Diese Zahlen stehen in scheinbarem Widerspruch zu der in der ganzen Presse mit sichtlichem Vergnügen veröffentlichten Meldung, daß die Stadtpolizei infolge der Zunahme an Verbrechen um 2000 Mann verstärkt worden sei. Die Zeitungen vergessen eben zu sagen, daß die Verstärkung des Polizeikorps infolge der Rassenunruhen, die am Ende des Monats Juli 1919 stattgefunden hatten, beschlossen worden war. Uebrigens behaupteten angesehenen Gerichtsbeamte von Chicago schon damals, daß die Verstärkung infolge der teilweisen Entlastung der Polizei durch das Verbot unnötig geworden sei.

Die Statistik von Boston zeigt uns folgendes Bild:

	Juli 1918	Juli 1919
Gesamtzahl der Verhaftungen:	6592	3560
Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit	3782	669

Diese erfreuliche Abnahme an Verhaftungen dauert fort, denn ich habe dieser Tage den Bericht einer amtlichen Stadtkommission erhalten, die vorschlägt, die Zahl der Gerichtsbeamten zu vermindern; als Hauptursache für den Rückgang der gerichtlichen Verfahren nennt sie das Alkoholverbot.

In den andern Städten des Staates Massachusetts verhält es sich ähnlich.

Auch für die Städte des Staates Kentucky hatte das Verbot sehr günstige Folgen, was aus folgender Tabelle hervorgeht, die sich auf acht Städte bezieht:

	Juli-Sept. 1918	Juli-Sept. 1919
Gesamtzahl der Verhaftungen:	5264	2731
Verhaftungen wegen Trunksucht:	1234	396

In der großen Stadt Baltimore betrug die Gesamtzahl der Verhaftungen für die vier Monate März-Juni 1919 20 997, für die vier ersten Verbotsmomente 14 255, die Zahl von Verhaftungen wegen Trunkenheit in der nassen Periode 2928, in der trockenen 624.

Außerst lehrreich sind die Statistiken der 900 000 Einwohner zählenden Stadt Detroit, die seit dem 30. April 1918 unter dem Staatsverbote steht. Die Zahlen wurden mir vom Polizeichef gegeben, mit dem ich eine längere Zusammenkunft hatte:

	Letzt. nass. Jahr 1917—1918	Erst. trock. Jahr 1918—1919	Abn. in %
Gesamtzahl der Verhaftungen:	59 030	26 812	54 %
Mordtaten	138	78	43 %
Angriffe auf Personen	1 668	994	40 %
Unerlaubte Bettelei	459	43	90 %
Gewaltsame Diebstähle	390	253	35 %
Prostitution	1 658	588	64 %
Haltung von Toleranzhäusern	328	171	48 %
Friedensstörungen	5 366	2 551	52 %
Aufnahmen in das Zuchthaus	5 539	2 538	54 %

Auch die Gesundheitsstatistik gibt lehrreiche Zahlen.

Todesfälle infolge von Trunksucht	107	19	82 %
Todesfälle infolge von Lebercirrhose	90	80	11 %
Todesfälle infolge von Selbstmord	122	82	33 %
Todesfälle in folge von Unfällen	736	595	20 %
Unterstützte Familien (Nahrungsmittel und Schuhe)	12 074	9 157	25 %
Aufnahmen in die Anstalt für Obdachlose	107 055	78 434	26 %

Ich wiederhole noch, daß diese Zahlen, so erfreulich sie auch sein mögen, noch kein endgültiges Urteil über das amerikanische Verbot zulassen; ein solches wird erst nach Jahren möglich sein.

Immerhin stehen die oben angeführten Zahlen in schreiendem Gegensatz zu den Geschichtchen, die in der europäischen Presse fast wöchentlich veröffentlicht werden und die meistens reine Märchen sind. Einmal sollen zu Weihnachten die Straßen nach der kanadischen Provinz Ontario von Leuten und Automobilen überfüllt sein, die alle nach dem gelobten Lande fahren; schade nur, daß Ontario ebenso trocken ist wie die Vereinigten Staaten. Ein anderes Mal spricht man von einer panikartigen Auswanderung aus den Vereinigten Staaten, die in der Tat gar nicht besteht und die übrigens dadurch erklärt werden könnte, daß viele Polen, Tschechoslovaken, Kroaten usw. ihr Glück in der alten, neuerstandenen Heimat versuchen wollten. Einmal sollen schwimmende Bars längs der amerikanischen Küste eingerichtet werden, die für Leute des Inlandes etwas kostspielig und bei Sturmweather nicht besonders gemütlich wären! Oder man legt auch Leuten Aussagen in den Mund, die gerade das Gegenteil dessen sind, was sie gesagt haben. So sollte der Chef des Gesundheitsdienstes in Chicago um die Suspendierung des Verbots eingekommen sein, weil die alkoholischen Getränke ein ausgezeichnetes Heilmittel für die Grippe seien. Dieser Beamte, Dr. Robertson, hat aber gerade das Gegenteil gesagt und vorm Genuß alkoholischer Getränke in Grippezeiten gewarnt.

Diese Beispiele könnten vermehrt werden. Sie zeigen, daß das amerikanische Alkoholverbot verschiedene Gegner hat, die in ihren Mitteln nicht gerade wählerisch sind.

Aber auf die Dauer können sich solche Lügen nicht behaupten. Es gibt doch unter den Lesern der Zeitungen kritische Geister, die ein solches leeres Geschwätz von wahren Tatsachen zu unterscheiden wissen.

Wir warten mit Vertrauen auf eingehende wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Alkoholfrage für Eingeborene in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten.

Von Medizinalrat Prof. Dr. L. Külz, Altona.

Wenn ich geraume Zeit nach dem vollzogenen Raub unsrer Kolonien einen gewissermaßen abschließenden Rechenschaftsbericht über die Alkoholfrage unter unsern Eingeborenen geben will, wie sie sich vor allem bis Kriegsbeginn gestaltete, so sei für den Fernstehenden, der darin vielleicht eine nachträglich kommende Rechtfertigung erblicken könnte, begründend hervorgehoben, daß u. a. gerade dieses Problem zum Scheinbeweis der Behauptung von der deutschen kolonisatorischen Minderwertigkeit herangezogen wurde. Da nicht nur unter den deutschen Kolonialbeflissenen sondern vielfach auch unter den neutralen, ja sogar feindlichen Politikern der jetzige durch den Frieden uns aufgezwungenen Zustand nicht als endgiltige Lösung der Kolonialverteilung auf der Welt betrachtet wird, muß damit gerechnet werden, daß man dem eines Tages als Obergutachter auftretenden Völkerbunde von neuem unter alten Unwahrheiten auch diese wieder auftischen wird, so daß es gilt, gegen diesen über kurz oder lang bevorstehenden Angriff gewappnet zu sein. Daß gerade ich mir anmaße, eine Verteidigungswaffe für diesen Fall anzubieten, möge damit entschuldigt sein, daß ich seit 1902 bis in den Krieg im aktiven Kolonialdienst Afrikas wie der Südsee stehend gerade dieses Gebiet ununterbrochen und, wie ich behaupten zu dürfen glaube, nicht ganz ohne Erfolg bearbeitet habe.

Vorausgeschickt muß werden, daß im ganzen deutschen überseeischen Besitz eine Alkoholeinfuhr für Eingeborene lediglich für Togo und Kamerun, also im ganzen für höchstens $\frac{1}{6}$ unsrer farbigen Schutzgebietsbevölkerung in Betracht kam. In allen übrigen Kolonien bestand volles Alkoholverbot, das nicht — wie so oft bei anderen kolonisierenden Mächten — nur auf dem Papier stand zur Beruhigung heimatlicher Forderungen der öffentlichen Meinung, sondern streng durchgeführt wurde. In Togo und Kamerun aber vermittelten nicht wir den Negern die erste Bekanntschaft mit dem Schnaps, sondern diese lag lange Zeit vor Beginn unsrer Schutzherrschaft. Beide grundlegende Tatsachen sind von allen feindlichen Angreifern völlig verschwiegen worden. Mehr noch aber wie im Verschwiegen hat man im Behaupten den Tatsachen und der Wahr-

heit auf diesem Gebiete die ungeheuerlichste Gewalt angetan; nicht selten mit bösamtem Geschick; z. B. unter Benutzung deutscher amtlicher Zahlen, mit denen man geradezu erstaunliche Jongleurstückchen ausführt, oder aus dem Zusammenhang gerissener deutscher, eigener Kritik, wodurch bei dem nicht Eingeweihten jeder Zweifel an der Berechtigung der Beschuldigungen geschickt ferngehalten wurde. Statt vieler sei ein einziges Beispiel aus einer französischen Schmähschrift herausgegriffen,*) die unter den vielen mir bekannt gewordenen gleichartigen Machwerken eine gewisse Höchstleistung in geschickter Zahlentäuschung und Wahrheitsverdrehung ist. Die unser Thema treffende Anklage lautet auf „schreckliche Steigerung“ der Schnapseinfuhr und behauptet unter Benutzung einer Reichstagsrede Erzbergers von 1906 (!), der auch sonst oft und mit Vorliebe als Kronzeuge gegen uns zitiert wird, wörtlich übersetzt in ihrem Schlußsatze: „in Togo gab es 1894 zweiundeinehalbe Million Eingeborene. 1914 waren davon nur noch 1 032 000 übrig. Kaum die Türken, die Verbündeten der Deutschen, haben das noch besser und rascher in Armenien vollbracht.“

Wie die Tatsachen hinsichtlich des Alkohols in Togo in Wirklichkeit standen, werden wir alsbald im einzelnen sehen. Hier sei vorweggenommen, wovon der entrüstete Ankläger geflissentlich schweigt: 1. Die Rede Erzbergers liegt bis 1906 zurück und fällt in die Zeit, wo das Zentrum in kurzer aber heftiger Regierungsoption stand; 2. die Erwiderung der Regierung und anderer Parteien in gleicher Sache werden verschwiegen, erst recht natürlich, daß E. im Kriege selbst sich von der gleichen Stelle der Parlamentstribüne gegen die vom Feinde geübte Ausbeutung eines von ihm längst verlassenen Standpunktes verwahrte; 3. Togo wird zu allen Kolonien verallgemeinert; 4. der für Europäer eingeführte Alkohol wird in seiner Gesamtziffer in die Zahlen für Eingeborene hineingerechnet, wobei der für Südwestafrika sogar den weitaus größten Hauptanteil darstellt; 5. daß in den 3 Jahren, in denen angeblich eine Steigerung von 8500 auf 18 000 hl stattfand, eine sehr starke Erhöhung des Einfuhrzolles auf Schnaps die Firmen dazu brachte, sich vor ihrem Eintritt Vorräte kommen zu lassen, und daß diese Erhöhung keineswegs in den folgenden Jahren weiter anstieg oder auch nur bestehen blieb, wird wieder verschwiegen. 6. Am ungeheuerlichsten aber ist die Behauptung der Vernichtung von 1½ Million Neger in 10 Jahren durch 200 Deutsche; denn mehr waren wir durchschnittlich in dieser Zeit in ganz Togo nicht! Wir hätten also — ich gehöre selbst zu den damals in Togo gewesenen blutgierigen Bestien — jeder im Durchschnitt 700 Schwarze jährlich erledigen müssen! Der Kläger weiß natürlich ganz genau, wie sich dieser Verlust in Wirklichkeit erklärt: 1894 lagen lediglich die

*) René Puaux. La question des colonies allemandes. Paris 1918. No. 6 de la petite bibliothèque de la guerre.

ersten, wie immer zu hoch gegriffenen Schätzungen der ersten Beamten vor, 1904 die erste Zählung. Ihr Ergebnis blieb seither fast unverändert; sogar noch mit geringem Anstieg bis 1914. Für den Kenner der Verhältnisse sind Beschuldigungen von französischer Seite beim Thema Alkohol und Eingeborene deshalb besonders befremdlich, weil jeder von uns ganz genau weiß, daß bei allen Bestrebungen für ein gemeinsames, entschlossenes Vorgehen aller in Afrika kolonisierenden Mächte der Hauptwiderstand bei den Verhandlungen darüber gerade dort zu überwinden war; ja zuletzt sogar überhaupt nicht mehr überwunden werden konnte, so daß seit dem Jahre 1912 die französische Kolonialverwaltung in der westafrikanischen Alkoholfrage nicht mehr mittat.

Ich schicke unserm geschichtlichen Ueberblick eine tabellarische Zusammenstellung der Einfuhrziffern für Alkohol nach Togo und Kamerun voraus unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Reihe anderer in enger Wechselwirkung mit ihnen stehenden und für ein sachliches Urteil unentbehrlicher Zahlenwerte.

Außer diesen zahlenmäßig faßbaren Größen müssen wir indessen, um ein wahrheitsgetreues Bild zu bekommen, noch einige sehr wesentliche, der Statistik sich entziehende Umstände berücksichtigen. Vor allem ist zu bedenken, daß unsere Zahlen wenig oder nichts sagen über das Gebiet, auf das sich der Konsum des eingeführten Alkohols verteilt, und nichts über eine annähernd genaue Zahl der an ihm beteiligten Bevölkerung. Wir sind nicht einmal ganz sicher darüber, wieviel jeweils auf Schwarze und Weiße entfällt. Indessen werden wir nur wenig irren, wenn wir mit dem Schnaps die Eingeborenen, mit Wein, Bier und Sekt den Europäer belasten. Obschon der Hosenneger der Küste sich mit letztgenannten Getränken auch bereits zu befreunden begonnen hatte, ist der auf ihn entfallende Prozentsatz sehr niedrig zu veranschlagen. So vereinfacht sich die ganze Alkoholfrage für die Farbigen Togos und Kameruns in Wirklichkeit zu der des Schnapses. Das Konsumgebiet war sowohl in der absoluten Menge als hinsichtlich der Konzentration des Alkoholgehaltes vornehmlich das Küstenland. Je weiter ins Inland, umso schwieriger und teurer der Transport, umso größer daneben die Verdünnung und umso stärker die antialkoholische Wirkung des Islam jener Hinterlandstämme. Wenn sich also bei 10 000 hl Einfuhr auf 1 Mill. Bewohner Togos der durchschnittliche Jahresverbrauch für den Kopf auf 1 l ergibt, so bleibt das Inland weit dahinter zurück, während die Küstenplätze ihn um ein vielfaches übertreffen.

Werfen wir nunmehr noch einmal einen kurzen Blick auf die Bezeichnungen unsres französischen Anklägers, so ist festzunageln: 1. Nie hat es ein Jahr mit der von ihm behaupteten Einfuhrmenge von Alkohol gegeben; erst recht nicht aber eine solche Menge allein für die Neger. 2. Von einer „schrecklichen Steigerung“ der Einfuhr kann nicht einmal nach den absoluten Zahlenwerten der Menge die

Statistik über Schnapseinfuhr in Kamerun und Togo.

Jahr- gang	Schutz- gebiet	Schnapseinfuhr nach der Menge	Also prozentuale Zunahme	Nach dem Wert	Prozentuale Zunahme	Wert der gesamten Einfuhr	Prozentualer Schnapsanteil	Wert des Gesamthand.	Prozentualer Schnapsanteil	Stattgefundene Zollerhöhung	Bemerkungen
		Mille	%	M	%	M	%	M	%		
1899	Kamerun	1 1/2		800,000		11,000	7 1/2	27,000	3	1. 8.	Die weitaus bei der Einfuhr vorherrschende Art des Schnapses war ein im Alkoholgehalt ungemein hochwertiger, in allen übrigen Eigenschaften minderwertiger „Gin“. Indessen war er nicht schlechter wie viele Erzeugnisse für die europäische Kühle.
	Togo	1		634,000		3,250	20	5,860	11		
1900	Kamerun	1 1/2	Geringe Abn.	800,000		14,250	5 1/2	35,500	2,2	8. 7.	
	Togo	0,762	-26	480,000	-26	3,500	14	6,575	7,3		
1901	Kamerun	1 1/4	-15	610,000	-29	9,250	6 1/2	24,500	2,4		Wert durch Einfuhrzollsteigerung stark erhöht
	Togo	0,850	+12	950,000	+98	4,720	20	8,400	1	1. 4. 04	
1905	Kamerun	1 1/10	-11	500,000	-18	13,300	3,7	36,000	1,4	1. 12. 04	
	Togo	0,440	-48	495,000	-47	7,760	6,2	11,720	4,1		
1906	Kamerun	1 4/10	+33	600,000	+20	13,300	4,6	36,500	1,6		
	Togo	0,940	+113	590,000	+10	6,430	9,2	10,630	5,9	20. 4. 07	
1907	Kamerun	1 3/10	-10	630,000	+5	17,300	3,7	33,200	1,9	5. 6. 07	
	Togo	0,677	-26	400,000	-32	6,700	6	12,600	3		
1910	Kamerun	1 1/10 reichl.	-20	580,000	-2	25,600	2,3	45,500			Für 1912 Zollerhöh.
	Togo	0,881	+30	555,000	+38	10,800	5	18,040	3,1		
1911	Kamerun	1 1/10 knapp	Geringe Abn.	637,000	+10	29,300	2,2	50,570			
	Togo	1 1/4	+38	770,000	+38	9,620	8	18,940	4,1		

Rede sein, da sie 1899 bereits annähernd einmal die gleiche Höhe zeigt, wie 12 Jahr später. 3. In ihrem Werte und nach ihrem Anteil an der Gesamteinfuhr bzw. Gesamthandel betrachtet, ist sie unter ihren halben Wert in Togo gesunken! 4. Eine weitere Senkung (wie sie in Kamerun erreicht wurde,) war durch das Versagen gerade Frankreichs unmöglich. 5. Ein vorübergehender starker Anstieg der Schnapseinfuhr wurde jedesmal durch eine bevorstehende Zollerhöhung ausgelöst.

Als unsere volkshygienische Pflicht stellte ich in Westafrika von vornherein nicht die Einschränkung, sondern die völlige Fernhaltung des Schnapses vom Eingeborenen hin. Nicht die Anerkennung dieser unbestreitbar berechtigten Forderung bereitete nun praktisch ernste Schwierigkeiten, sondern die Aufgabe, einen gangbaren, raschen und sicheren Weg zu diesem Ziel zu finden. Die beiden Haupthemmnisse waren: 1. Die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens aller in Westafrika kolonisierenden Mächte, um einen Schmuggel zu verhindern; 2. in Rechnung zu setzen, daß seit langer Zeit ein großer Anteil des gesamten Tauschhandels der Firmen auf Alkohol beruhte. Das von uns, den Deutschen, daraufhin zur Ausführung gebrachte Aktionsprogramm, bei dem ich dauernd mitwirken konnte, beseitigte jene erstgenannte Schwierigkeit durch Vereinbarung der Maßnahmen auf dem Wege der internationalen Konferenz, während letzterer in den Beschlüssen dieser Konferenz dadurch Rechnung getragen wurde, daß man einen periodisch immer mehr zu erhöhenden Einfuhrzoll auf Alkoholika vereinbarte und zwar in solcher Höhe und in einem Tempo, daß er nach etwa 15—20 Jahren einem Einfuhrverbot gleichkam und die Firmen dabei doch hinreichend Zeit zur Umstellung ihres Handels hatten. Daß dieser auch ohne Schnaps gedieh, war am praktischen Beispiel einer großen deutschen Firma (ich glaube nicht, daß eine andere Nation in Westafrika ein Analogon aufweisen kann!) erwiesen: J. K. Vietor-Bremen, die von jeher in ihrem ganzen afrikanischen Geschäftsbereich keinen Alkohol duldet, ja sogar lebhaft an den antialkoholischen Bestrebungen teilnahm. Bei vielen, nicht flüchtigen, sondern vergleichenden Studien oder in Berufsausübung erfolgenden Besuchen anderer Kolonien habe ich feststellen können, was auch in der Statistik zum Ausdruck kommt, daß in den deutschen Kolonien keineswegs der Eingeborene stärker mit Alkohol bedacht war als anderwärts. Aus vielen Urteilen, in denen sich einer unsrer Feinde gegen den andern auf diesem Gebiete wendet, also vielleicht eher für sich ein *sine ira et studio* als ich beanspruchen darf, gebe ich das eines Engländers über das eigene und das französische Gebahren auf dem Gebiete des Eingeborenenschnapses wieder:*) „Der allgemeine Eindruck ist der, daß in der Branntweinfrage die britische Verwaltung die schlimmste

*) John Harris „Dawn in the darkest Afrika.“ London 1912.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass durchweg die Rechtfertigung feindlicher, kolonialer Verleumdungen vom Feinde selbst geleistet worden ist

in der Welt ist, und daß ihr Rekord hierin ohne weiteres anzuerkennen sei; aber ich bin sicher, daß ihre Moral sie behüten wird, so tief zu fallen wie die französische Verwaltung, die zweifellos darin die rückständigste in Aequatorialafrika ist! Obwohl Frankreich heute (sc. 1912) die große Gefahr des Absinth im Mutterlande kennt, sieht es doch ruhig zu, wie die Kongo-Eingeborenen in die kleinen Schnapsläden strömen, wo sie für 25 Cts. ihr „Nippes“ kaufen, die nach der Versicherung ihrer eigenen Verkäufer das schlimmste Getränk ganz Westafrikas sind.“

Dies nur zur Stütze meiner Behauptung, daß unsere Feinde weder ein formales noch inhaltliches, noch ein sittliches Recht haben, über uns in dieser Angelegenheit Richter zu sein. Die erste erfolgreiche Alkoholkonferenz nun, für deren Zustandekommen und bei deren Beratungen und Beschlüssen die deutsche Regierung besonders lebhaft beteiligt war, fand 1906 in Brüssel statt; nachdem bereits 1890 und 1899 am gleichen Orte Konferenzen ohne nennenswerthes praktisches Ergebnis getagt hatten. Sie faßten den grundlegenden, von allen sogenannten „Mächten des Kongobeckens“ angenommenen doppelten Beschluß, die bisher alkoholfreien Gebiete schnapsfrei zu halten; für die bereits verseuchten aber mit einem Einfuhrzoll von 100 Fr. für 1 hl eines 50 prozentigen Getränkes zu beginnen.

Die beteiligten Staaten Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Portugal erfüllten diese Beschlüsse, wodurch $\frac{3}{4}$ Kameruns und $\frac{1}{4}$ Togos unter das Sperrgebiet fielen. Aber die deutsche Kolonialverwaltung ging — als einzige — freiwillig nach kurzer Zeit über diese Verpflichtung hinaus, sowohl durch Transportbeschränkung bez. Erschwerung als weitere Zollerhöhung. Auch noch die 2. Brüsseler Tagung 1910 verlief unter gemeinsamer Beschlußfassung und dem weiteren Ausbau des 1906 angenommenen Programms. Indessen schon im Jahre 1912 ging die Einigkeit in der Schnapsfrage in die Brüche. Wohl erhoben Deutschland und England wieder übereinstimmende Forderungen: sofortige Zollerhöhung von 100 auf 150 Fr. mit jährlich automatisch anschließender Steigerung um 10 Fr. zunächst bis auf 200. Frankreich lehnte indessen für Aequatorialafrika eine Erhöhung ganz ab, für seinen übrigen Besitz bewilligte es eine geringe Steigerung. Auf Festlegung von Verbotszonen ging es ebenfalls nicht ein. Trotz des Versagens der Franzosen ging Deutschland in seinem planmäßigen alkoholgegnerischen Handeln in Kamerun unbeirrt weiter; in Togo mußte die nahe Dahomey-Grenze mit der Möglichkeit des Schnapsschmuggels das Handeln beeinflussen. 1913 wurde die koloniale Alkoholfrage nochmals auf

indem sich überall (auch im Kriege!) Stimmen gerade unter den besten Fachkennern hören ließen, die uns volle Gerechtigkeit zollten und Unwahrheiten entgegentraten. Der Hamburger Ausschuss der Kolonialdeutschen hat in seinen 1919 mehrsprachig verbreiteten „Flugschriften zur Verleumdungsabwehr“ sehr viele solcher Äußerungen zusammengestellt.

dem Mailänder Kongresse berührt, wobei der französische Vertreter, der den Lesern dieser Zeitschrift ja wohlbekannte Baron du Teil bereits für Anfang 1919 eine Zollerhöhung auf 300 Fr. für Französisch-Westafrika verhielt.

1914 wurde auf einer Pariser Tagung der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. vom Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, Berlin, eine Entschliebung vorgelegt, in der gefordert wurde, die nach Artikel 81 der Brüsseler Generalakte von 1890 vorgesehenen Mitteilungen über diesbezügliche Verhältnisse in den Kolonien dahin zu ergänzen, daß sie für die einzelnen afrikanischen Kolonien genaue und bis ins Einzelne gehende statistische Aufschlüsse geben: über die Branntwein-Einfuhr, Herkunft usw., ihr Verhältnis zur Gesamteinfuhr, über das Verhältnis der Einnahmen aus den Alkoholzöllen zur Gesamtzolleinnahme, über Eigenerzeugung von Trinkbranntwein in den Kolonien, das Verhältnis der Steuereinnahmen daraus zur Gesamtsteuereinnahme usw., vor allem aber ein Bild nicht nur des Inhaltes, sondern auch der Wirkungen der getroffenen Verordnungen bieten sollen. Diese Entschliebung wurde einstimmig angenommen und ist allen beteiligten Kolonialmächten übermittelt worden mit der Bitte, die Ergänzung des gewünschten Materials so zu beschleunigen, daß es noch als Unterlage für die 1916 fällige Internationale Brüsseler Revisionskonferenz und weitere Fortschritte verwendet werden könne.

Bei Kriegsausbruch stand also — soweit es überhaupt eine sehr partielle Alkoholfrage für unsre kolonialen Eingeborenen gab, — diese so, daß in Kamerun $\frac{2}{3}$ des Landes gesperrt, im übrigen ein Zoll von 300 Mark = 375 Fr. in Kraft war. Deutschland marschierte damit vor England und erst recht weit vor Frankreich. In Togo waren wir gezwungen, uns mit 100 Fr. Einfuhrzoll der Höhe des benachbarten französischen anzupassen.

Daß bei dieser unbestreitbaren geschichtlichen Entwicklung und tatsächlichen Lage bei Feldzugsbeginn überhaupt ein Vorwurf gegen uns erhoben werden konnte, wird dem Deutschen, dem die unter andern Völkern weit verbreitete Doppelmoral, dem Feinde gegenüber unter Ausschaltung aller Sittlichkeitsnormen alles für erlaubt zu halten, unannehmbar ist und hoffentlich auch bleibt, niemals verständlich werden. Leider begeht er daraufhin so häufig den Fehler, sich nicht mit dieser häßlichen, eben unabänderlichen Sinnesart abzufinden, sondern fängt an, doppelt eifrig nachzuspüren, ob nicht doch irgendeine Schuld auf der Seite seines Volkes zu finden ist. Ein junger britischer Offizier von bester Bildungsstufe gab, als er in deutscher Gefangenschaft von einem unsrer Generalstäbler gefragt wurde, wie es möglich sei, daß in England sich auch Gebildete an Verleumdungen gegen Deutschland beteiligten, deren Haltlosigkeit ihnen völlig klar sei, die kurze für sein ganzes Volk typische Antwort: „Ja, sind wir denn nicht im Kriege?“ Right or wrong — my country. Jetzt, nach beendetem Kriege traue ich

indessen dem Briten eher wie dem Franzosen zu, daß er seine Kriegsmoral wieder verläßt. Dabei denke ich an die kurze Antwort, die mir in der fernen Südsee ein anderer Engländer bei Kriegsbeginn gab, als ich ihm Vorwürfe machte, daß unsere lange, enge Bekanntschaft ihn nicht vor offensichtlichen Kränkungen abhalte, indem er auf die Zukunft vertröstend ruhig sagte: „nach dem Kriege wollen wir wieder wetteifern (we start again).“

So wie wir eben die koloniale Alkoholfrage bei Kriegsbeginn kurz festlegten, ist sie nicht geblieben; sie hat sich oft und in der verschiedensten Weise umgestaltet, aber im Endergebnis ganz sicher verschlechtert. Wenn gewisse Kreise in England gegen besseres Wissen, lediglich um die Zahl der Vorwände für unsere koloniale Enteignung zu vermehren, uns Vorwürfe in der Frage des Schnapses für Eingeborene machten, die in einer Denkschrift unsers Kolonialministeriums als Antwort auf die Anschuldigungen eines englischen Blaubuches (Aug. 1918) widerlegt sind, so entspricht das einem dem Deutschen wieder unverständlichen, für die englische Politik aber höchst bezeichnendem Verhalten, das treffend die Zeitschrift New York Sun (19. 9. 1909) folgendermaßen definiert: Wenn England und das englische Volk über ein Vergehen jammernten, das sie selber auch begingen, so war es immer ganz natürlich, nach anderen Gründen zu forschen.“ Hier liegen die anderen Gründe auf der Hand: Durch Geschrei über deutschen Schnaps-handel die Aufmerksamkeit von der eigenen, weit bedenklicheren kolonialen Alkoholfrage bez. ganzen Eingeborenenpolitik abzulenken. Ganz besonders erstaunlich ist es, daß dabei — eine Erscheinung, die sich auch auf die ganze übrige Eingeborenenpolitik unserer Feinde in Afrika erstreckt — die Ententemächte das, was sie uns vorwerfen, in verstärktem Umfange selbst zu tun nicht im geringsten scheuen. Die Deutschen, die auf Herausgabe ihres Kolonialbesitzes vor allem im Hinblick auf den 5. der bekannten 14 Wilsonschen Punkte vertrauten, wo ausdrücklich: „the free, open — minded and absolutely impartial adjustment of all colonial claims“ verheißen war, verloren selbst für koloniale Einzelfragen, wie die des Alkohols ihr aktives Interesse nicht und werden es in der sogar von vielen neutralen und feindlichen kolonialen Fachkennern geteilten Annahme, daß mit dem inzwischen vollzogenen Raube kein Dauerzustand geschaffen sein kann, auch fürderhin behalten. Noch in die Tagung der Waffenstillstandskommission hinein hat ja die deutsche Vereinig. g. d. M. g. G. in knappen aber klaren Worten die endgültige Regelung dieser für alle Naturvölker so bedeutsamen Angelegenheit durch die Friedenskonferenz dringend befürwortet. Aus dem Ententelager wurde die gleiche Forderung gestellt, auch für die Aufnahme in den Satzungsentwurf des Völkerbundes. Erfüllt ist sie nicht; im Gegenteil! Es ist nicht leicht, über die Maßnahmen unsrer Feinde in unsern ehemaligen Schutzgebieten ein klares Bild zu gewinnen, da ihnen aus den verschiedensten Gründen sehr oft an einer

möglichst dichten Verschleierung gelegen sein mußte. So auch auf unserm Gebiete. Eine große Rolle spielte anfangs das Bestreben, die Gunst der Eingeborenen u. a. auch dadurch zu gewinnen, daß man alle Einrichtungen, die während unsrer Schutzherrschaft als lästig von ihnen empfunden wurden, beseitigte; darunter auch die Beschränkungen des Schnapshandels. Es läßt sich schlecht aus der Ferne schätzen, welche der engl. und franz. Verordnungen, von denen viele nach kurzer Zeit ergänzt, durch neue ersetzt, berichtigt oder auch aufgehoben wurden, Giltigkeit haben bzw. ernst gemeint sind und nicht nur zur Beruhigung der öffentlichen Meinung daheim erlassen wurden. Weiter ist aus den feindlichen Handelsberichten bei der Alkoholeinfuhr, die nach vorübergehendem Tiefstand für ganz Westafrika eine enorme Steigerung aufweist, das auf die Schwarzen entfallende Maß nicht ersichtlich; aber selbst bei mildester Beurteilung bleibt nicht nur für Togo und Kamerun, sondern für ganz Afrika ein Anstieg der Schnapsflut im Vergleich zu früher sicher. Vereinzelt hören wir neuerdings von feindlichen Warnern selbst dieses Eingeständnis; und gelegentlich fällt unbeabsichtigt ein grelles Schlaglicht irgendwoher auf dieses dunkle Gebiet und erleuchtet mit heller Schärfe irgend einen seiner Teile. Daß Amerika die Kriegsverlegenheiten andrer Mächte ausnutzen würde, um auch im Schnapshandel nach Afrika Vorteile zu erzielen, konnte den Kenner nicht überraschen; höchstens der Umfang, in dem es binnen kurzer Frist geschah, ist erstaunlich. Nach amtlichen amerikanischen Quellen verzehnfachten die Amerikaner von 1916-1917 ihre Alkoholausfuhr auf fast 60 Mill. Gallonen jährlich! 1 Gallone — $4\frac{1}{4}$ l. Mehr als $\frac{1}{4}$ davon ging 1917 allein nach Afrika, weitaus überwiegend als Rum! Anfang 1918 gabs im Kongostaat zwar weder Mehl noch Zucker, noch konnte wegen Beschlagnahme irgendein Lebensmittelschiff nach New York dorthin auslaufen; wohl aber beglückte zu gleicher Zeit ein amerikanischer Dampfer mit einer Ladung von — Bier das darbende Land. Im August 1918 konnten von 70 westafrikanischen Missionaren, die monatelang sehnlichst auf Rückkehrgelegenheit in New York warteten, nur 9 auf dem nach Liberia bzw. Sierra Leone ausgehenden Schiff Platz finden, weil aller Raum gebraucht wurde für — Whisky! In Englisch-Ostafrika wurden 1916-1917 über 162 000 Pfund St. durch den Schnaps erzielt, von dem $\frac{9}{10}$ aus England stammten, während im Jahr zuvor der Verkauf noch nicht 100 000 Pfd. erreicht hatte.

Gründlicher und zuverlässiger Vollständigkeit halber muß zum Schluß wenigstens kurz darauf hingewiesen werden, daß wir in der Einfuhr europäischen Schnapses zwar den Kernpunkt der ganzen Alkoholfrage für die Farbigen herausgeschält haben, daß aber die Eigenherzeugung im Lande selbst keineswegs bedeutungslos ist. Der Naturmensch hat zumeist aus zuckerhaltigen Pflanzensäften Alkohol selbst herzustellen gelernt. Alle Naturmenschen, wie oft behauptet wird, sind es freilich nicht; denn ich habe selbst

in Neu-Guinea völlig alkoholfreie Gebiete kennen gelernt. Obwohl der Konsum solcher Landesgetränke (Hirsebier, Palmwein, Reis-Maisbier, Kawa-Kawa etc.) oft recht beträchtlich ist, stellt er sich im Vergleich zum Schnaps doch weit harmloser dar; denn 1. handelt es sich durchweg um obergärige, also nicht dauernd haltbare und mit geringem Alkoholgehalt versehene Erzeugnisse; 2. dienen sie dem F e s t - und nicht dem G e w o h n h e i t s t r u n k ; 3. sind ihre Substrate nach Jahreszeit und Erntemenge beschränkt; 4. erfordert ihre Herstellung meist recht komplizierte Arbeiten. Viel ernster ist die Herstellung geistiger Getränke an Ort und Stelle nach europäischer Art ins Auge zu fassen, die bisher keine große Rolle gespielt hat, wohl aber bei einem Einfuhrverbot sofort spielen muß, wenn nicht vorgebeugt wird. Wenn daher die französische Regierung die Einfuhr aller f r e m d l ä n d i s c h e n Alkoholika verbietet bez. verbieten will, so ist damit keineswegs der Eingeborene gegen den Schnaps, sondern nur der französische Produzent gegen fremde Konkurrenz geschützt; zudem wird die Gewinnung an Ort und Stelle nicht getroffen. Bei künftiger Inangriffnahme der Frage auf einem Kongreß oder einer Völkerbundstagung müßte neben der bisher vorwiegend verhandelten Einfuhrbeschränkung weit nachdrücklicher als bisher auch über diese Landesproduktion verhandelt werden.

In knappen Thesen mögen die aus Vorstehendem sich ergebenden Tatsachen zusammengefaßt sein, an denen alle Ententedialektik nicht das geringste deuteln oder gar widerlegen kann:

1. Von allen deutschen Kolonien waren Ostafrika, Südwestafrika, Neu-Guinea und Samoa durch streng gehandhabtes Alkoholverkaufsverbot an Eingeborenen gesichert. Von Kamerun entfielen $\frac{2}{3}$, in Togo $\frac{1}{4}$ des Landes in die Verbotszone. Dadurch hatten wir von unsern ca. 12 Millionen farbigen Schutzbefohlenen mehr als 90 Prozent gegen Alkohol gesichert! Somit marschiert Deutschland im praktischen Alkoholschutz der Naturvölker an der Spitze der kolonisierenden Mächte.
2. Alle antialkoholischen Bestrebungen haben die aktive Förderung der deutschen Kolonialverwaltung gefunden.
3. Die Beschlüsse der Brüsseler- bzw. anderer Konferenzen sind von Deutschland stets gehalten worden. Freiwillig sind wir in Kamerun darüber hinausgegangen.
4. Von einer erschreckenden Einfuhrzunahme des Schnapses kann weder nach absolutem Werte noch besonders im Verhältnis zum Gesamthandel die Rede sein. Jener ist annähernd unverändert geblieben, dieser im letzten Jahrzehnt auf die Hälfte gesunken.
5. Die Hauptmasse des nach Togo und Kamerun gelangenden Schnapses kommt nicht aus Deutschland. D e u t s c h e Schnapsbrenner haben kein Interesse an ihm.

6. Es gibt auf dem gesamten Gebiete des Alkohols für Eingeborene keinen einzigen wesentlichen Punkt, in dem Deutschland auf dem Wege zur Einschränkung bez. Beseitigung hinter anderen Mächten zurückstände; und es gibt keinen Punkt, in dem es seine Beteiligung an gemeinsamem Vorgehen verweigert hätte.
 7. Weder in der Konzentration noch seiner sonstigen Qualität unterschied sich der an erster Stelle für Eingeborene bei uns eingeführte Schnaps (Gin, Genèvre) vom fremdländischen. Ein sonstiger Unterschied bestand nur insofern, als auf französischer Seite der Absinth, auf englischer der Whisky als Spezialität dieser Länder in erheblicher Menge hinzukamen.
-

„Afrika wird von Jahr zu Jahr mehr eine wirtschaftliche Dependenz Indiens. Hiergegen hilft keine fremdenfeindliche Bewegung und kein Gesetz. Asiaten können billiger arbeiten, weil sie weniger wirtschaftliche Bedürfnisse haben, als der Weiße. Tatsächlich ist das Vordringen der gelben Völkerwelle der erste große Sieg der Temperenz-Völker über die alkoholtrinkenden Nationen Europas. Denn im Trunk liegt das Hauptbedürfnis des Weißen, gegenüber den Wassertrinkern des mittleren und fernen Ostens. Deshalb sitzt der indische Händler in allen Anlegestellen des Sambesi, in Macepuce und Umtali, weil die „Bar“ für ihn keine Reize hat und weil es für ihn keine Gin- und Whisky-rechnungen gibt.“
(Vortrag in Hannover, März 1906.)

Dr. Karl Peters, bekannter Afrikaforscher.

„Es ist meine heilige Überzeugung: wenn der Sklavenhandel mit allen seinen Greueln wieder ins Leben gerufen würde und dafür Afrika von den Weißen mit ihrem Rum und Pulver, das sie hier eingeführt haben, erlöst werden könnte, so würde der schwarze Erdteil durch diesen Tausch gewinnen.“
(Intern. Monatsschrift 1898, S. 139.)

Sir Richard Burton, bekannter englischer Afrikaforscher.

Bedeutsame neuere behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XVIII.)*)

Zusammengestellt von J. Flaig, Berlin.

1. Bierbrauerei.

Die **Reichsgetreidestelle** erklärte das Ansinnen, das die bayerische demokratische Partei im Dezember 1919 in einer Anfrage an die bayerische Regierung stellte, einen Teil der für Graupenbereitung bestimmten Gerste zur Bierherstellung zu verwenden, für eine unverständliche Zumutung und „vollständige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse“. Angesichts des überaus schlechten Ausfalls der letzten Kartoffelernte, des Verderbens großer Mengen Kartoffeln infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse, wie der sonstigen heutigen Ernährungsnöte müsse doch unbedingt in weitestem Umfang auf die Herstellung von Nahrungsmitteln aus Gerste Bedacht genommen werden, „für die kommende schwerste Zeit, die wir seit Kriegsbeginn erleben“.

Der **Reichswirtschaftsminister** hat durch Verordnung vom 30. Dezember v. J., in Kraft ab 1. Januar d. J., in Abänderung früherer Verordnungen den Herstellerhöchstpreis für untergäriges und obergäriges Bier auf 61, für bierähnliche Getränke (Ersatzbier) auf 58 M. für das Hektoliter in Fässern festgesetzt (einschl. der neuen Bier- usw. Steuern).

Das **württembergische Ernährungsministerium** hat mit Gültigkeit vom 15. Januar d. J. ab den Stammwürzegehalt des Bieres von 2 auf mindestens 3 bis zu $4\frac{1}{2}$ v. H. erhöht; desgl. die Ausschankhöchstpreise für $\frac{1}{2}$ l auf 60 Pf., für 1 l auf 1 M., für kleinere Maße verhältnismäßig stärker.

2. Brennerei.

Durch **Reichsverordnung vom 5. Dezember über Branntwein** wird das Verbot des Weinbrennens (vom 9. Januar 1917), bzw. die Abhängigkeit des letzteren von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums, ebenso die Absatzbeschränkungen für Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (vom 24. Februar 1917) wiederaufgehoben und ist eingeführter Branntwein künftig statt an die Spirituszentrale an die Reichsmonopolverwaltung abzuliefern.

Reichsgesetz vom 6. Dezember betr. Branntweineinfuhr.

In Ergänzung des Branntweinmonopolgesetzes von 1918 wird bestimmt: „Die Reichsmonopolverwaltung allein ist berechtigt, Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak, Likören und solchem Branntwein, der lediglich aus den im § 4 des Gesetzes genannten Stoffen hergestellt ist, aus dem Ausland in das Monopolgebiet einzuführen.... Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Für den von der Reichsmonopolverwaltung eingeführten Branntwein wird Zoll nicht erhoben.... Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.“

*) Weiteres zu diesem Gegenstand s. auch „Chronik“!

Weitere Einschränkung der Kartoffelbrennerei in der Provinz Sachsen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit in der Kartoffelaufbringung wurde der preußische Staatskommissar für Volksernährung vom Reichswirtschaftsminister ermächtigt, für die genannte Provinz die nach der Verordnung vom 4. Sept. 1919 zulässige Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien weiter einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. Die den Brennereien bisher in gewissem Umfang freigegebenen Kartoffeln sollen zur Deckung des Speisekartoffelbedarfs in Anspruch genommen werden. (Nach „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“ vom 18. Febr. 1920.)

3. Betr. Wein.

Die Unterkommission für Ein- und Ausfuhr usw. der ständigen deutschen Valutakommission hat kürzlich (nach Zeitungsnachricht vom 11. Jan.) einen sehr vernünftigen, ja den im Grunde heute einzig richtigen und möglichen Standpunkt eingenommen: sie zählt zu den „Luxusimporten“, die nach ihrer Ansicht durchgehend zu verhindern sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich auch alle für die Ernährung nicht unbedingt notwendigen Genußmittel, wie z. B. Wein und Kaffee, für die bisher (leider! D. Ber.) noch erhebliche Einfuhrerlaubnisse bewilligt worden sind.

4. Sonstiges.

Der Reichswehrminister (Noske) hat anfangs Dezember v. J. eine Verfügung über den Mißbrauch des Alkohols in der Reichswehr erlassen. Als Mittel zur Bekämpfung nennt er: in erster Linie das Beispiel aller Vorgesetzten, dann das Verbot, an Reichswehrangehörige, die sich einem verantwortungsreichen Dienst unterziehen sollen, Alkohol zu verabreichen, und endlich das Verbot, den Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus entgegenzutreten.

Ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften ist auf Beschluß der Nationalversammlung unter Zustimmung des Reichsrats seit 15. Januar d. J. erlassen:

„Einziger Paragraph.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden haben im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter Vorschriften zu erlassen.*) Die Vorschriften sind der Volksvertretung des betreffenden Landes unverzüglich vorzulegen und treten außer Kraft, wenn es die Volksvertretung verlangt.

Wer den nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.“

Verfügung des württembergischen Arbeitsministeriums vom 19., mit Wirkung vom 25. Dez. 1919, betr. die Betriebsschlußstunde für Wirtschaften, Theater u. dergl. und die Polizeistunde:

„Auf Grund des § 3 der Verordnung betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 . . . verfüge ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

*) Diese Bestimmung ist fast wörtlich aus dem vor dem Kriege aufgetauchten Entwurf der Novelle zu § 33 der Gewerbeordnung herübergenommen, nur mit dem einschneidenden, eine wesentliche Verbesserung darstellenden Unterschied, daß das dortige „können“ hier durch ein „haben zu erlassen“ ersetzt ist.

1. Die Betriebsschlußstunde für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatèr, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schausstellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art, desgleichen Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, wird für sämtliche Gemeinden des Landes auf 10 Uhr abends festgesetzt.

Die Oberämter werden ermächtigt, in dringenden Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 Uhr abends hinaus zu gestatten.

2. Die Betriebsschlußstunde gilt zugleich als Polizeistunde.

Die Polizeistunde ist auch in den Räumen geschlossener Gesellschaften einzuhalten

4. Im Falle der Befreiung von der Vorschrift der Ziff. 1 Abs. 1 dieser Verfügung auf Grund der Ermächtigung in Abs. 2 ist eine Spörtel anzusetzen und in vorschriftsmäßiger Weise zu verrechnen.

6. Die Oberämter werden ersucht, auf genaue Durchführung hinzuwirken“

Aus dem **Berliner Polizeipräsidium** wurde (in einem Artikel „Der Kampf gegen die Nachtlökalö“ von Regierungsrat Dr. Weiß an dieser Behörde in der „B. Z. am Mittag“ vom 23. Januar d. J.) erklärt:

„Mit aller Schärfe schreitet der Polizeipräsident gegen diejenigen Nacht- und Nepplokale ein, die dauernd die Polizeistunde übertreten und durch ihr Verhalten zeigen, daß ihnen jede Anordnung der Polizei gleichgültig ist. . . . Gegenüber diesen Parasiten des Nachtlebens wird der Polizeipräsident von dem Mittel der Handelsuntersagung und der dringlichen Schließung der Gastwirtschaften Gebrauch machen. . . . Besonders einschneidende Maßnahmen sind gegenüber denjenigen Nachtlökalen erforderlich, die . . . trotz Handelsuntersagung und Schließungsverfügung ihren Schankbetrieb unbekümmert fortsetzen. . . . Um weiteren unerlaubten Schankbetrieb solcher hartnäckigen Gesetzesübertreter unmöglich zu machen, wird daher fortan zur Beschlagnahme aller Schankgeräte, aller Vorräte an Getränken und Speisen sowie allen Mobiliars gegriffen. . . .“

Zeitungsberichte zeigten denn auch, daß dem in einer Reihe von Fällen die wirkliche Tat folgte. In einem Falle wurde z. B. in vier Lokalen des Westens die Einrichtung entfernt und nach einem Speicher gebracht und die vorrätigen Lebensmittel und Getränke beschlagnahmt. Dabei wurde Ueberweisung der Räume an das Wohnungsamt für Wohnungszwecke ins Auge gefaßt.

Gegen eine Hinaufsetzung der Polizeistunde, die von verschiedenen — zum Teil auch behördlichen — Seiten angestrebt wird, hat sich im Februar die **preußische Regierung** (insbesondere der Minister des Innern Heine) ausgesprochen, namentlich auch mit Beziehung auf die Köhlennot.

Aus der Verordnung des Sachsen-Altenburgischen Staatsministeriums, Abt. des Innern, vom 5. August 1919 „betr. den Wirtshausbesuch und das Herumtreiben der Jugendlichen“ („zum Schutze der Jugendlichen“, unter 16 Jahren):

„ . . . Der Besuch von Schankwirtschaften, Kaffeehäusern und Konditoreien durch Jugendliche sowie die Zulassung von Jugendlichen zum Wirtshausbesuch durch Schankwirte, ihre Stellvertreter und Angestellten kann durch die Ortspolizeibehörden verboten werden. Den Jugendlichen darf jedoch der Wirtshausbesuch in Begleitung der Eltern, Erzieher oder Vertreter der Eltern sowie die notwendige Einkehr auf weiteren Ausflügen und Reisen nicht verboten werden. . . . Die Eltern, Erzieher oder Vertreter der Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die . . . zu erlassenden ortspolizeilichen Bestimmungen von den unter ihrer Obhut

stehenden Jugendlichen befolgt werden. . . . Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind für die Städte die Stadträte, für die Landgemeinden die Landratsämter. . . . Die Befugnisse der Schulbehörden auf dem Gebiete der Schulzucht werden durch diese Verordnung nicht berührt. . . .“

Das württembergische Ministerium des Innern hat in einer **Verfügung über Bekämpfung der Wohnungsnot** vom 29. August v. J. auf Grund der diesbezügl. allgemeinen Reichsverordnung vom 15. Januar v. J. bis auf weiteres angeordnet, daß in Gemeinden mit Wohnungsmangel durch die Gemeindebehörden beschlagnahmt werden können auch: leerstehende „Wirtschaften u. dgl., die zu Wohnzwecken verwendbar oder verwendbar zu machen sind.“ (Vgl. betr. das Reich und Preußen Maßnahmenzusammenstellung XVII, Schlußabsatz, in H. 4 v. J.)

Auf gegenteilige Umtriebe erklärte der (der mehrheitssozialistischen Partei angehörige) **Regierungspräsident von Arnsberg**, daß das i. J. 1915 eingeführte Verbot des Schnapsverkaufs für Sonn- und Feiertage, Freitag und Sonnabend und täglich von 7 Uhr abends bis 11 Uhr vorm., sowie des Verkaufs über die Straße nach wie vor gelte und seine Aufhebung in den Reg.-Bez. Arnsberg, Düsseldorf und Münster nicht beabsichtigt sei. (Nach „Düsseld. Nachrichten“ vom 5. März.)

Nachtrag.

Das Reichswirtschaftsministerium hat nach einem Schreiben vom 17. März „in Anbetracht der schwierigen Lage, in die zahlreiche Brauereien hierdurch (durch die vorübergehende Einstellung der Belieferung mit Gerste zur Sicherung der Volksernährung) gekommen sind, unter Zurückstellung erheblicher Bedenken angeordnet, daß **den Brauereien wiederum eine beträchtliche Gerstenmenge geliefert wird**“. (Vgl. die Malzkontingentfestsetzung vom 22. Dez. 1919 auf 15 v. H., H. 4 v. J., S. 210.)

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat unter dem 15. April auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung von 1916 bzw. 1917 bestimmt, daß **auch fernerhin nur Einfachbier, kein Voll- und Starkbier** hergestellt werden darf. Der Stammwürzegehalt des Bieres wurde auf 2—4,5 v. H. festgesetzt, wovon die ganz überwiegende Menge sich zwischen 2 und 3,5 v. H. zu halten hat („Bier mit einem Stammwürzegehalt über 3,5 v. H. dürfen die Brauereien nur bis zur Höchstmenge von 15 v. H. des von ihnen in der Zeit vom 1. Okt. 1919 bis zum 30. Sept. 1920 im Inland insgesamt abgesetzten Bieres herstellen“). Zugleich werden die Herstellerhöchstpreise für Bier neu geregelt: unter- und obergäres Bier 130 M., bzw. bei über 3,5 v. H. Stammwürzegehalt 180 M., bierähnliche Getränke 127 M. das Hektoliter in Fässern.

Das bayerische Landwirtschaftsministerium hat (nach einer süddeutschen Zeitungsnachricht vom 14. April) den **Brauereien** mitgeteilt, daß von den ihnen zugewiesenen 15 v. H. **Gerste 5 v. H. wieder beschlagnahmt** würden für einen Rückhalt zur allenfallsigen Streckung des Brotgetreides.

Chronik*)

für die Zeit von Januar 1920 bis April 1920.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

a) Zwischenstaatliches.

Der Zentralvorstand des sozialdemokratischen Abstinentenbundes der Schweiz ruft zu einer „internationalen Vereinigung der sozialdemokratischen Abstinentenorganisationen“ auf. Der „Sozialdemokratische Abstinente“ soll vierteljährlich einmal als internationale Propaganda-Nummer in einer Auflage von 4000—5000 Stück unter dem Titel „Der Kampf“ erscheinen (erstmalig Februar 1920).

Chanoine Groß hat als Sekretär der „Crux“ dem Papste brieflich die Ziele dieser internationalen Vereinigung katholischer Abstinenten (vgl. 1919, S. 214) auseinandergesetzt. Unter dem 30. Oktober 1919 ist aus dem Vatikan die Spende des Segens erteilt; der Papst sei „von dem Wunsche beseelt, daß alle katholischen Abstinentenvereine sich auch angliedern mögen, und daß alle Katholiken, welche die Abstinenz üben, ohne einem Verein anzugehören, sich unter euer Panierscharen mögen“ („Volkswohl“).

Auch etwas Internationales! Von Baltimore nach Brest ging die „Mariska“ mit einer Ladung starker Getränke. Die Negermaschinen betranken sich im Whisky, verprügelten die Offiziere und schlossen sie ein. Der „Marconist“ konnte rechtzeitig Notsignal geben. Ein englisches Schiff „Wankhan“ kam herzu. Die trunkenen Maschinen wurden überwältigt, die Offiziere befreit, 3 englische Maschinen dem Amerikaner gestellt — und nun konnte der amerikanische Segen dem notleidenden Frankreich zugeführt werden („Sobrietas“ 1919, No. 12, nach „Daily Chronicle“).

Die amerikanischen Spirituosen werden überhaupt, wie es scheint, „internationalisiert.“ Nach „Le Progrès“ sind die Hauptausfuhrländer dafür z. Zt. China, das englische Westafrika, Australien und die holländischen Kolonien im Orient; nach den amtlichen Statistiken betrage die Ausfuhr von Januar bis August 1919 9 989 058 Dollar (gegen 5 883 013 Dollar 1918). — Von den 3 Milliarden Gallonen ausgeführten Weines gingen 861 000 nach Japan, 651 000 nach China. — Ueber 60 Mill. Gallonen Whisky werden (nach „Daily Graphic“) nach Europa abgestoßen.

Herzlich bedauern wir es im Interesse der Gesamt-Antialkoholarbeit, daß die „Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten“ wegen der Papiernöte einstweilen ihr Erscheinen mit dem neuen Jahre hat einstellen müssen. Wir wünschen unserer Bundesgenossin eine baldige Auferstehung.

Während des Krieges kaufte Frankreich in seinen Kolonien Martinique und Guadeloupe den dort erzeugten Rum auf. Das veranlaßte andere Kolonien, z. B. Guyana, amerikanischen Zucker und Sprit einzukaufen, um ihrerseits daraus Rum zu bereiten und am Rumgeschäfte teilzunehmen. — — — Durch Verfügung vom 9. Juli 1919 wurde daraufhin von der Verwaltung die Einfuhr von Zucker und fremdem Alkohol in alle

*) Vergl. i. übr. auch Flaig, „Massnahmen usw.“.

französischen Kolonien verboten. Das Edikt wurde auf Dahome und die Elfenbeinküste angewendet. Da durch Staatsvertrag zwischen England und Frankreich für das Gebiet des Nigerbeckens für die beiderseitigen Gebiete der Grundsatz gegenseitiger offener Tür festgelegt ist, protestierte dagegen der englische Gesandte und forderte unmittelbare Aufhebung; es gehe nicht an, daß französische Spirituosen eingeführt werden, wenn man englische verbiete („Dép. Coloniale“).

Auf der 3. „World Christian Citizenship Conference“ zu Pittsburg (9.—16. Nov.) wurde an einem Tage die Alkoholfrage und zuvor insonderlich die Verbotsgesetzgebung erörtert. Folgende Entschliebung wurde angenommen: „Wir betrachten den Getränkehandel als eines der größten Hauptübel, die es je gegeben hat; die Regierungen können sich in diesem Stück ihrer Verantwortung nicht mehr entziehen. Die Wirtschaft (saloon) ist überall eine Bedrohung für das Gemeinschaftsleben. Die Bekräftigung der konstitutionellen verfassungsmäßigen Verbotsgesetzgebung durch die Vereinigten Staaten hat unsere herzliche Zustimmung und ist für andere Länder eine Ermutigung in ihrem Streben nach dem gleichen Ziel.“

Ueber 40 Nationen waren auf dieser „Christlichen Weltbürgerkonferenz“ vertreten („The Nat. Adv.“).

Der New-Yorker Korrespondent der „Times“ berichtet, daß die Anti-Saloon-League 10 000 000 Pfd. Sterl. als Fonds für einen Weltprohibitionsfeldzug bereitstelle. Die protestantischen Kirchen der Vereinigten Staaten hätten sich für diese Summe verbürgt. Die Arbeitskräfte und die Literatur ständen bereit. Eine internationale Versammlung in Schottland, an der die Führer der Anti-Saloon-League teilnehmen würden, solle die Verteilung der Aufgaben bringen — zunächst gehe es auf England als den „Eckstein des Getränkehandels“ los; herrsche auf den britischen Inseln erst ein Alkoholverbot, dann müsse die übrige Welt folgen. — Der Manchester-Korrespondent schreibt den „Times“ dazu, Prof. Nicholls, der Geschäftsführer des Auswärtigen vom internationalen Reformbüro in Washington, weile in Manchester und habe die Bildung einer großen Liga betrieben. Es gehörten dazu die Anti-Saloon-League und die anderen Temperenzorganisationen von Amerika, die United Kingdom Alliance in England, die Permissive Bill Association in Schottland und eine Reihe anderer Gesellschaft in Australien, Neuseeland und anderswo. Leif Jones sei einer der 4 Präsidenten. — Der Getränkehandel rüstet zu umfassenden Gegenmaßnahmen: Es handle sich nicht um den Handel, sondern um das Volk. Schon die Kriegsbeschränkungen habe man schmerzlich empfunden; wie würde es erst werden, wenn . . . ! Local-Veto sei das dünne Ende; Prohibition folge als dickes Ende nach.

Die frankobelgische Großloge der neutralen Guttempler zu St. Quentin war vom Elsaß zum ersten Male mit besucht. (Dort gibt es Logen zu Straßburg, Kolmar, Mühlhausen, Hünigen, Molsheim.) Wiederaufbau nach dem Kriege war die allgemeine Lösung. Von der Regierung fordert man: 1. Kräftige Beschränkung der Zahl der Wirtschaften (in St. Quentin z. B. kommt 1 Schankstätte auf 47 Einwohner!). 2. Branntweinverbot, entsprechend der Straßburger Rede Clémenceaus. 3. Schaffung alkoholfreier Volksheime auf Staatskosten. („L'Abstinence“ 1919, No. 13).

Der Text der „Alliierten Convention“ über den Getränkehandel in Afrika vom 10. September 1919 ist veröffentlicht. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, das britische Reich, Frankreich, Italien und Japan haben sich angeschlossen. Strenge Maßnahmen zur Einschränkung des Getränkehandels sind vorgesehen für die Länder, welche „ihrer Aufsicht unterworfen sind oder sein werden“, im afrikanischen Festland (außer Algier, Tunis, Marokko, Libyen, Aegypten und dem südafrikanischen Bund). Die Einfuhr, Verteilung, Verkauf und Besitz von Handelsspirituosen irgend welcher Art und berauschender Getränke gemischt mit Alkohol sind in den gedachten Bezirken verboten, ebenso be-

rauschende Getränke mit gesundheitsschädlichen Oelen (wie Thujone, Sternanis, Benzoische Alkehyde, Ysop und Absinth). — Für reinen Alkohol beträgt der Einfuhrzoll nicht weniger als 800 Fr. fürs Hektoliter, in den italienischen Kolonien nicht unter 600 Fr. — Die Prohibition kann nur für beschränkte Mengen von Spirituosen für Nicht-Eingeborene aufgehoben werden. Die Herstellung destillierter berauschender Getränke ist verboten, ebenso die Einfuhr von Destillier- und ähnlichen Apparaten, — ausgenommen die italienischen Kolonien. Die Beschränkungen beziehen sich nicht auf Alkohol für pharmazeutische Zwecke oder für den Gebrauch in Laboratorien. Ein internationales Zentralamt soll unter der Aufsicht der Liga der Nationen die nötigen Dokumente herstellen, jede Nation einen jährlichen Bericht liefern, ein Schiedsgericht in Verbindung mit dem Völkerbund etwaige Streitfälle entscheiden. („The Yorkshire Post“).

b) Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Das Reichswirtschaftsministerium hat für das Gebiet der ehemaligen Norddeutschen Brausteurgemeinschaft mit Rücksicht auf die eingetretene Steigerung der Herstellungskosten den Herstellerhöchstpreis für Bier einschließlich Steuer auf 61 M. für bierähnliche Getränke (Ersatzbier) auf 58 M. für den Hektoliter erhöht. Die ausnahmsweise Festsetzung höherer Preise für Herstellungsorte mit besonders großer räumlicher Ausdehnung und besonders hohen Herstellungskosten bleibt weiter vorbehalten. Bayern ist in die Brausteurgemeinschaft eingetreten.

Der Reichsrat hat (nach der „Deutschen Warte“) in einer Vollsitzung am 20. November 1919 beschlossen, das Kontingent für das gesamte Deutsche Reich auf 15 % (wie bisher nur bei Bayern) und für Kleinbrauereien auf 16 % festzusetzen; Württemberg hatte in Rücksicht auf die allgemeine Ernährungslage eine gleichmäßige Festsetzung auf 10 % beantragt; der Antrag, heißt es, sei abgelehnt, einerseits wegen des schlechten Eindrucks auf die Brauindustrie, andererseits, weil man auf Einfuhr vom Auslande rechne! — Und dabei redet selbst die Regierung von Ernährungsnot. — Dr. Schweisheimer, München, regt an, gesetzlich festzulegen, daß auch nach Ueberwindung der Ernährungsschwierigkeiten das „Kriegsbier“ beibehalten werde, d. h., daß das Bier nicht über 1 % Alkohol enthalten dürfe und natürlich auch entsprechend billig werde.

Um den hohen Weinpreisen entgegen zu wirken, fordert der Gastwirteverein für die Nahe-Gegend alle Weintrinker zu einem Boykott des 1919er Weines, des „Schieber-Weins“, auf.

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Verordnung vom 5. Dezember 1919 über Branntwein die über Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915, über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916, über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben. — An die Stelle der Reichsbranntweinstelle sowie der Spirituszentrale tritt (auch für die Regelung der Einfuhr von Branntwein aus dem Ausland) die Monopolverwaltung.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt Anfang Januar auf Beschwerden aus Abnehmer- und Brennerkreisen über unpünktliche Lieferung und ungenügende Güterwagenstellung mit, daß alle Bemühungen um bevorzugte Zuweisung von Eisenbahngüterwagen abgelehnt seien mit der Begründung, daß das vorhandene rollende Material in erster Linie zur Verfrachtung von Kohlen und Lebensmitteln benutzt werden müsse.

In der Deutschen Nationalversammlung sind an den Reichskanzler Anfragen gerichtet betr. Einfuhr alkoholischer Getränke aus dem Auslande (die sowohl im allgemeinen Interesse, wie in dem der deut-

schen Valuta bedenklich sei), wie insonderheit betr. Einfuhrbewilligung für ausländische Weine im Betrage von 25 Millionen Mark. (Ueber diese hinaus sei ohne Vorwissen der Weinhandelsgesellschaft die Einfuhrgenehmigung für 100 Waggon Brenneine zur Kognakbereitung erteilt, — also für etwa 1 Million Liter im Werte von 15 Millionen M. an 4 besonders begünstigte Firmen. — Anfrage Koch.). Der Reichswirtschaftsminister hat geantwortet, daß Einfuhren alkoholischer Getränke nur mit Genehmigung des Reichskommissars statthaft sind; diese wird für Trinkbranntwein, Rum, Kognak und Arrak grundsätzlich abgelehnt. (Im Winter 1919—20 seien nur 500 000 l. Rum für medizinische Zwecke genehmigt.) Die Einfuhr von Branntwein aus der Tschechoslowakai erfolge nicht zu Trinkzwecken, sondern im Interesse der deutschen Industrie und zur Deckung der Ausgaben der Monopolverwaltung. An Bier wurde bisher nur Pilsener Bier in beschränkter Menge zugelassen. An Weinen sei ein Kontingent für 25 Millionen M. zugelassen (für die Monate Dezember 1919 bis Februar 1920). Die nachweislich vor Erlaß der Kontrollbestimmungen für deutsche Rechnung im besetzten Gebiet liegenden ausländischen Weine dürfen ohne Anrechnung auf das Kontingent eingeführt werden, falls keine Valuta mehr beansprucht wird. Ausländische, noch im Ausland liegende, aber von deutschen Firmen nachweislich vor Erlaß der Kontrollbestimmungen gekaufte und bezahlte Weine können unter Anrechnung auf das Kontingent eingeführt werden, unter Voraussetzung nicht sofortiger Barzahlung, sondern Beschaffung der Mittel im Wege einjährigen Kredits. („Münch. Neueste Nachr.“, 31. 3.).

Ebenda fragten die Abg. Davidsohn, Katzenstein und Genossen an, wie angesichts der schwierigen Ernährungsverhältnisse es möglich sei, daß der Reichswirtschaftsminister einem Brauereiiinteressenten eröffne: den Brauereien werde wiederum eine beträchtliche Gerstenmenge geliefert werden.

In großen Versammlungen haben Gastwirtverbände im Reich die Berliner Gastwirte in deren Kampf gegen die Schieberverordnungen der Regierung (vgl. 1919, S. 220) durch kräftige Entschliefungen unterstützt, z. B. Breslau, Dessau, Dresden, Halle, Leipzig. — Der Verband der Hotelbesitzervereine Deutschlands (Düsseldorf), der Deutsche Gastwirtverband (Berlin) und der Zentralverband der Wirtevereiniung (Berlin) fordern gemeinsam, daß die Wirte in Zukunft als Verbraucher und nicht mehr als Händler angesehen werden; anderenfalls drohen sie mit Schließung der Lokale zum 1. Februar. — Das Justizministerium hat, wie am 22. Dezember im „Verband der Inhaber von Vergnügungsstätten Groß-Berlins“ mitgeteilt wurde, in Aussicht gestellt, auf desf. Ansuchen im Gnadenwege die in den letzten Monaten verfügte Schließung von Lokalen aufzuheben.

In der Preußischen Landesversammlung hat die demokratische Fraktion die nachstehende förmliche Anfrage Friedberg-Goll und Genossen eingebracht: „Ist die Staatsregierung unterrichtet über die bevorstehende Schließung sämtlicher gastwirtschaftlicher Betriebe als Abwehrmaßnahme gegen die Verordnung der Reichsregierung, welche die Gastwirte nicht als Verbraucher anerkennt, sondern als Schleichändler behandelt und mit entehrenden Strafen bedroht? Was gedenkt die Staatsregierung zur Verhinderung einer derartigen, das gesamte Wirtschaftsleben schwer schädigenden Maßnahme zu tun?“

Hoherfreulich ist es, daß die Milcheinfuhr nach Deutschland zunimmt. „Telegraph“ meldet, daß von Anfang März an statt der bisherigen 30 000 l künftig 40 000 l Milch täglich aus den Niederlanden nach Deutschland eingeführt werden sollen. Auch aus Dänemark sind die Milcheinfuhren (vor allem nach Berlin) gesteigert.

Die amerikanische Whiskeinfuhr meldet sich! Anfang Februar kam (nach dem „Berliner Tageblatt“) ein Lebensmittelsegler aus Amerika in Hamburg an, dessen Inhalt als Speck und Konserven deklariert

war. Nachdem man die erste Schicht der Ladung entfernt hatte, wurden große Mengen Flaschen mit Whisky zutage gefördert.

In einer gemeinsamen Eingabe an das Reichswirtschaftsamt haben die Professoren, Doktoren Abderhalden-Halle, Abel-Jena, von Kern-Berlin, Grotjahn-Berlin, Kraepelin-München, Liepmann-Berlin, Plaut-Hamburg, Rosenfeld-Breslau, Wilbrandt-Tübingen die restlose Sozialisierung der Brauereien gefordert. Sie begründeten ihre Forderung mit der zunehmenden Zentralisierung des Brauereiwesens und betonten, daß bei der gegenwärtigen Verminderung der Biererzeugung und der Braubetriebe verhältnismäßig wenig Kosten erwachsen würden. Auch sei die Sozialisierung schon aus rein fiskalischen Gründen zu wünschen.

Die Guttempler setzen sich ein für eine Volksabstimmung über ein dauerndes Branntweinverbot. Zu einem solchen Volksbegehren gehört nach der Verfassung ein Zehntel der stimmberechtigten Bevölkerung. Die Ordensleitung wendet sich an alle alkoholgegnerischen Verbände, um die nötigen Stimmen zu gewinnen. Der Orden sammelt vorerst Mittel für seinen Feldzug. Der Allgemeine Deutsche Zentralverband macht mit.

In den „Richtlinien zur Bevölkerungspolitik“, die der Bund Deutscher Frauenvereine aufgestellt hat, wird gefordert, umfassende alkoholgegnerische Belehrung der gesamten Jugend und der künftigen Lehrer an den Universitäten und in den Seminarien. „Es darf nicht mehr wie bisher in das Belieben der Lehrerschaft gestellt bleiben und von der persönlichen Stellung des Einzelnen zur Alkoholfrage abhängig gemacht werden, ob und in welchem Sinne er die Jugend belehren will.“

Die britische Behörde hat für „ihr“ Gebiet ein Alkoholverbot erlassen, aber der Verkauf von Spirituosen von Grossisten untereinander, oder eines Grossisten in der britischen Besatzungszone an einen Kleinhändler außerhalb ist gestattet. Der Verkauf im britisch besetzten Gebiet an Privatpersonen nicht britischer Zone ist nicht erlaubt. Händler dürfen in ihrem Geschäftslokal oder von diesem aus an Verbraucher nur gegen einen von einem Arzte ausgefüllten Schein, welcher die Notwendigkeit der Ausgabe von Spirituosen bezeugt, verkaufen. — Portwein, Madeira und andere Südweine dürfen an Truppen ausgeschenkt werden. — Das Oberkommando der französischen Rheinarmee bestimmt, daß die von der deutschen Regierung während des Krieges verordnete Rationierung u. a. von Alkohol auf diejenigen Waren keine Anwendung finde, die in die besetzten Gebiete aus den Verbandsländern eingeführt würden; sobald diese Waren verzollt seien, könnte die Berliner Wirtschaftsstelle sie nicht beschlagnehmen.

Im Januar wird aus dem belgischen Besatzungsgebiet berichtet, ein (angetrunkener) belgischer Soldat habe Wirt und Wirtin erschossen, weil diese (entsprechend den erlassenen Vorschriften) ihm keinen Schnaps haben verabfolgen wollen. — Am heiligen Abend belästigten 5 „anscheinend betrunkene Franzosen“ in Kronberg in der Wirtschaft „Neubau“ Wirt und Gäste und verfolgten sie mit blanker Waffe durch die Stadt.

Die interalliierte Rheinlandkommission hat die Anwendung des Branntweinmonopolgesetzes im besetzten Gebiet (mit Wirkung vom 2. Januar 1920 ab) genehmigt.

Mitte März gab es in deutschen Landen eine kurze Gegenrevolution. Wie in den Tagen der November-Revolution war auch in dieser Zeit Alkoholknappeit ein Segen. In Kiel, einem der Hauptkampfplätze, verfügte „in Anbetracht der gegenwärtigen Lage“ am 20. März der Polizeipräsident, daß bis auf weiteres „öffentliche und private Tanzlustbarkeiten, sowie sämtliche Musikaufführungen in Weinstuben, Gast- und Schankwirtschaften verboten“ seien. — In Berlin wurde der D. V. g. d. W. g. G. bei den augenblicklichen „Inhabern der militärischen

und politischen Gewalt“ sofort mit dem Vorschlag eines Alkoholverbotes usw. vorstellig. Eine Antwort erfolgte nicht. — In einer umfangreichen Denkschrift vom 11. 3. wurde der D. V. g. d. M. g. G. bei der Reichsregierung mit Vorschlägen zur Milderung der Kohlen- und Brotnot vorstellig; es wird darin um Einstellung der vorzugsweisen Belieferung der Braubetriebe mit Kohlen und Aufstellung besserer Grundsätze der Gerstenverteilung im künftigen Wirtschaftsplan gebeten, nach folgenden Richtlinien: 1. Nahrungsmittelfabriken, 2. Kaffee-Ersatzindustrie, 3. den Rest für Brauereizwecke.

In den Abstimmungsgebieten der Nordmark herrschte für die Abstimmungstage Branntweinverbot.

Kirchliches.

Evangelisch. Das „Schleswig-Holst. Missionsblatt“ 1920, H. 1. schreibt über „die Rheinische Mission auf Nias“: „Ein dunkler Zug ist die Faulheit und in ihrem Gefolge die Trunksucht. Wenn der Niasser morgens früh aufsteht, füttert er zuerst in aller Gemütsruhe das geliebte Borstenvieh. Dann trinkt er seinen Palmwein, bis er halb oder ganz betrunken ist. Darauf nimmt er das Frühstück ein, bestehend aus Süßkartoffeln.“

Der Blaukreuzverlag, Berlin W. 15, faßt Altes und Neues in einem Sammelband „Kriegs- und Friedensdienst des Blauen Kreuzes“ (geb. 4 M.) zusammen. — Friedrich Treufreund kennzeichnet in einem Büchlein „Die Kohlennot — eine ihrer unerkannten Ursachen“ (Barmen, Buchhandlung des „Blauen Kreuzes“) die starke Belieferung der Brauereien mit Feuerung als eine wichtige Ursache des gegenwärtigen Mißstandes.

Der Allg. Ev. Prot. Missionsverein berichtet von seinem Missionsfelde Japan: „Der christliche Fabrikant Koboyaschi in Tokio kämpft in seinen Fabriken gegen den Reisbranntweingenuß, ein Grundübel des japanischen Volkes.“

Der Evangelist Samuel Keller schildert in einer kleinen Erzählung aus dem Krieg „(Wie ich ihm fluchen lernte“, Freiburg i. Br. bei Momber: 1,50 M.) die furchtbaren Wirkungen des Alkoholismus und der Unzucht.

Katholisch. Ein erster westdeutscher Quickborntag fand 25.—27. „Ernting“ zu Heidhausen statt. Die kirchlichen Exerzitien leitete Pater Syring. Unter den Rednern des Festes erwähnen wir Pater Elpidius. Die erste Quickborntaggruppe im Westen entstand 1910 am Knabenseminar zu Paderborn. Jetzt zählt man ungefähr 30 Knaben- und 30 Mädchengruppen, die zusammen etwa 2000 Mitglieder haben.

Aus dem Jahresberichte des Kreuzbündnisses, erstattet von P. Syring zu Münster (vgl. H. 4, S. 219): Der Bund zählt rund 30 000 erwachsene Mitglieder (die Zahl der Frauen hat stark zugenommen), gegen 7000 Jugendliche (14—18 Jahre), gegen 150 000 Kinder (im Schutzengelbund). Als neue literarische Erscheinung sind zu nennen: Ostermann, Aufrechten-Kalender 1919 (30 000 Stück), Hofmann, In Freuden wandern (5000 St.), Hilden, Friedliche Geschichten (6000 St.), Syring, Jugenderziehung (3000 St.), Sommerprogramm (500 St.). — Die Jahresrechnung schloß 30. Juni 1919 in Einnahme und Ausgabe mit 102 620,12 M. — Aus den Verhandlungen sei noch erwähnt, daß Vikar Lott (Straßburg) die Abschiedsgrüße der Elsässischen Kreuzbündnisgruppen überbrachte; sie würden auch unter der neuen Herrschaft im alten Geiste weiterarbeiten.

In der Schrift des Pfarrers von Ah über den hl. Karl Borromeus heißt es, daß der Heilige niemals Wein und Fleisch genossen habe; wochenlang habe er von Wasser und Brot gelebt, sonst wohl Früchte dazu genossen.

Vereinswesen.

In Stuttgart ist eine „Süddeutsche Genossenschaft für alkoholfreie Industrie, Süddeutsche Genossenschaft für alkoholfreie Volkshäuser, Süddeutsche Gesellschaft für Volksaufklärung e. V.“ ins Leben gerufen; die Geschäftsstelle befindet sich Friedrichstraße 39 IV. Zum Aufsichtsrat gehören u. a. H. Blume (Hamburg), Pfarrer Nast (Eckenweiler).

Der I. O. R., Internationaler Orden der Rechabiten, E. V., welcher während des Krieges zusammengebrochen ist, hat seine Arbeit wieder aufgenommen. Um seine Einführung in Deutschland hat s. Zt. Prof. Bunge sich verdient gemacht.

Am 2. Jan. 1920 ist zu Bielefeld (gewissermaßen als Kind des Deutschen Bundes abstinenten Frauen e. V.) ein „Bund der enthaltenen Jugend Deutschlands“ ins Leben gerufen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Cassel, Moritzstr. 21 (Geschäftsführer Heinrich Otto).

Das Zentral-Komitee der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke, Alkoholkranke und Krebskranke in Berlin (E. V.) berichtet über 1919: 3 Kennzeichen hatte das Jahr: Alkoholknappeit, Rückkehr der alkoholkranken Krieger, ein großes Sterben der Alkoholkranken. — Die früheren Trinkerzahlen verminderten sich auf 1274 Fälle im laufenden Jahre. In einen Abstinenzbund traten 37 Alkoholiker; 335 Kranke lehnten solchen Eintritt ab; ohne Abstinenzverband kamen 687 zur Besserung. 58 wurden entmündigt oder in Pflegschaft gebracht, 7 in eine Trinkerheilstätte, 25 in eine Irrenanstalt, 40 in Krankenhäuser und ähnliche Anstalten. In 1041 Fällen trat Familienfürsorge ein, bei 146 polizeiliche Beobachtung.

Der „Hauptausschuß für deutsche Jugendherberge“ (Geschäftsstelle in Hilgenbach) will ein Reichsherbergverzeichnis herausgeben und bittet, geeignete Räume zur vorübergehenden Unterbringung der wandernden Jugend ihm baldigst namhaft zu machen. — Der „Provinzialverband zur Gründung und Unterhaltung von Jugendherbergen für Schleswig-Holstein“ gibt seit 1. März 1920 ein eigenes „Organ“ „Die Jugendherberge“ (Schriftleiter K. Hatje, Pinneberg) heraus. Im Geleitwort heißt es: „Allen, auch den Unbemittelten — und gerade ihnen — soll es möglich gemacht werden, in längeren Wanderfahrten Heimat und Vaterland zu durchstreifen, Land und Volk kennen und lieben zu lernen und frei sollen sie dabei bleiben von Wirtshauszwang und Trinkgefahr.“ In den Jugendherbergen soll die Jugend sozusagen ihr eigener Wirt sein.

Sonstiges.

General Häsel, der noch als 80jähriger Offizier 1914 mit in den Krieg zog, ist 84 Jahre alt verstorben. Er war Jahre lang Vorsitzender des Brandenburgischen Provinzialverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Der Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, hat dem seit 1878 enthaltenen lebenden Helden durch eine Häsel-Bildkarte (Stück 7 Pf.) ein Ehrenmal gesetzt. — Im 66. Lebensjahre verschied Geheimrat Dr. Dr. August Dietz 9. Febr. 1920, die Seele des Hessischen Landesverbandes des D. V. g. d. M. g. G. U. a. ist von ihm ein Vortrag „Die Alkoholfrage im Weltkrieg“ erschienen. Besonders lagen ihm die Zusammenhänge des Versicherungswesens mit dem Alkoholismus am Herzen.

In R. Ungewitters Buch „Deutschlands Wiedergeburt“ (Verlag von R. Ungewitter, Stuttgart, 498 S., 6 M.) hat Schöll den Abschnitt „Alkohol und deutscher Aufstieg“ bearbeitet.

„Die Alkoholfrage im Rahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege“, der Bericht über die Konferenz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 1919, ist gedruckt (148 S., geh. 7,50 M.) und vom Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, zu beziehen. Aus der ländlichen Praxis für die ländliche Praxis! Bei dem überwiegend

städtischen Gepräge unseres Alkoholschrifttums eine wirkliche Ergänzung der Literatur zur Alkoholfrage. — Bei dieser Gelegenheit sei aufmerksam gemacht auf einen kleinen Aufsatz von P. Hundt („Kunstwart“, 1918, Sept., „Dorfkirche“ 1919, Jan.): „Zur Förderung der Alkoholenhaltsamkeit auf dem Lande.“ Er wünscht „Enthaltsamkeitsvereine nach dem Muster der Guttemplerlogen“ (die Besonderheiten dieser Logen können gerade Landleuten Gemütswerte bieten, andererseits müßten die Lebensverhältnisse und -bedingungen des Landes berücksichtigt werden).

Das marmorne Schillerdenkmal in Leipzig wurde geschändet, indem 4 Burschen im Alter von 16—21 Jahren, Mitglieder eines Tanzklubs, dieses in angeheitertem Zustande — anwichen!

Nach Dr. F. A. Theilhaber kamen in Deutschland 1882—1900 10 293 Fälle von Trunksucht bei Nichtjuden und 56 Fälle bei Juden vor.

Die „Holzwelt“ berichtet, daß die deutsche Regierung 3 Brennereien (zu Mannheim, Stettin und Danzig) eingerichtet habe, um Alkohol aus Sägespänen und -mehl zu gewinnen und so Kartoffeln für die Ernährung zu sparen. Die Einrichtungen kosten 21 300 000 M. Eine vierte Brennerei der Art wird auf Privatrechnung in Oldenburg gebaut. Man rechnet 100 kg trockene Späne auf 6 l Alkohol und erwartet bei vollem Betrieb von den 4 Fabriken jährlich 238 000 To. zu 170 000 l Alkohol.

c) Aus dem Ausland.

Australien. Die Volksabstimmung in Neuseeland schien nach „Daily Mail“ eine Mehrheit von 5000 Stimmen für das Alkoholverbot zu ergeben. Das Land werde nun 1. Juli trocken gelegt werden. Indessen die „Times“ melden als endgültiges amtliches Ergebnis, daß für Beibehaltung der jetzigen Getränkegesetzgebung 240 998, für Staatsverkauf und -aufsicht 32 148, für Prohibition 270 078 Stimmen abgegeben sind; es ist also die vorschriftsmäßige unbedingte Mehrheit nicht erreicht, und die 508 Krieger, die noch auf der See sind, können das Ergebnis nicht ändern.

Die Okt. 1919 in Hawaii in Kraft getretene Prohibition brachte zuerst unerwartet gute Wirkungen, wurde aber bald vielfach umgangen. Unter Führung von Leuten der Anti-Saloon-League wurde deshalb eine Hawaiische Liga zur Erzwingung (Enforcement) des Prohibitionsgesetzes begründet („The Nat. Adv.“).

Belgien. In sämtlichen Primarschulen wird obligatorischer Anti-alkoholunterricht erteilt. — Die katholische Enthaltsamkeitsbewegung des Landes ist in der „Fédération des Ligues de Tempérance catholiques de Belgique“ zusammengefaßt. Vorsitzender: Abbé Lemmens). Konfessionell neutral ist die Ligue patriotique contre l'alcoholisme (Prof. Vaucloeroi).

Pidoux beklagt in „L'Abstinence“ (1920, No. 1), daß die Durchführung der neuen Alkoholgesetzgebung nur sehr unvollkommen und bei der großen Schänkenzahl überaus schwierig sei. Die Vorschrift, daß nicht unter 2 l gebrannter Getränke abgegeben werden dürfe, habe zu einem gemeinsamen Einkauf von Familien geführt. (S. auch u. „Verschiedenes“.)

In Antwerpen wurden an einem Quai mehrere Fässer, deren Inhalt ausdrücklich als reiner Methylalkohol bezeichnet war, gelöscht. 7 Dockarbeiter bohrten ein Faß an und labten sich an dem Inhalt. Drei starben bald nach großen Qualen; das Leben der 4 anderen war ebenfalls gefährdet.

Canada. „L'Avenir“ erzählt von einer jungen Französin, Mlle. Colinière, die in Canada als — Abschmeckerin (dégustatrice) jährlich 200 000 Fr. verdient. Sie sei eine glühende Alkoholgegnerin, trinke weder Wein noch Spirituosen und habe sich dadurch den feinen Geschmack von Zunge und Gaumen bewahrt.

Für den Monat Januar war die Einfuhr spirituoser Getränke nur gegen unmittelbare Bezahlung von Zoll und Kriegsszuschlag gestattet („The Times“).

In Quebec sind 10 Firmen gesetzlich ermächtigt, Spirituosen einzuführen und diese auch an Leute in anderen Provinzen nach deren Wohnung zu senden. Die Spirituosenhändler in Montreal sollen in Erwartung der Aufhebung der Kriegsvorschriften mit Aufträgen überhäuft sein. Außer den 25 Importeuren sind 25 Händler in Quebec mit „Lizenz“ für flaschenweisen Verkauf versehen („The Times“).

China. 200 chinesische Studenten in Nordamerika haben sich zu einer „Chinesischen Studenten-Prohibitionsliga“ zusammengeslossen. Die Liga hat sich zur Aufgabe gemacht: 1. Studium der Alkoholfrage, um erziehlich auf Chinesen daheim und draußen einzuwirken. 2. Organisierter Appell an die amerikanische Regierung, um amerikanische Bürger zu verhindern, Alkoholhandel nach China zu treiben. 3. Einschlägige Aufsätze in der chinesischen Presse. 4. Uebersetzung von Temperenzliteratur unter Anpassung an chinesische Verhältnisse. 5. Untersuchung des Alkoholverbrauchs in China. 6. Baldigste Ausdehnung der Bewegung auf China selbst („The Nat. Adv.“).

Dänemark. Am 25. Jan. feierte das Blaue Kreuz in Dänemark sein 25jähriges Jubiläum. An jenem Datum ist in St. Jakobs Sogn. bei Oesterbro von Oberbibliothekar Lange und Pastor Møllerup die erste Blaukreuzvereinigung begründet. — „Blau Kors Almanak“ 1920 kostet 1 Kr. — Als neuen Reiseprediger hat das Bl. Kr. Seminarvorsteher Krogsoe angestellt.

Das *Delirium tremens* nimmt infolge Ernüchterung des Volkes ständig ab. Nach „Folkevennen“ gab es 1910 1109, 1911 1045, 1912 838, 1913 684, 1914 635, 1915 624, 1916 777, 1917 247, 1918 51, 1919 in den 3 ersten Quartalen 34 Erkrankungen dieser Art.

Der Kohlennot wegen ist die Polizeistunde auf 10½ Uhr festgesetzt; nach 9 Uhr abends dürfen warme Speisen nicht mehr verabfolgt werden. Der Verbrauch an elektrischem Licht für Wirtschaften und andere Lokale darf ein Drittel des Verbrauchs von 1913 nicht übersteigen („Kieler N. N.“ 27. Febr.).

Von Pastor M. Th. Nielsen erschien ein Buch über Bibel und Alkoholfrage („Biblen og Alkoholspoergsmaalet“, Preis 1 Kr., Kopenhagen).

Deutsch-Oesterreich. Als neue selbständige Abstinenzorganisation ist in Wien ein Verein „Neues Leben“ (aus den Kreisen des ehemaligen „Bundes abstinenter Jugend“) erwachsen. (Alkoholgegner“.)

Aus der im Juli 1919 aufgelösten I Organisation neutraler Guttempler sind zwei Vereinigungen hervorgegangen: Der „neutrale Guttemplerorden“ und die „Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur“. Die letztgenannte umfaßt die deutsch-arischen Gruppen des alten I. O. T. N., sie hielt am 6. Januar ihre Gründungs-Hauptversammlung ab. („Alkoholgegner“.)

Auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Wien (31. Oktober bis 3. November) erwähnte Genosse Hölzl, daß man in Deutsch-Oesterreich nur 11 Prozent des gesamten Spiritusverbrauchs erzeuge. Der Brennspritus werde größtenteils aus der Tschechoslowakei eingeführt; die gebe jedoch den Brennspritus nur dann, wenn das gleiche Quantum Trinkspiritus abgenommen werde!! Er verlangte, daß Deutsch-Oesterreich selber den nötigen technischen Sprit herstelle, — nicht aus Nahrungsmitteln, sondern auf synthetischem Wege. Auch sei die Verwendung von Gerste, Zucker und Honig für Brauzwecke zu verbieten. Diese Vorschläge wurden in das Parteiprogramm aufgenommen. — dagegen die Ausführungen betr. ein allgemeines Alkoholverbot (nebst Ueber-

gangsbestimmungen) der sozialdemokratischen Fraktion in der Nationalversammlung zur weiteren Behandlung überwiesen. („Der Abstinente“.)

Ergänzungslesebücher wurden am 12. November, dem Jahrestag der Republik, den Volks- und Bürgerschülern unentgeltlich verabfolgt. Auch die Alkoholfrage ist darin (durch einen Aufsatz: „Was jeder Mann vom Bier wissen muß“) berücksichtigt. („Abstinente“.)

Die Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln ist (Vollzugsanweisung des Staatsamts für Finanzen vom 29. November) aufgehoben und dafür den Krankenkassen eine Vergütung von 2 Kronen fürs Jahr und Mitglied (bei Familienversicherung 50 Prozent Erhöhung) bewilligt. („Arbeiterschutz“.)

Die Oesterreichische Vereinigung für Trinkerfürsorge hielt ihre erste Friedenstagung am 25. und 26. Oktober zu Wien unter dem Vorsitz von Hofrat Prof. Dr. Weichselbaum. Nach dem Jahresbericht von Dr. Metzger gibt es jetzt 10 Trinkerfürsorgestellen; in Oberösterreich und in Salzburg haben sich die dortigen Stellen zu eigenen Landesverbänden zusammengeschlossen. Baron Prazak forderte ein Brau- und Brennverbot, sowie den Erlaß des schon lange ausständigen Gesetzes gegen die Trunksucht und über die Errichtung von Trinkerheilstätten. („Kreuzzug“.)

Das Katholische Kreuzbündnis tagte am 19. Oktober in Graz. Bei allen Schwierigkeiten, die das letzte Jahr sonst hatte, gab es doch auch Erfreuliches: die Schutzengelbunde haben die Zahl 100 erreicht und die „Katholische Jugendzeitung“ sich gut entwickelt. Der Beitrag für Einzelmitglieder wurde auf 4 Kr. erhöht. („Kreuzzug“.)

Estland. Ein der Konstituante vorgelegter Gesetzentwurf will das Land trocken legen. Nur unter Staatskontrolle soll Alkohol hergestellt und nur zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Ausfuhr verteilt werden. Für Uebertretungen sind Bußen bis zu 30 000 M. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren vorgesehen. So die „Neue Zürcher Zeitung“ 23. November. Nach der „Rigaer Rundschau“ und dem „Revaler Boten“ handelt es sich indessen nicht, wie man hiernach annehmen könnte, um ein Branntweinverbot, sondern um ein Branntweinmonopol: Projektiert sei der Ankauf von Spiritus aus Spiritusbrennereien, worauf er filtriert und im Großen nicht unter einem Wedro in versiegelten Flaschen für den Preis von je 25—30 Rbl. L. für Halbstof-Flasche an private Verkäufer in Kommission gegeben wird. Falls nur 10 Prozent der Einwohner Branntwein konsumieren und auf einen Konsumenten 1 Wedro gerechnet wird, erwartet man bei 2½ Millionen Einwohnern einen jährlichen Reingewinn von 150 Millionen L. Rubel.

Der 10. estnische Mäßigkeitskongreß am 8. und 9. November 1919 zu Reval fordert ein vollständiges Alkoholverbot, wünscht allgemeines Zusammenwirken zur Beseitigung des Geheimverkaufs von Alkohol und protestiert gegen die Bewirtung mit geistigen Getränken bei offiziellen Empfängen. („Revaler Bote“.)

Dr. Johann Bergman, der bekannte Antialkoholhistoriker, ist von der estnischen Regierung zum Professor in Dorpat ernannt, wozu wir ihn und die Universität in gleicher Weise beglückwünschen.

Finland. Der Vortrag von Dr. Matti Helenius über „das Alkoholverbot in Finnland“, gehalten auf dem 9. Nordischen Abstinenterstag, ist in der „Internat. Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus“ 1919, H. 9—12, veröffentlicht.

Frankreich. „La Lanterne“ 1919, 28. Nov. rühmt, daß dieses Mal die ganzen Wahlen in den Bezirken Côtes du Nord und Finisterre ohne die sonst üblichen Alkoholspenden vor sich gegangen und deshalb den Parteien viel billiger gekommen seien.

Ein „ständiger Kongreß der prohibitionistischen französischen Abstinenten“ ist zum Studium der Prohibition und der damit zusammenhängenden

politischen und wirtschaftlichen Fragen unter dem Vorsitz von Dr. Legrein, dem Schriftleiter der „Annales antialcooliques“, errichtet. („Gazette des Hospitiaux“.)

„Le Temps“ erinnert daran, daß Paul Deschanel, der jetzige Präsident, als Vorsitzender der Kommission zur Bekämpfung der Tuberkulose, auch die Bekämpfung des Alkoholismus gefordert habe.

„La Démocratie Nouvelle“ erklärt, daß ihre Partei auf Grund ihrer sozialen Grundsätze für kräftigen Kampf gegen den Alkoholismus eintrete. („La Dém. Nouv.“ 10. Dez. 1919.)

Nachdem 1913 die letzte große Versammlung zu Lille gehalten war, tagte das französische Blaue Kreuz zum ersten Male wieder 1919 (3. bis 5. Okt. zu Paris). Den Eingangsgottesdienst hielt Pastor Meyer, den Vorsitz führte Et. Matter. Delegierte waren aus allen Teilen Frankreichs, aus Belgien und aus der Schweiz erschienen. „Unter enthusiastischem Beifall der Versammlung zeigte Hr. Matter an, daß die elsässischen Sektionen des Blauen Kreuzes in die französische Gesellschaft aufgenommen seien.“ — Dr. Carrière, der während des Krieges rund 37 000 Verwundete und Kranke behandelt hat, zeigte an zahlreichen Statistiken die Wohltaten der Abstinenz und die Missetaten des Alkohols. „Er behauptete, daß während des Krieges der Alkohol in den Reihen des Heeres mehr Opfer gefordert habe als die mörderischste Offensive.“ („La Croix Bleue“.)

„Sämtliche Protestanten Frankreichs“ hielten vom 18. bis 21. November in Lyon einen Kongreß ab, auf dem u. a. auch eine Entschließung gegen den Alkoholismus gefaßt wurde. („Christl. Welt“ 1920, Nr. 5.)

Frankreich führte 1905—13 jährlich durchschnittlich aus: an Champagner nach Belgien 1 611 000 Gallons, England etwa 1 500 000 Gallons, Vereinigte Staaten von Nordamerika 320 000 Gallons, — an Wein und Spirituosen allerlei Art nach Deutschland 4 640 000 Gallons, Belgien 4 125 000 Gallons, England 3 620 000 Gallons, Argentinien 2 200 000 Gallons, Niederlande rund 1 700 000 Gallons, Mexiko 830 000 Gallons, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1913 826 166 Gallons Wein, 113 498 Gallons Branntwein und andere Spirituosen, 8932 Gallons Liköre. („Geheel-Onthouder“.)

Als berühmtester Tennisspieler (vielleicht der Welt) gilt Fr. Lenglen. Sie erklärte einem Vertreter der Presse, daß sie stets früh zur Ruhe gehe und weder Wein noch andere alkoholhaltige Getränke genieße. („De neutr. Goedetemp“.)

Die Mitglieder des Geschworenengerichts des Seine-departements wenden sich an den Justizminister: Während ihrer Amtsdauer (in der zweiten Hälfte des Juli) seien 17 Fälle erledigt, 14 mit Verurteilung; in 10 Fällen davon war Alkohol die anfängliche, wenn nicht die einzige Ursache der angeklagten Vergehen. Der Minister möge für zweckmäßige Bekämpfung des Alkoholismus durch die gesetzgebenden Behörden sorgen. („Freiheit“.)

Eine Ursache der hohen Weinpreise ist (nach „Le Progrès“) die starke Zunahme der Herstellung von Alkohol aus Wein, in den ersten 11 Monaten 1919 eine Vermehrung von 11 225 hl. Weinalkohol. Die Destillation aus Apfel- und Birnenwein war bereits verboten, ist aber (nach „L'Étoile Bleue“) am 27. Sept. 1919 wieder erlaubt worden.

Die 2. April 1918 verbotene Erzeugung von Alkohol aus Melasse ist jetzt wieder gestattet. („La Démocratie Nouvelle“.)

Dr. Legrain rühmt in „Le corps et l'esprit“ den Zucker als körperliche Kraftquelle gegenüber dem Alkohol. „Alkohol ist eine Etappe der chemischen Umbildung des Zuckers. Er existiert also nicht mehr; er ist zerstört und mit ihm seine kraftbildende Eigenschaft.“

Es berührt den Alkoholgegner eigenartig, wie die Franzosen den Weingenuß in Schutz nehmen. „L'École et la Vie“ führt den Psychiater Prof. Régis ins Feld: „Die Proskription des Weines ist beinahe ein Verbrechen an der Nation in wirtschaftlicher Hinsicht und in hygienischer Hinsicht eine Haeresie.“ „Laßt uns nicht vergeblich versuchen, den Franzosen in einen ausschließlichen Wasser-, Bier- oder Teetrinker zu verwandeln; laßt uns ihm den Wein lassen, dieses unvergleichliche und wohlthätige Nationalgetränk, welches seit Jahrhunderten unserem Blute zugeführt ist“ — aber ohne Mißbrauch guter Naturweine! —

Die Gesellschaft der Nahrungsmittelhygiene stellt Untersuchungen über Alkohol als Nahrungsmittel an und veröffentlicht in diesem Zusammenhang posthume „Ratschläge“ des amerikanischen Prof. Atwater an Frankreich. Der Schluß der längeren Auseinandersetzungen A.'s ist: „Behaltet den Alkohol als ein nützliches Medikament; gebraucht ihn mäßig als Reizmittel, welches der Geselligkeit so dienlich ist; denn sein Wert als Nahrungsmittel ist klein im Vergleich zu seiner üblen Wirkung als Narkotikum.“ („Information“.)

Großbritannien. In einer Sitzung des englischen Unterhauses gab Sir Agg-Gardener, der Vorstand der Küchenkommission, auf eine vorwurfsvolle Anfrage zu, daß „auf Verlangen einiger der sehr ehrenwerten Abgeordneten“ deutsche Weine von deutschen Händlern für den Verschank im Unterhause gekauft worden seien.

Der Verein enthaltamer Eisenbahner in Großbritannien und Irland zählt 62 355 Mitglieder. Außerdem leben Tausende Eisenbahner enthaltam, ohne sich dem Verein angeschlossen zu haben.

Eine Gesetzesvorlage sieht für Wales Local option vor. Die Einbringung des Gesetzentwurfes wurde durch mehr als 150 öffentliche Versammlungen vorbereitet. Man will in Wales das Gemeindebestimmungsrecht haben, wie es Schottland für 1920 gewährt ist. („Nat. Adv.“).

Die Regierung hat eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, um den Handel mit geistigen Getränken zu regeln. Die Vorlage sieht einen „Central Controll Board“, eine Hauptaufsichtsbehörde, vor; es ist Vorsorge getroffen, Carlisle unter unmittelbarer Kontrolle zu behalten, und die Möglichkeit gesichert, die dortigen Verhältnisse unter besonderen Umständen auf andere Plätze zu übertragen. Ein allgemeines Schema für staatlichen Verkauf will man z. Zt. nicht aufstellen, aber doch auf Grund zu sammelnder Erfahrungen für später es sich vorbehalten. — Die Vorlage wird großem Widerstand begegnen. Die Anschauungen der Abstinenten sind geteilt, — die Alkoholinteressenten Gegner; — die Arbeiterpartei vertritt den Grundsatz des Staatsankaufs („The Times“).

Stevenson rühmte bei einem Festmahl der „Licensed Victuallers' Society“ zu Birmingham, wie der Whisky beigetragen habe, die Deutschen zu schlagen; er sei sehr viel zur Pulverbereitung verwandt! („Liverpool Post“).

„Daily Graphic“ vergleicht die Wirtschaften in Carlisle mit denen zu London. Die Räume in Carlisle seien lichter, sauberer, komfortabler. Speise sei reichlich und billig. Für Kinder gäbe es besondere Räume. Der ehemalige Wirt sei verschwunden, aber die Kellnerin geblieben. Die Zahl der Wirtschaften sei von 119 (Dezember 1916) auf 69 (Dezember 1918) zurückgegangen. Der Ueberschuß des Betriebs betrug Ende März 1919 Pfd. Sterl. 203 911. — Sir Robert Allison bedauerte bei einem Presse-Festessen, daß das, was in Carlisle geschehen sei, nicht auf das ganze Land ausgedehnt wäre.

Mr. Johnson „Pussyfoot“, hat bei dem „Studentenulk“ ein Auge verloren. Er hat humorvoll gemeint: wenn der Alkoholismus in den Vereinigten Staaten bisher 60 000 Opfer jährlich gefordert, also 60 000 Paare Augen gekostet habe, wolle er gerne ein Auge hergeben, um Tausende von Augen zu retten. Nicht nur die Gesinnungsgenossen bemühen sich um ihn;

aus studentischen Kreisen hat man lebhaftes Bedauern ausgesprochen; der Lordkanzler sprach seine Entrüstung aus; der „Handel“ beklagt, daß das alte britische „fair play“ mißachtet sei; der König persönlich ließ J. seine Teilnahme ausdrücken. Kurzum, es zeigt sich wieder mal, daß das, was man böse machen wollte, zum Guten dienen muß. Wenigstens kann J. sich kaum eine bessere „Reklame“ wünschen. Man hat den schönen Vers gemacht:

„Pussyfoots Eye
Will make England dry.“

(Das Auge der „Kätzchenpfote“ wird England trocken machen.)

Laut „Journal of Commerce“ hat Ingenieur Ernest Bury vom Skinninggrove Iron and Steel Works ein Verfahren zur Gewinnung von Acetylen, Alkohol und deren Destillaten aus Koksofengas ausgearbeitet; auf die Tonne verkorkter Kohle ist im Durchschnitt 1,6 Gallon Alkohol gewonnen worden. Die besten Ergebnisse werden bei 60—80 Grad Celsius erreicht. („Wirtschaftliche Nachrichten aus der Auslandspresse“ 5. Jan. 1920.)

In der Jahresversammlung von „Messrs Samuel Allsopp and Son“ erklärte Sir W. Barclay Peat als Vorsitzender, die Gesellschaft wünsche der Temperenzpartei darin zu helfen, daß die Wirtshäuser so gebaut würden, daß ein Mann Frau und Kinder dort gerne bei sich habe, bis jetzt habe sie es der Baubeschränkungen wegen noch nicht machen können. Im übrigen wandte er sich gegen „Pussyfoot“; der Engländer wolle sein gutes Essen und seinen guten Trunk („Daily Graphic“). Die englische Presse berichtet, daß die Gewölbe unter dem ganzen Palast von St. James zur Aufbewahrung und Aufmachung der Weine für den königlichen Haushalt dienen. Während des Krieges ist am königlichen Hofe kein Wein getrunken. In Friedenszeiten wurden jährlich große Weineinkäufe gemacht und kundige Einkäufer deswegen aufs Festland gesandt. Das Königspaar liebt helle australische Weine. Rotwein, Chablis und Portwein werden in Emballage gekauft und in den Kellern auf Flaschen gezogen. Kellermeister ist z. Zt. Major Edric Kingscote.

Das Parlament wurde am 10. Februar vom König mit einer Thronrede eröffnet, worin er erklärte: „Der Krieg hat klargelegt, wie nachteilig der große Verbrauch starker geistiger Getränke auf die Nation gewirkt, und wie die Kontrollmaßnahmen und die Vorschriften, die diesen Verbrauch einschränkten, segensreich in der Hebung von Gesundheit und Leistung in Erscheinung traten. Infolgedessen wird Ihnen ein Gesetz zugehen, das den An- und Verkauf alkoholhaltiger Getränke regelt.“

Das riesige Motorschiff Pedro Christopherson kam am 20. Januar in Swansea mit einem Cargo von 9000 Barrel kalifornischen Weines aus San Francisco an. 4 Tage vorher traf ein großes Schiff mit Whisky in London ein („Journal of Commerce“).

In Liverpool hat man nachgeprüft, wie die Verurteilung wegen Trunkes in und außerhalb der Kontrollzeit sich gestalteten. Es wurden durchschnittlich wöchentlich wegen Trunkenheit 1913 287, 1914 237, 1915 176, 1916 112, 1917 72, 1918 52 und 1919 (die verschiedenen Monate, von Januar an gerechnet) 36, 39, 52, 60, 54, 66, 88, 98, 71, 80, 119; 102 festgestellt („The Guardian“).

Aufsehen erregte der Selbstmord eines angetrunkenen kanadischen Offiziers, Kapitän Coombs im Grosvenor Hotel Victoria; er hatte erklärt, sich wegen verschmähter Liebe töten zu wollen. Der Untersuchungsrichter verkündigte, die wahre Todesursache sei nicht Liebe, sondern — Whisky. („Daily News“).

Der „Klerus und die Geistlichen“ von Carlisle und Umgebung haben eine Adresse eingereicht, worin sie ihre Billigung des Werkes des Central Control Board ausdrücken und die ernste Erwartung aussprechen, daß das alte Lizenzsystem nicht wiederkehre. Im übrigen befürworten sie Local Option („Manchester Guardian“).

In der Industrie-Kommission zu Dublin befürwortete (Anfang Januar) Mr. Tweedy die Verwertung irischen Alkohols an Stelle des eingeführten Petroleums nach festländischem Vorbild („Daily News“).

Die Einfuhr gebrannter Getränke ist wesentlich zurückgegangen (1916: 394 000 Gallons, 1917 nur 94 000. 1910 betrug sie 974 000 Gall.). — „Manchester Guardian“.

Aufsehen erregt hat eine Rede des Bischofs von London Dr. Ingram in der Southwark Kathedrale. Der Inhalt derselben kommt darauf hinaus: Prohibition ist eine gute Sache für Amerika; man könnte darauf neidisch werden. In England würde sie z. Zt. bei dem jetzigen Stand der öffentlichen Meinung ein Mißgriff sein. Indessen: was würde London sein, wenn man dort den Trunk ausschalten könnte! (Nach „Daily Telegraph“.)

Japan. Nach „F. de Tempérance“ wurde in Japan (zu Yokohama) 1875 die erste Temperenzgesellschaft begründet, und zwar in der Kirche, in welcher der erste Japaner getauft war. 1886 machten amerikanische Frauen einen Temperenzfeldzug; verschiedene Frauenbündnisse gegen den Alkoholismus entstanden. Gegenwärtig zählt Japan rund 100 örtliche Temperenzgesellschaften (davon etwa 70 für Frauen) mit ungefähr 12 000 Mitgliedern. Die Arbeit erstreckt sich bis in die Mandchurei und an die amerikanische pazifische Küste. 3 Zeitschriften dienen der Bewegung, von denen die eine in 2600 Stück monatlich, die andere in 7000, die dritte in 85 000 Stück jährlich erscheint. — Die Japaner haben sich nun, wie im „Neuen Orient“ berichtet wird, auch der Bierbrauerei im Großen bemächtigt und machen den australischen Bierbauern schwere Konkurrenz. Seit einiger Zeit haben sie ungeheure Mengen Malz in Australien aufgekauft, und da sie Gerste aus Rußland und Mesopotamien zu billigen Preisen einführen können, und die Menschenarbeit in Japan sehr niedrig bezahlt wird, so hat die Bierbrauerei im Reiche des Mikado einen großen Aufschwung genommen, und das japanische Lagerbier wird nicht nur in den Straits Settlements, die früher die australischen Brauereien versorgten, sondern auch in Australien selbst viel getrunken. Die unternehmenden Japaner sind drauf und dran, sich auch in dieser Hinsicht den Markt im fernen Osten zu erobern und das australische Biergeschäft lahmzulegen.

Italien. Für die nächste Zeit ist der Verkauf von Spirituosen mit mehr als 20 % Alkohol nur zwischen 8 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags, sodann zwischen 6 und 10 Uhr abends erlaubt. Sonnabends wird er um 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganz geschlossen („The Times“).

Beklagt wird von „Le Soir“ der hohe Weinpreis und darin eine Volksgefahr gesehen, das Volk werde sich billigeren, schädlichen Spirituosen zuwenden.

Niederlande. Die Antialkoholausstellung zu Amsterdam war während der „Blauen Woche“ von 21 000 Personen besucht („Sobrietas“).

„De Wereldstrijd“ 1919, No. 45, macht anlässlich des Streites über alkoholfreies Abendmahlswein darauf aufmerksam, „daß in den „Acta Synodi provincialis binnen Campen“ (20.—23. Juni 1623) auf das dritte „gravamen van de classis Deventer“, wie man sich gegen die Leute beim heiligen Abendmahl verhalten solle, welche „naturaliter“ vor dem Wein einen Abscheu haben und den geringsten Geschmack davon nicht vertragen können, beschlossen sei, die Sache der Nationalsynode vorzutragen, im übrigen aber solle man ausgepreßten Traubensaft benutzen, falls solcher zu bekommen sei, und damit der betreffenden Person geholfen werden könne.

Das Gemeindebestimmungsrecht ist im Anmarsch. Eine Reihe von Mitgliedern der zweiten Kammer (aus fast jeder politischen

Partei) haben einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach den stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde das Recht gegeben werden soll, ein „Referendum zu veranstalten“ („Bund“).

„Sobrietas“ scherzt darüber, daß z. Zt. 6000 Flaschen „Champagner. Holländisches Fabrikat. Prima Qualität“ angeboten werden. — Ja, solche Scherze kennen wir auch in deutschen Landen!

F. Domela Nieuwenhuis ist am 18. Nov. 1919, 75 Jahre alt, gestorben. „De Nederl. goede Temp.“ erinnert daran, daß dieser namhafte Anarchist in den 80er und 90er Jahren ein eifriger Pionier für die Enthaltensamkeit in den Niederlanden gewesen sei.

Das Wochenblatt „De Loods“ bringt eine Plauderei über den „Teesaal“ („Theesalet“). Ungefähr 1650 begann man in Holland in den höheren Ständen „das edle Kraut Tee“ zu trinken. Wohlhabende Leute richteten sich ein Teestübchen („Theesalet“) mit feinstem japanischen und chinesischen Porzellan, sowie Teebüchsen aus getriebenem Silber oder Gold ein. Um 2 oder 3 Uhr kamen die Gäste. Man tat Zucker und Safran zum Tee. Die Beigabe von Milch kam erst um 1680 auf und war französische Mode. Man trank nicht aus Tassen, sondern aus Schüsseln und naschte dabei Süßigkeiten. Hatte man genug vom Tee — einige sollen es auf 10, 30, 40 Schüsselchen gebracht haben —, dann gab es als „afzakkertje“ (zur Dämpfung!) Brantwein mit Rosinen oder ein Anischen und dazu Waffeln oder Marzipan u. dgl. Noch später kam das Pfeiferauchen der Frauen hierbei in Aufnahme. Dichter und Aerzte stritten über Verderb und Nutzen des edlen Teekrauts; Freunde der Sittlichkeit hoben u. a. hervor, daß die Einführung des Tees eine der ersten Ursachen der Aushäusigkeit geworden sei.

Ein großer Teil von Rotterdam ist auf Ersuchen der Einwohnerschaft trocken gelegt („De neutr. Goede Temps.“).

Norwegen. Dr. Johan Scharffenberg vollendete am 23. November das 50. Lebensjahr. Seine Verdienste um die Antialkohol-Wissenschaft reichen weit über die Heimat hinaus und sind gelegentlich auch der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. und unserer Zeitschrift mit zugute gekommen. — Herzliche Segenswünsche.

Um der heimlichen Brantweinbrennerei beizukommen, welche seit Einführung des Alkoholverbots sich gemehrt hat, hat die Regierung sich für 4 Ueberwachungsbeamte 20 000 Kr. jährlich bewilligen lassen („B. Z. am Mittag“).

Der norwegische Staatsrat hat, um einem Handel mit ärztlichen Rezepten zum Bezug von Brantwein zu steuern, angeordnet, daß auf ein Rezept nur noch 300 g Brantwein oder 200 g Sprit oder 170 g heißen Wein verabfolgt werden; die Rezepte sind in der Apotheke aufzubewahren. Gleichzeitig sind strengere Vorschriften für den Handel mit technischem Spiritus erlassen („B. Z. am Mittag“).

Panama. Der brasilianische Konsul berichtet, daß seit Einführung des Alkoholverbots sich der Kaffeeverbrauch ungefähr verdoppelt habe („Le Brésil“).

Paraguay. Auf Veranlassung der amerikanischen Fleischverpackungsindustrie sind vom Präsidenten mehrere „Prohibitionszonen“ errichtet. („The Nat. Adv.“).

Polen. In Lemberg bestand vor dem Kriege eine Deutscharische Ortsgruppe Heimdall No. 46 der I. Organisation neutraler Guttempler. Während des Krieges mußte sie ihre Tätigkeit einstellen. Jetzt hat sie sich als Loge des „Independent Order of Good Templars“ wieder aufgetan: H. T. ist Dr. Emil Ladenberger („Alkoholgegner“).

Das neue Gesetz über den Alkoholhandel ermächtigt die Gemeinden, in ihrem Bezirk den Alkoholverkauf zu verbieten. Es wird als Vorläufer eines völligen Alkoholverbots angesehen („L'Entente“).

Rußland. „Le Mattin“ berichtet (22. Jan.) in „La vie en Russie soviétique“, eine Flasche schlechten Branntweins werde mit 4—5000 Rubel, eine Flasche Alkohol mit 10 000 Rubel bezahlt.

Schweden. Pastor David Oestlund von Amerika hat in Schweden unter Hinweis darauf, wie in Nordamerika sämtliche religiöse Gesellschaften sich in der Anti-Saloon-League zusammenfinden, die Kirchen, die freikirchlichen Gemeinden und die religiösen Enthaltsamkeitsvereine zum gemeinsamen Eintreten für das Alkoholverbot und Aufnahme desselben in das Kirchenprogramm aufgerufen. In einer großen Versammlung in der Blasieholmskirche zu Stockholm wurde von 4 Predigern in diese Sinne geredet und entsprechende Entschlüsse gefaßt („Det Blaa Kors“).

Geradezu musterhaft darf man in den „Sociala Meddelanden utgion K. socialstyrelsen“, Stockholm, 1919, No. 9—12, die Uebersicht über die Trunkenheitsvergehen und deren Ursache nennen. Es ist genau für die Provinzen zusammengestellt, welches berauschende Getränk in Betracht kommt und an welchem Orte dasselbe eingenommen ist. Die Gesamtzahl der Trunkenheitsvergehen für das Reich betrug 1917 18 521, 1918 18 854, 1919 im ersten Quartal 5917, im zweiten 9121, im dritten 9222. Auf das Konto der gebrannten Getränke (Branntwein, Kognak, Punsch u. ä.) setzt man 1917 2519, 1918 4379, 1919, 9 Mon. 8398 Fälle, auf das des Weins 1917 960, 1918 2340, 1919, 9 Mon. 1234 Fälle, auf das des Biers 1917 3066, 1918 218, 1919, 9 Mon. 816 Fälle, gebrannte Getränke und Wein 1917 490, 1918 1865, 1919, 9 Mon. 2002 Fälle, gebrannte Getränke und Bier 1917 5259, 1918 1326, 1919, 9 Mon. 2473 Fälle, Wein und Bier 1917 2464, 1918 948, 1919, 9 Mon. 719 Fälle, auf denaturierten Spirit 1917 1238, 1918 5199, 1919, 9 Mon. 5987 Fälle, technische Präparate 1917 1066, 1918 1651, 1919, 9 Mon. 223 Fälle. So weit festgestellt werden konnte, kommen i. g. z. auf Destillationen (Kleinverkaufsstellen) 1917 8650, 1918 4390, 1919, 9 Mon. 1193 Fälle, Bolagausschankstelle, Restaurant, Bierstube u. ä. 1917 8650, 1918 4390, 1919, 9 Mon. 2263 Fälle, Destillation und Schankstätte 1917 2809, 1918 929, 1919, 9 Mon. 1070 Fälle, anderweitige Vermittlung und Privatgelage 1919, 9 Mon. 4738 Fälle, anderweitige Vermittlung und Schankstätte 1919, 9 Mon. 1456 Fälle, durch gesetzwidrige Rauschtrankhandlung 1917 16, 1918 584, 1919, 9 Mon. 1733 Fälle, andere oder unbekannte Weise 1917 335, 1918 77, 1919, 9 Mon. 114 Fälle, — Rauschtranksurrogate auf Verkaufsstellen oder sonstwie 1917 2304, 1918 6850, 1919, 9 Mon. 7100 Fälle.

Schweiz. Seit dem 1. Januar 1920 erscheint unter Schriftleitung von Sekretär E. Lutz bei Leemann u. Co., Zürich 2, im Dienste der Jugendarbeit des Blauen Kreuzes das Monatsblatt „Der Jugendbund“ (welches früher in bescheidener Gestalt lediglich den Züricher und Basler Jugendbünden gehörte).

In den Voranschlag des Bundesrats für die Alkoholverwaltung 1920 sind Fr. 16 942 500 Einnahme und Fr. 9 408 000 Ausgabe, mithin ein Ueberschuß von 7 534 500 Fr. vorgesehen, der bis auf 4254 Fr. an die Kantone verteilt werden soll. Als Preis für ein Meterzentner Spirit zum Trinkgebrauch sind 750 Fr. eingestellt. („Schweizer Abst.“)

Die Delegiertenversammlung des deutsch-schweizerischen Zweiges des Blauen Kreuzes beschloß zu Biel am 13. Oktober 1919 die Schaffung eines Zentralsekretariates.

Die Bündner Trinkerfürsorge bearbeitete im letzten Berichtsjahr 87 Fälle (77 Männer, 10 Frauen); in Trinkerheilstätten waren 4 untergebracht. Mit den 529 Fällen der Vorjahre ist die Gesamtzahl somit auf 616 angewachsen („Das Blaue Kreuz“).

„Das Blaue Kreuz“ (1919, No. 48) berichtet, in Ins seien die sämtlichen Wirtschaften wegen Klauenseuche geschlossen, und in Saas hätten

die Detaillisten und Wirte beschlossen, keinen Schnaps mehr zu verkaufen, um nicht dem übermäßigen Schnapstrinken Vorschub zu leisten.

Die „Neue Züricher Zeitung“ beklagt, daß allein für das erste Halbjahr 1919 aus der Schweiz 59½ Millionen Fr. für Wein nach Spanien gewandert seien.

Im „großen Rat“ zu Bern, Neuenburg, Zürich wurden „Motionen“ zur Alkoholbekämpfung eingebracht. Sozialistische Abgeordnete zu Neuenburg forderten völlige Unterdrückung des Verkaufs gebrannter Wasser, fanden aber keine Mehrheit dafür.

Das Jahr 1920 ist für die schweizerische katholische Abstinenzliga ein Jubiläumsjahr. Am 15. Mai sind 25 Jahre vergangen, seit in Zürich der Zentralverband unter Vorsitz des Bischofs Augustinus Egger von St. Gallen gegründet wurde.

Prof. Dr. Heinrich Kesselring, Professor der praktischen Theologie zu Zürich, starb am 22. Dez., über 88 Jahre alt. Das Blaue Kreuz ehrt in ihm einen seiner Bahnbrecher in Stadt und Kanton Zürich.

In dem vom evangelisch-reformierten Synodalarat in Verbindung mit der Aerzte-Gesellschaft des Kantons Bern: „Mein Haus, meine Burg!“ (Verlag Stämpfli u. Co., Bern, 64 S., 1 Fr.) werden Eheleuten, Eltern und der Jugend praktische Ratschläge gegeben; die Alkoholfrage ist entsprechend berücksichtigt. („Das Blaue Kreuz“).

Probeabstimmungen über den Gemeinde-Branntweinausschank wurden von der Schweizer Zentralstelle des Alkoholismus veranlaßt und in ungefähr 40 Gemeinden beschlossen. Nach Mitteilung der „Zentralstelle“ von Mitte Januar, ergaben die bis dahin erfolgten 7 Abstimmungen (3 in der welschen, 4 in der deutschen Schweiz) eine große Mehrheit für das Verbot.

Der sozialistische Abgeordnete Nogarède hielt im Interesse der Neutralen Guttempler eine große Versammlung im Februar zu Genf mit Prof. Dr. Bertholet als Redner. Er bezeichnete die Prohibition als das Ideal. B. verwarf mit Bunge und Forel die Mäßigkeit als antialkoholisches Prinzip; er zeigte an eigenen und an Forels Arbeiten den Einfluß des Alkohols auf den menschlichen Körper, insonderheit die „Blastophthorie“. Es traf ein Telegramm Forels ein, worin er der Abstinenz den Sieg über „die jämmerliche Mäßigkeit“ wünschte, die in Wirklichkeit nur ein Vorwand für die sei, die zu schwach sind, ihr Trinken zu lassen (!) („La Feuille“).

Südslawien. Nach dem „Alkoholgegner“ plant die Regierung, das serbische Branntweinmonopol auf den ganzen Staat zu übertragen. — Die Verkaufsstunden für geistige Getränke sind auf 11—12 und 7—10 Uhr eingeschränkt; Samstag-Abend bis Montag-Morgen ist der Verkauf gebrannter Getränke verboten. Ferner ist untersagt, Personen unter 16 Jahren und notorischen Trinkern geistige Getränke zu verabfolgen; im übrigen soll Gästen nicht mehr als 1 l Bier oder ½ l Branntwein geliefert werden. Der Trinkzwang ist aufgehoben; Trinkschulden sind für uneinklagbar erklärt.

Tschechoslowakei. Dr. Holitscher, Dr. Hecht und Schriftleiter Hofbauer haben gemeinsam einen Aufruf zur Gründung eines deutschen Arbeiterabstinentenbundes für Tschechoslowakien erlassen („Alkoholgegner“).

Türkei. „De Geh. Onth.“ No. 19 berichtet, Essad Bey habe sich im Auftrage der Nationalisten-Partei in Paris aufgehalten, um die Vereinigten Staaten zu bestimmen, das Ottomanische Reich davor zu bewahren, infolge der Invasion der Europäer „naß zu werden“.

Ungarn. Für die Wahl zur Nationalversammlung am 20. Dezember ist ein allgemeines Alkoholverbot angeordnet.

Mit dem Sturz der Proletarietdiktatur fiel das Alkoholverbot, dessen Durchführung sowieso keine einheitliche und gründliche war und sein konnte. Jetzt ist (nach dem „Neuen Pester Journal“ vom 8. Nov. 1918) der Alkoholverkehr neu geregelt: Das Verbot wird aufgehoben, aber der Ausschank nur mit Einschränkungen gestattet. In den Gasthäusern darf dem Gast höchstens 1 l Wein gereicht werden; der Ausschank von Brantwein ist von 6—9 vormittags und 3—5 nachmittags gestattet; jeder Gast darf nur 1 Portion Brantwein erhalten. Für Uebertretungen sind strenge Strafen vorgesehen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Auf Grund persönlicher Anschauung bringt Dr. R. Herod in seiner „Internat. Monatschrift“ (Basel bei Reinhardt), H. 9—12, eine Abhandlung über „das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten“.

Vom „Bundesrat der Kirchen Christi in Amerika“ war der 2. Nov. als Welttemperenzsonntag angesetzt: Schriftvorlesungen, Jer. 35, 1—8, 12—14a, 18, 19. „Goldner Text“ 1. Kor. 10, 31. Auserwählter Text: die angezogenen Jeremiasworte („The Nat. Adv.“).

Das 50jährige Jubiläum der Prohibitionsparthei wurde am 1. und 2. Sept. in Chicago gefeiert. Am Bankett nahmen über 300 Personen teil. Auf dem „meeting“ waren Vertreter aus 27 Staaten. Auf einer Massen-Volksversammlung redeten Richards, Crafts und Howard. („The Nat. Adv.“).

Das Nationalkonzil der Kongregationalistischen Kirche hielt Ende Oktober zu Grand Rapids seine (alle 2 Jahre stattfindende) Tagung. Prohibition war Hauptgegenstand der Verhandlung. Ein „Frauenmeeting“ über die Einführung der nationalen Prohibition bildete den Abschluß („Ev. Post“).

Durch Verkauf von Whisky, zu dessen Herstellung Holzgeist verwandt war, sind in New-York und Nachbarschaft über 100 Personen getötet und Hunderte erblüdet oder geistig gestört. Als Hauptschuldiger wurde ein gewisser Paranelli ermittelt und vor Gericht gezogen. („The Times“).

Das amerikanische Bier der Zukunft darf nicht über $\frac{1}{2}$ % Alkohol enthalten.

Der „Shipping Board“ der Vereinigten Staaten entschied, daß Ozeandampfer, die mit denen von Ländern ohne Alkoholverbot in Wettbewerb stehen, ihre Bars haben dürfen. — Das Marineministerium stellt (nach „Amaroc“) Versuche mit Formaldehyd an, das dem Alkohol beigemischt werden soll, in welchem auf den Schiffen die Kompass schwimmend erhalten werden. Die für diesen Zweck mitgeführten Alkoholvorräte verpflichten sich zu schnell!

Eine Instruktionsschule für die Sicherheitsorgane, die den Schankstätten für verbotene Getränke nachspüren, ist (englischen Zeitungen zufolge) in New-York eingerichtet.

Ein amerikanischer Journalist hat eine Unterredung mit dem Sultan gehabt, welcher den Islam als Freund des Fortschritts pries. „So beobachten wir mit Genugtuung, daß Amerika das Verbot des Alkohols ausgesprochen hat, eine Maßnahme, die von gläubigen Moslemin seit vielen Jahrhunderten befolgt worden ist.“

In Zion City (Illinois) wurden 84 124 Flsachen Bier beschlagnahmt, die man in weniger als 3 Stunden auslaufen ließ („Éclair“).

Am 21. September wurde (anstatt mit dem sonst üblichen Champagner) das Schiff Case, das erste von 26 desselben Typus, mit Mineralwasser getauft. „Wereldstrijd“ fragt, ob denn solche Schiffs-taufen nicht überhaupt abgeschafft werden könnten.

Ueber die Folgen des Alkoholverbots bringt die Presse allerlei Geschichten, welche an den berühmten Arizonakicker erinnern.

Die „Gesellschaft gegen die Prohibition“ erklärt die Prohibition für eine Mutter des Bolschewismus (anstatt ins Wirtshaus gehen die Arbeiter jetzt in politische Versammlungen!) und behauptet, daß die Verbrechen seit Einführung der Prohibition (vom 1. Juli an — im Vergleich zum Vorjahr) sich „von 46 auf 100“ vermehrt haben; auch würden die ungeheuerlichsten narkotischen Ersatzgetränke getrunken. — Die Winkelhändler machen angeblich riesige Geschäfte. — Nach Cuba führe schon eine große Heerstraße für durstige Nordamerikaner, die den Namen „Cocktailstraße“ erhalten habe; 86 000 Amerikaner (!) hätten bereits sich Pässe für den Winteraufenthalt ausfertigen lassen. (Interessant ist, wie die Zahl sich mehrt! Im „Leipziger Tageblatt“ z. B. sind es am 12. Januar 1920 30 000, in „Le Peuple“ am 23. Dez. 84 000, in der „France de Bordeaux“ am 17. Dez. 1919 86 000 Pässe!) — Zur Feier der Weihnacht seien „Tausende“ von Chicago über die kanadische Grenze gefahren, um dort das Christfest „feucht“ zu feiern! Hunderte von Automobilen seien unterwegs gewesen.

Anders klingt es, wenn der Generalstaatsanwalt des Staates Delaware am 28. Nov. schreibt: „Seit der Prohibition nehmen die Verhaftungen wegen Verbrechen um 70 % ab. Wir haben gewöhnlich 200 Verfolgungen vor unserem Gericht in der Septembersession zu präsentieren; dieses Jahr gab es nur 80. Ich habe über diesen Gegenstand mit den Behörden der Staaten Maryland, Virginia, Massachusetts und New-Yersey diskutiert, und alle diese Staaten haben die gleiche Abnahme der Verbrechen registrieren können.“ („La Presse Associée“.) Willis Abbot, einer der Herausgeber von „Collier's Weekly“, beschrieb seine Eindrücke von seiner Amerikareise: In Washington wurde mir erklärt, Prohibition sei eines der besten Dinge, die man je im Lande gehabt habe. Eine Zunahme des Genusses anderer narkotischer Reizmittel auf Grund der Prohibition sei nicht zu verzeichnen. Ich wurde überzeugt, daß, wo immer die Prohibition wirksam ist, nicht nur der Komfort, der wirtschaftliche Sinn und die Zufriedenheit des Volkes vermehrt ist, sondern daß sie auch von der öffentlichen Meinung gestützt und gebilligt wird.“ Reiche Leute möchten sich unter der Hand Spirituosen verschaffen können; gewöhnliche Menschen seien dazu nicht in der Lage („Daily Telegraph“). Lord Leverhulme wurde bei seiner Heimkehr von Amerika über die Prohibition befragt. Er meinte, Nordamerika spart 400 000 000 Pfd. Sterl. durch sein Trinkgesetz: England schulde an Amerika 2000 Mill. Pfd. Sterl. Wenn England es so mache, wie Amerika, könne es in 5 Jahren seine Schulden tilgen. Amerika verbessere durch die Prohibition seine Rasse. Als nächste Folge sei ein allgemeines Aufblühen des Landes (Häuserbauten, Anlagen von Faktoreien und Geschäftshäusern) ersichtlich. Unzweifelhaft stehe die ungeheure Mehrheit des Volkes hinter dem Verbot („Daily Telegraph“).

Das „Council of Distillers“ beziffert den Schaden der Alkoholinteressenten durch die Einführung der Kriegsprohibition auf 400 Millionen Dollar und fordert Entschädigung („Yorkshire Post“).

Die 200 Hotels von New-York, schreibt „Foreign Press“, hatten aus ihrem Verkauf geistiger Getränke eine Jahreseinnahme von rund 15 Millionen Dollar. Nach dem Fortfall müßten die Zimmerpreise erhöht werden (angeblich von 1 auf 8 Dollar).

Mr. Hoover schreibt, daß die Prohibition den Verbrauch von Zucker gewaltig gesteigert habe. 1918 betrug der Jahresverzehr 73 lb. für den Kopf; der höchste Konsum vorher war 84 lb.; seit Einführung des Alkoholverbots stellt sich der Jahresverbrauch auf 93 lb. für den Kopf, oder auf etwa 9 lb. wöchentlich für eine 5köpfige Familie. Täglich werden in Amerika mehr als 6 000 000 lb. Zucker in Gestalt von Konditor- und Zuckerwaren, sowie von süßen Getränken verzehrt. Als Vorsitzender des zwischenstaatlichen Unterstützungsausschusses kaufte H. 3800 To-

Zucker als Nahrung für 4 Millionen unterernährter Kinder in Europa, aber er erklärte, daß das nur ein einziger Tageszucker des amerikanischen Volkes sei („Manch. Guardian“).

Auf Veranlassung des Bundesrichters Landes wurden 30 Barrel Bier von den Hoffmann und Nordamerikanischen Brau-Gesellschaften in den Michigansee auslaufen gelassen („The Nat. Adv.“).

Das amerikanische Schatzamt belegte für 3000000000 Dollar Alkohol in den Docks und Lagerräumen von Philadelphia mit Beschlag, welche ausgeführt werden sollten, aber beim Inkrafttreten der Prohibition sich noch in Amerika befanden („European Press“).

Die „New-York World“ schreibt am 19. Jan. über das Alkoholverbot: „Eine solche Zentralisation der Macht über das Leben und die Gewohnheiten der Individuen ist noch niemals außerhalb der Vereinigten Staaten zutage getreten außer in Rußland. Heute kann noch kein Mensch die Folgen des neuen Systems voraussehen. Die Einführung des Alkoholverbots bedeutet eine Revolution, und nur so kann dieser Schritt verstanden werden. Möge diese Revolution den Vereinigten Staaten zum Heile gereichen.“

Andrew Carnegie in seinem Buche „Kaufmanns Herschgewalt“, S. 2—3, (Ansprache an junge Kaulleute).

Ich bin kein Mässigkeitsapostel, sondern nur ein Mann, welcher Ihnen seine Erfahrungen mitteilt, und muss dennoch sagen, dass die Gefahr, durch Trunk Ihre Zukunft zu untergraben, grösser ist, als alle anderen Versuchungen zusammen genommen. Sie können allen anderen Versuchungen zeitweise unterliegen und doch wieder hochkommen; in diesem Falle werden Sie, wenn auch das verlorene Terrain nicht leicht wieder erobern, so doch wenigstens mit dem Strome schwimmen und sich eine angesehene Stellung sichern und erhalten.

Von der einmal angewöhnten Trunksucht jedoch gibt es keine Heilung, und es finden sich nur ganz wenige Ausnahmen von dieser Regel. Also vor allem: trinken Sie keinerlei Spirituosen über den Durst. Am besten ist es, überhaupt keine Spirituosen anzurühren. Wenn Ihnen dies jedoch als zu hartes Gesetz erscheint, dann nehmen Sie sich mindestens vor, nur zu den Mahlzeiten zu trinken. Ein Glas zu Tisch wird weder Ihr Vorwärtkommen hindern, noch Ihrer Lebenshaltung schaden, aber ich warne Sie dringend, halten Sie es unter Ihrer Würde und Selbstachtung als Gentleman, halten Sie es Ihrer Pflicht gegen sich selbst zuwider, zuwider allen Ihren Zukunftsplänen, Spirituosen am Schanktisch eines öffentlichen Ausschanks zu trinken. Sie können Ihre Laufbahn nicht für gesichert halten, wenn Sie von diesem Grundsatz abweichen. Bleiben Sie diesem Grundsatz treu, und Sie sind der Gefahr Ihres grössten Todfeindes entronnen.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Aus der Trinkerfürsorge einer süddeutschen Großstadt. Die Vereinigung für Trinkerfürsorge in Mannheim erstattete einen ausführlichen Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1918 (1. Oktober 1917 bis 30. September 1918). Die 1911 gegründete Vereinigung wurde jetzt auf eine breitere Grundlage gestellt, um die Zahl der körperschaftlichen Mitglieder und Mithelfer, wie derjenigen aus den Kreisen sozial gesinnter Einzelpersonen zu erweitern, auch ein besonderer Fürsorgeausschuß für Trinkerinder gebildet. Der Vorstand hielt im Berichtsjahr 8, der Verwaltungsrat 3 Sitzungen. Die umfangreiche und vielseitige Arbeit wurde vor allem — neben dem Vorsitzenden Bezirksarzt Medizinalrat Schleid und dem Fürsorgearzt Medizinalrat Friedmann — vom Geschäftsführer, dem Berufsfürsorger, der Fürsorgeschwester und einer Hilfsschwester geleistet.

Wo immer sich Gelegenheit bot, suchte man allgemein aufklärend zu wirken, so u. a. durch eine fortlaufende Schaukastenausstellung.

Aus der eigentlichen Fürsorgetätigkeit seien folgende bemerkenswerte Mitteilungen hervorgehoben: Nach dem Geschäftsbericht 1917 betrug die Zahl der (seit November 1911) gemeldeten Trinker 909. Im laufenden Geschäftsjahr wurden neu gemeldet 177. Somit weist die Trinkerliste Herbst 1918 1086 (!) Namen auf. Von diesen waren 412 zur laufenden Fürsorge vorgemerkt. Daneben werden jedoch auch alle diejenigen Trinker, bei denen in früheren Geschäftsjahren die laufende Fürsorge wegen Besserung vorläufig eingestellt worden ist, jedes Jahr mindestens einmal aufgesucht, oder in die Sprechstunde vorgeladen, oder es wird sonst in geeigneter Weise der Fortbestand der früher erzielten Erfolge festgestellt. Solche Nachschau fand im Berichtsjahr in 233 Fällen statt. Von diesen mußten 28 infolge eingetretener Verschlechterung ihres Verhaltens erneut in laufende Fürsorge genommen werden. — Die Anmeldung erfolgte hauptsächlich durch Angehörige (in 75 Fällen), durch das Bezirksamt (36mal), durch sonstige Behörden („von Amts wegen aufgegriffen“ — 32mal), durch anderweitige Privatpersonen als die Angehörigen (18mal), nur in 5 Fällen durch die Trinker selbst.

Was die persönlichen Verhältnisse der 177 neu in Fürsorge genommenen Alkoholkranken betrifft, so waren 140 männlichen, 37 weiblichen Geschlechts. Die meisten Kranken stellte das beste Alter von 31 bis 50 Jahren, nämlich 109 von den 177; über 50 Jahre waren 47. Doch auch die Altersstufe bis zu 20 Jahren war durch 3 Personen vertreten. Kriegsteilnehmer waren es nicht weniger als 40, soweit festgestellt. Wie der Trunk das Familienleben beeinflußt, wird u. a. durch die Angabe beleuchtet, daß unter den Behandelten 29 Geschiedene und Getrennte waren. Von den Verheirateten oder verheiratet Gewesenen sind 29 kinderlos. In das oft angeführte Kapitel, daß Trinkerfamilien häufig recht kinderreich seien, gehört die Feststellung, daß von den 150 Verheirateten oder verheiratet Gewesenen 56 Familien 5 und mehr Kinder hatten. Aber die Kehrseite der Medaille —: In 92 Trinkerfamilien wurden 195 tote Kinder (40 totgeboren, 155 gestorben) gezählt. Und bei den am Leben geblie-

benen der, gleichfalls mit Recht oft betonte Gesichtspunkt der „Qualität“! — Zeitweilige („periodische“) Trinker waren es 19. Wenn man vielfach meint oder so tut, als ob im Grunde nur der Schnaps der Feind wäre, so steht dem z. B. hier die Tatsache gegenüber, daß 41 der Trinker vorwiegend Wein tranken, nur 3 vorwiegend Schnaps; 95 verschiedenes. (Diese Angaben immer, so weit festgestellt.) Daß die Trunksucht häufig auf erblicher Belastung beruht, belegt die Bemerkung, daß bei 81 unter 103 festgestellten Fällen die Vorfahren alkoholkrank waren. Dagegen waren sie immerhin bei 22 gesund. Bei 27 Personen ließ sich frühere oder derzeitige Belastung der Armenkasse mit Armenunterstützung feststellen.

Einen Begriff vom Umfang der Einzelbetätigungen gibt die Mitteilung, daß die Sprechstunden von 490 Personen besucht, 1380 Hausbesuche gemacht und 1777 Rücksprachen gepflogen wurden. An Enthaltsamkeitsvereine wurden 50 Pflinglinge überwiesen, 10 in Anstalten, worunter 6 in Irrenanstalten untergebracht, in 10 Fällen Arbeit, in 4 Wohnung vermittelt. Noch zu führen waren am Schluß des Geschäftsjahres 11 Vormundschaften, 6 Sachleistungen.

Fragt man nach den Ergebnissen, so werden von den zur laufenden Fürsorge für 1918 vorgemerkten 412 Fällen als „geheilt“ bezeichnet („wer mindestens ein Jahr lang enthaltsam lebt“) 11, wovon 5 zur Enthaltsamkeit mit Anschluß an einen Enthaltsamkeitsverein, 6 ohne solchen gewonnen, als „gebessert“ („wer mindestens ein Jahr lang sich eines gesetzmäßigen Verhaltens befleißigt hat und nicht mehr durch Trunksucht aufgefallen ist“) 45. Wer weiß, was Trunksucht eines Familienmitglieds, insbesondere des „Versorgers“ oder der Hausmutter, für die Familie bedeutet, der hat auch eine Vorstellung davon, von welchem Gewicht und welcher Tragweite solche Erfolge sind und sein müssen. — In das Geschäftsjahr 1919 wurden 295 Fälle übertragen.

Endlich letztes, nicht Geringstes, die Einwirkung auf die Umwelt der Trinker. Einen ganz besonderen Wert hat die Fürsorgestelle von Anfang an darauf gelegt, den Trinker in eine alkoholfreie Umgebung zu bringen, um die Versuchung zum Rückfall, soweit immer möglich, fernzuhalten. Diesem Zwecke dienen die Bestrebungen auf Beseitigung der Trinkgelegenheit nicht nur auf den Arbeitsstätten, sondern vor allen Dingen auch aus der Familie und die entsprechende Einwirkung auf die Familienangehörigen. Auf diese Weise wurden auch im laufenden Geschäftsjahr eine größere Anzahl Angehörige von Trinkern für die enthaltsame Lebensweise gewonnen und zumeist den Enthaltsamkeitsvereinen zugeführt, denen die Trinker selbst überwiesen sind.

Bei dem Umfang dieser Arbeit versteht es sich ohne weiteres, daß dazu auch erhebliche Geldmittel erforderlich sind. Die Einnahmen der Vereinigung betragen einschließlich eines herübergenommenen Kassenbestandes von 2045 M. 10 955 M., darunter der ansehnliche Beitrag der Stadtgemeinde von 4000 M., von Mitgliedern, Gönnern und Freunden, hauptsächlich großen Industrie- und Handelsfirmen 2751 M., vom Badischen Zentralausschuß für Trinkerfürsorge 1600 M., usf. Dem standen 8421 M. Ausgaben gegenüber.

Fl.

2. Aus Trinkerheilstätten.

Rechtzeitige Einlieferung in die Trinkerheilstätte.

Warum die Trinkerheilstättenbehandlung nicht mehr Erfolge aufweist, darüber schreibt der 30. Leserbericht der Trinkerheilstätte zu Ellikon a. d. Thur (Schweiz) über das Jahr 1918:

Die Tatsache, daß es sich bei den in die Trinkerheilstätte eingewiesenen Alkoholikern fast ausnahmslos um einen „letzten Versuch“ handelt, ist im Berichtsjahr, wie nie zuvor, zum Ausdruck gekommen und hat uns über

das Betrübbende der letztjährigen geringen Heilerfolge wesentlich zu beruhigen vermocht.

Fernstehende, welche ohne nähere Prüfung und Kenntnisse der verschiedenen Faktoren an der Trinkerbehandlung Kritik üben, könnten leicht hin die Leitung der Anstalt für das Mißlingen des „letzten Versuches“ verantwortlich machen. Es ist wahr, der Erfolg hängt in mancher Beziehung von der Persönlichkeit des Leiters einer Trinkerheilstätte ab. Für die eigenartige Aufgabe der Behandlung Alkoholkranker braucht er von Seite des Hausvaters viel Liebe, Geduld, Taktgefühl, Festigkeit und Sicherheit, Ueberzeugungstreue und unverwüstlichen Optimismus, vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen.

Doch kommt es — man wolle das ja nicht außer Betracht lassen — in erster Linie auf das Wollen und die Einsicht der Patienten an. Wenn es diesen an dem Willen zur Besserung gänzlich fehlt und ebenso an der notwendigen Mithilfe der Angehörigen, wird eine dauernde Heilung unmöglich sein. An der nötigen Einsicht und am ernstlichen Willen zur Besserung fehlt es leider in sehr vielen Fällen. Das ist ein Hauptgrund, weshalb, trotz aller Bemühungen, die Heilerfolge nicht zahlreicher sind.

Heilungsuchend ist verhältnismäßig nur ein kleiner Teil der eingewiesenen Trinker. Auch unter diesen befindet sich noch eine Anzahl Unheilbare. Sehr oft werden uns Männer übergeben, bei denen die Trunksucht nur Nebenerscheinung von viel schlimmern, weil weniger beeinflussbaren Uebeln ist. Manche von diesen sind in Wirklichkeit keine Trinker, sondern im Charakter ganz defekte, liederliche Elemente, zuweilen auch schwachsinnige, jähzornige und renitente Naturen, welche überhaupt nicht in die offene Anstalt gehören, sondern in geschlossenen Anstalten, z. B. Besserungs- oder Korrekationsanstalten, versorgt werden sollten, wo man den für sie unerläßlichen Zwang zur Anwendung bringen kann. Selbstverständlich muß in solchen Anstalten für diese Menschen jeglicher Alkoholgenuß ausgeschaltet werden, sonst hat die zwangsweise Versorgung keinen großen Wert und muß immer wiederholt werden. Die alkoholfreie Verpflegung wird leider nicht in allen Anstalten ausgeübt, was sehr töricht ist. In maßgebenden Kreisen wird man sich der berechtigten Forderungen des Alkoholentzuges nicht mehr länger verschließen dürfen. Die Abstinenz würde sicher eine gute Wirkung haben und den bekannten Spruch bekäme man nicht mehr zu hören: „Most müends eim gäh.“

Die schon vielfach angeregte bitter notwendige Gründung einer staatlichen Anstalt für unheilbare und widerspenstige Alkoholiker soll bei dieser Gelegenheit aufs neue in Erinnerung gebracht sein.

Von jeher und speziell im letzten Jahr sind in die Heilstätte Ellikon Männer eingewiesen worden, die gar nicht hierher gehörten. Vor dem Kriege lagen die Verhältnisse etwas günstiger. Damals war unsere Anstalt meistens besetzt und bei dem großen Andrang der Aufnahmsgesuche, konnten dieselben, allerdings nicht immer mit dem wünschbaren Erfolg, sorgfältiger geprüft und je nach Umständen abgewiesen werden. Während des Krieges sind die Frequenz und die Anfragen und Aufnahmsgesuche spärlicher geworden. Zur Zeit steigert sich der Besuch der Anstalt merklich. So lange aber Platz frei ist, wird es zu schwer, Hilfesuchende, die anklopfen, von sich zu stoßen. So denkt man zu oft, man könne doch einen Versuch wagen. Ein Wagnis, das meist keine guten Früchte zeitigt. In ruhigen Zeiten hätte vielleicht der eine oder andere von den dubiosen Patienten nach und nach zur Einsicht und Umkehr gebracht werden können, aber in dem Chaos der Gegenwart, wo die Menschheit in Aufregung und Empörung dieser und jener Art sich befindet, da kann man normale Menschen kaum beruhigen und leiten, wie viel weniger die durch Alkohol aufgeregten, charakter- und willensschwachen Trinker. Daraus resultiert die hohe Zahl der im Berichtsjahr entwichenen und ausgewiesenen Pfleglinge.

Die Erwartung, daß der Krieg eine allgemeine Einschränkung in bezug auf die tief eingewurzelten Trinksitten in unserm Volke zeitigen werde und eine merkliche Ernüchterung der Männerwelt eintrete, hat sich zum großen Leidwesen derjenigen, denen das Glück und Wohl der Mitmenschen am Herzen liegt, nicht erfüllt. Im Gegenteil, es scheint, daß die Genußsucht unseres Volkes sich mehr denn je steigert, und man muß Herrn Pfarrer Moußon in Zürich zustimmen, wenn er in einem Mahnwort „Saat und Ernte“ sagt: „Der ganzen Menschheit reift, in der entsetzlichen allgemeinen Verelendung des Heute, die ihrer Ausaat entsprechende Ernte, die aus ihrem Leben mit eiserner Konsequenz, mit eherner Notwendigkeit, folgende Frucht. Das beweist der oberflächlichen und Leichtsinrigen Gebaren in unseren furchtbaren Tagen. Sie taumeln weiter im Freudenrausch und Sinneskitzel im unwillkürlichen Gefühl die Stunde genießen zu sollen, so lange und so weit sie sich noch bietet; der Zusammenbruch ist doch unvermeidlich. Ein Stück Galgenhumor, der ganz richtig rechnet: eine Welt mit ihrer Lust vergeht, bricht zusammen; ehe sie in Trümmer sinkt, wollen wir doch noch unser Stück Genuß und Gewinn haben . . .“

Angesichts der unheimlichen Volksgefahr möchten wir die vorstehenden Erläuterungen nicht schließen, ohne dem brennenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß endlich unsere Landes-, Kanton- und Gemeindebehörden, sowie alle berufenen Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unser Schweizervolk vor der ihm drohenden Gefahr der „Veralkoholisierung“ zu bewahren und die Gefährdeten retten zu helfen, solange es nicht zu spät ist und noch Einhalt geboten werden kann. Wir wiederholen eindringlich die Bitte: „Uebergebt die Trinker der Heilstättenbehandlung, aber nicht erst, wenn sie Ruinen geworden sind, sondern solange eine Heilung noch möglich ist.“

Namentlich an die Abstinenzvereine möchten wir die Mahnung richten, nicht zu lange zu warten. Die Kur in der Heilstätte bietet ungleich bessere Aussichten auf Heilung als die bloße Aufnahme in den Verein. Wo immer es möglich ist, soll der Alkoholkranke in die Heilstätte geschickt werden, und erst wenn das aus irgendwelchen Gründen nicht geschehen kann, soll der Verein allein versuchen, den Patienten zu heilen. Tritt aber dann ein Rückfall ein, so soll er noch einmal sein Möglichstes tun, um die Heilstättenbehandlung durchzusetzen. Die einfache Wiederholung des immer wieder gebrochenen Abstinenzversprechens nützt ja selten etwas, ist aber für viele Fälle direkt schädlich, indem dabei der Wille immer unfähiger wird, sich von den Giften zu erholen. Kommt der Mann aus der Heilstätte, an Leib und Seele gestärkt, dann soll der Verein sich seiner wieder annehmen und ihm eine Stütze sein, wenn er nach dem Uebertritt in die Versuchungen der Welt wieder zu straucheln droht.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Im Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1917 wird mitgeteilt: „Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wurden ebenfalls, wie in den Vorjahren, einige Jahresbeihilfen gewährt, nämlich 100 Mk. an den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin, 100 Mk. an den Bezirksverein Corbach des vorgenannten Zentralvereins, 500 Mk. an die Gesellschaft für Gemeinwohl in Cassel und 750 Mk. an den Frankfurter Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Die Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel beträgt 1450 Mk.“ Unter den Verpflegungskosten in dem der Versicherungsanstalt gehörigen Invalidenheim „Schützenhof“ zu Hofgeismar finden sich für das gen. Jahr 101 Mk. für

Bier, bei 25 in dem Heim verpflegten Personen, auf den Pflögel und Tag 2 Pf.; im Vergleich dazu für Milch 457 Mk. oder 9 Pf., gegen 3 bzw. 6 Pf. im Vorjahr.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den württembergischen Neckarkreis hat (mit Gültigkeit ab 1. 1. 1917) Unfallverhütungsvorschriften in Heftform (31 S., mit verschiedenen sehr zweckmäßigen Abbildungen) erscheinen lassen. Die 3. und 4. Umschlagseite enthält unter der Überschrift „Allgemeine Mahnung an Arbeitgeber und Arbeiter“ die mit 15 Thesen begründete Aufforderung „Bekämpft und meidet den Alkohol!“ Die ersten 5 Feststellungen sind den Arbeitgebern gewidmet. Die letzte davon sagt in fettem Sperrdruck wörtlich: „Die Unfallkosten haben ihren Beharrungszustand und damit ihren Höhepunkt noch lange nicht erreicht. Um so mehr ist Pflege der Mäßigkeit dringend geboten.“ Aus der Reihe der an die Arbeiter sich richtenden Erinnerungen heben wir nur hervor den (ebenfalls durch besonderen Druck ins Auge springenden Satz: „Bedenkt, daß die Unfallrente auch nie den Verlust und die Verstümmelungen wichtiger Glieder, euren Familien nie den Tod des Ernährers ersetzt.“ Nicht nur auf das Gebiet der Unfallverhütung beschränkt sich diese treffliche Warnung vor dem Alkohol, sondern alle gesundheitlichen, sittlichen und volkswirtschaftlichen Nachteile, ja sogar die Schädigung der Nachkommenschaft durch Alkoholmißbrauch wird berührt. Dieses nachahmenswerte Beispiel einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Versuch der Einschränkung der Alkoholgefahren läßt darauf schließen, daß alkoholgegnerische Maßnahmen den ländlichen Arbeitgebern und Arbeitern großen Nutzen bringen dürften. Um so mehr ist es zu bedauern, daß in der vorläufigen L a n d a r b e i t s o r d n u n g so gut wie gar nicht darauf bedacht genommen worden ist, durch geeignete Bestimmungen, wie sie etwa das Verbot der Lohnzahlungen in Gastwirtschaften, der teilweisen Enlöhnung in geistigen Getränken usw. sind, den Anforderungen alkoholgegnerischen Arbeiterschutzes zu genügen.

Folgende Richtlinien

für ein engeres Zusammenarbeiten der Versicherungsanstalten und der Krankenkassen auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Krankheitsverhütung werden vereinbart im Reichsversicherungsamt zu Berlin am 7. Januar 1920:

Im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt empfehlen der Ständige Ausschuß der deutschen Landesversicherungsanstalten und die fünf Krankenkassenhauptverbände den durch sie vertretenen Anstalten und Kassen, im Interesse einer möglichst wirksamen Ausgestaltung der Heilbehandlung und der Krankheitsverhütung (§§ 187, 193, 363, 1269, 1274, 1305, 1400 RVO.), soweit das bisher nicht bereits der Fall war, in enge Beziehung zueinander zu treten und dabei die nachstehend aufgeführten Gesichtspunkte zu beachten:

e) Trinkerheilstättenkuren.

33. Die Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten hat zur Voraussetzung, daß Körper und Geist durch die Krankheit noch nicht zu sehr geschwächt sind, und daß die Kranken bereits einem Enthaltensamkeits- oder Mäßigkeitsverein beigetreten sind.

(Mitgeteilt von der Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“, April 1919.)

4. Aus Vereinen.

Von der Arbeit und dem Stande des Kreuzbündnisses, Verein abstinenter Katholiken, Verband für Mittel-, Nord- und Ostdeutschland (Geschäftsstelle Heidhausen-R.), gab auf der Hauptversammlung am 15. September 1918 in Essen der Hauptgeschäftsführer P. Syring

Rechenschaft. Die vom Verbandsvorsitzenden Pfarrer Maas (Hamm) geleitete Versammlung war aus allen Teilen des Verbandsgebietes besucht. Nach dem erstatteten Geschäftsbericht bestanden trotz der durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten und Lücken noch 430 tätige Ortsgruppen mit schätzungsweise (genau ließ es sich wegen der Kriegsverhältnisse usw. nicht feststellen) 50 000 erwachsenen Mitgliedern. Dazu kamen 80 000 Mitglieder des Schutzengelbundes (enthaltssame Kinder). Einige Hundert Mitglieder sind auf dem Felde der Ehre gefallen und einige weitere Hunderte mit Kriegsauszeichnungen bedacht worden. Die Hauptzeitschrift des Verbandes, der „Volksfreund“, erschien in 32 000 Stück monatlich, „Die Aufrechten“ (für die Kinder) in gegen 86 000, „Johannisfeuer“ (für die schulentlassenen Jugendlichen) in 7500, „Quickborn“ (für höhere Schüler) in rund 6500 Stück. Wie hieraus ersichtlich, wird der Jugend besonderes Augenmerk zugewandt. So wurde denn auch das Geschäftsjahr eingeleitet durch den 1. katholischen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung, der einen guten Verlauf nahm, und dessen Verhandlungen inzwischen im Druck erschienen sind. Neben der Hauptgeschäftsstelle in Heidhausen, die sich jetzt in besonderer Weise des Vereinslebens im Westen annehmen kann, wurden eigene Geschäftsstellen für Ost-, Mittel- und Norddeutschland errichtet, erstere in Tarnowitz mit P. Karthaus, die zweite, mit der Zeit weiter auszubauende in Berlin mit P. Franke als Geschäftsführer. An eine größere Anzahl von alkoholgegnerischen und Wohlfahrtsverbänden ist das Kreuzbündnis körperschaftlich angeschlossen. Trotz der Schwierigkeiten des Krieges, vor allem der schlimmen Teuerungsverhältnisse, konnte das Verbandsvermögen nicht unbedeutend vermehrt werden; mit einem Zuwachs im abgelaufenen Geschäftsjahr von 20 843,10 M. hat es die Höhe von 75 276,29 M. erreicht. Der Kreuzbündnisverlag gab außer seinen Zeitschriften eine Anzahl von Schriften und Flugblättern heraus und legte andere neu auf. Zur Aufklärung unter den Feldsoldaten wurden Zeit- und Flugschriften hinausgesandt. An Spendung von Liebesgaben und Zeichnung der Kriegsanleihen beteiligten sich die Ortsgruppen in ausgedehntem Maße. Eingaben betr. die Getränkesteuern, ein Jugendgesetz, Beibehalten von Bestimmungen, die den Alkoholgenuß einschränken, auch nach dem Kriege u. a. wurden an Staats- und Gemeindebehörden gerichtet, verschiedentlich auch Eingaben anderer Verbände unterstützt. Auf der Jahresversammlung selbst wurde eine Eingabe an die Reichsbehörden beschlossen, es möchten in Zukunft keinerlei Nahrungsmittel zur Herstellung geistiger Getränke zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Gerstenernte in ihrem ganzen Umfang nur der Ernährung unserer Kinder und Frauen und des gesamten Volkes zugute kommen.

Die erste Tagung nach dem Kriege fand am 19. Oktober 1919 in Münster i. W. statt. Sie mußte feststellen, daß der Verband und seine Arbeit (wie anderwärts) unter den Einwirkungen des Krieges nicht wenig gelitten hatte. Die Mitgliederzahlen stellten sich jetzt in schätzungsweise Mindestberechnung auf stark 30 000 Erwachsene, gegen 150 000 Schutzengelbundkinder, gegen 7000 Jugendliche (von 14—18 Jahren). Die Auflagen der Zeitschriften gingen teils infolge des verringerten Mitgliederstandes, teils wegen der unvermeidlichen Preiserhöhungen auf 23 500 — „Volksfreund“, 70 000 — „Die Aufrechten“, 5200 — „Johannisfeuer“ zurück. Die Postausgänge der Hauptgeschäftsstelle dagegen wiesen ein beträchtliches Mehr gegenüber dem Vorjahr auf. Zu Werbe- und Aufklärungszwecken wurden Zeitschriften im Gesamtwert von 909 M. versandt, eine Anzahl neue Veröffentlichungen herausgegeben. Die Eingabentätigkeit wurde fortgesetzt, so bei der Zentrumsfraktion der Nationalversammlung angeregt, die Bekämpfung des Alkohols mit in das Parteiprogramm aufzunehmen. Dem Vereinsvermögen brachte das Betriebsjahr wieder einen Zuwachs von 5062 M. Außer dem Hauptgeschäftsführer erstatteten die beiden schon genannten Geschäftsführer für den Osten und für Nord- und Mitteldeutschland Berichte. Einmütig anerkannte man die Notwendigkeit

bedeutender Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Besondere Vorträge waren zeitgemäßen Gegenständen gewidmet, so der Sozialisierung der Schankstätten und der Mineralquellen, für welche beide sich die Versammlung einstimmig aussprach. Zu letzterer lautete der bemerkenswerte Beschluß: die Reichsregierung zu ersuchen, sogleich die Sozialisierung der Mineralquellen in die Wege zu leiten und alsdann die Verwaltung der Quellen dem Wohlfahrtsministerium zu unterstellen. Eine Gewinn-Erzielung soll nicht angestrebt werden. Falls sich trotzdem ein solcher ergeben sollte, wäre er nur zu Wohlfahrtszwecken, vor allem zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. — An die eigentliche Vereinigung schloß sich noch eine öffentliche Versammlung mit Vorträgen über „Die katholische Kirche und die Abstinenzbewegung“ und „Die Bedeutung der Abstinenzbewegung für den Neubau und Wiederaufbau des Deutschen Reiches“. Fl.

5. Verschiedenes.

Das neue belgische Alkoholgesetz.

Dieses am 29. August 1919 vom Parlament beschlossene, im September in Kraft getretene „Gesetz über den Alkohol“ bestimmt in 16 Artikeln (abgedruckt im „l'Abstinence“ vom 30. Oktober 1919) zur Hauptsache folgendes:

Genuß, Verkauf und Angebot — auch Gratisausschank — von Spirituosen in beliebigen Mengen in öffentlichen Lokalen (Hotels, Restaurants, Kaffeehäusern, Bahnhöfen und Bahnen, Schiffen, Arbeitsstätten usw.) ist verboten. Die Inhaber solcher Lokale dürfen keine Spirituosen auf ihrem Anwesen vorrätig halten. Andere Geschäftsleute dürfen zwar mit Spirituosen handeln; es ist ihnen aber verboten, davon zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle abzugeben und im Handel über die Straße Mengen unter 2 Litern zu verkaufen. Unter Spirituosen sind alle solchen Getränke verstanden, die aus destilliertem Alkohol bestehen oder solchen enthalten (Branntwein, Elixiere, Liköre, Bitterschnäpse, Aperitifs und ähnliche Erzeugnisse). Weine, Obst- und Beerenweine gelten nicht als spirituose Getränke, alkoholische Auszüge aus natürlichen Früchten nur dann nicht, wenn sie in einer solchen Verdünnung in den Handel kommen, daß ihr Alkoholgehalt 8 Grad (Gay-Lussac) nicht übersteigt. Steuer- und Zollbeamte dürfen die genannten Lokalitäten jederzeit zwecks Kontrolle betreten.

Der Staat erhebt eine Fabrikationssteuer von 900 Fr. pro Hektoliter Alkohol von 50 Grad, eine Verkaufsabgabe von 40 cts. je 1 und erhöht die Einfuhrzölle entsprechend. Geheimbrennerei und Geheimverkauf werden nach dem geltenden Strafgesetz bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die obengenannten Verkaufsverbote werden mit Geldbußen von 500 bis 5000 Fr. geahndet. Die vorhandene Ware wird eingezogen. Auf jede Verhinderung einer Kontrolle stehen Strafen von 50 bis 500 Fr. In allen solchen Fällen erfolgt Schließung der Wirtschaften, bzw. bei Verkauf über die Straße ein Verbot des Handels mit Spirituosen. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Monaten.

Andere Maßnahmen sind dazu bestimmt, die Zahl der Ausschankstellen für gegorene Getränke (Wein und Bier) herabzusetzen. Von den Lokalinhabern werden gewisse sittliche Bürgschaften gefordert. Die Schankräume müssen gewisse hygienische Bedingungen erfüllen: bezüglich Flächeninhalt, Höhe, Lüftung usw. Diese Bedingungen müssen von den neu zu errichtenden Schankwirtschaften sofort, von den alten binnen 5 Jahren erfüllt werden.

Für neue Wirtschaften ist eine Eröffnungstaxe vorgesehen, die mindestens 600 Fr. betragen soll (in kleineren Ortschaften) und

auf mehrere Tausend Fr. in den Städten ansteigen kann. Diese Taxe soll alle 15 Jahre erneuert werden, sodaß nach 15 Jahren also alle, auch die heutigen „alten“ Wirtschaften, eine solche Gebühr zu tragen haben werden. Peinliche Vorsichtsmaßregeln sind getroffen, um Betrügereien, Personenschiebungen und anderen Kniffen vorzubeugen (s. auch „Chronik“, H. 4, 1919).
Ws.

Ein bemerkenswerter Vorstoß der Schweizer Aerzte in der Richtung nachdrücklicher staatlicher Bekämpfung des Alkohollismus.

Die Schweizerische Aerzteskommission hatte auf Anregungen aus den schweizerischen Aerztekreisen hin ihr Mitglied Dr. Maillart in Genf beauftragt, die Frage zu prüfen, ob beim Bundesrat dahin zu wirken sei, daß im Interesse der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt die Herstellung, der Versand und Verkauf geistiger Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 12 v. H. verboten werde. Dr. Maillart hatte ihr darauf (Januar 1918) einen eingehenden Bericht eingereicht, der in folgenden Schlußanträgen gipfelte:

„In Anbetracht, daß a) der Alkohol die Gesundheit des Schweizervolkes in erheblichem Maße schädigt und dadurch seine Zukunft gefährdet, b) der regelmäßige Genuß gebrannter geistiger Getränke, selbst in kleinen Mengen, schädlich ist, c) überall da, wo der Verbrauch gebrannter Wasser untersagt wurde, das Verbot einen erheblichen hygienischen und sozialen Fortschritt bedeutete und einen überaus günstigen Einfluß auf den Wohlstand, die Gesundheit und die Widerstandskraft der Bevölkerung ausübte, d) die Verwandlung von Kohlehydraten in Alkohol eine Verschleuderung wertvoller Nahrungsmittel darstellt, indem nützliche Stoffe teils in schädliche überführt werden, teils verloren gehen; die Gewinnung von Alkohol aus Nahrungsmitteln zu einer Zeit, da Brot und andere Lebensmittel nur ungenügend vorhanden sind, somit eine wirtschaftliche Torheit bedeutet, e) die Verwendung nicht zur Ernährung dienender Stoffe zur Herstellung von Industrie- und Brennsprit dienen soll, beschließt die Schweizerische Aerzteskommission:

1. Den Bundesrat zu ersuchen, auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung die Herstellung, Einfuhr, den Versand und Verkauf gebrannter geistiger Getränke zum Trinkverbrauch zu verbieten;

2. für den Fall, daß dies nicht möglich sein sollte, die freien Brennereien auch noch dem Alkoholmonopol zu unterstellen, da dies das einzig wirksame Mittel bildet, den Verkaufspreis der Trinkbranntweine gebührend zu erhöhen*);-

3. darauf zu dringen, daß die erforderlichen Verfassungsänderungen beförderlichst der Volks- und Ständeabstimmung unterbreitet werden.“

Nachdem hierzu verschiedene kantonale Aerztesgesellschaften ihre Zustimmung erklärt hatten, reichte die Aerzteskommission im April 1919 diesen Antrag an den Bundesrat ein mit Begleitworten, in denen es heißt: „Die Schweizer Aerzte, welche besser als irgend ein anderer Beruf die Verheerungen des Alkohols unter unserm Volk in gesundheitlicher wie sittlicher Beziehung kennen, möchten Ihnen die Einschränkung des Alkoholverbrauchs, insbesondere des Verbrauchs gebrannter Wasser, warm ans Herz legen*) und Sie bitten, zum Schutze der Rasse und zur Förderung eines kräftigen Nachwuchses die zu dieser Einschränkung erforderlichen Maßnahmen nicht hinauszuschieben.“

*) und damit, wie es nachher in dem Gesuch noch heißt, deren Genuß wirksam einzuschränken.

*) Sperrung von uns. D. Ber.

Man kann nur wünschen, daß die deutschen Aerzte in dieser so wichtigen volksgesundheitlichen Frage ähnliche kräftige Töne von sich geben würden — dies trotz der heutigen Alkoholknaptheit, in dem Sinne, daß die bestehenden Einschränkungen in Herstellung und Vertrieb und ihre segensreichen Folgen vorbeugend dauernd gemacht würden. Hat doch eine der ersten deutschen Gesundheitsbehörden es kürzlich ausgesprochen: „Die weit verbreitete Auffassung, als ob infolge des derzeitigen relativen Mangels an alkoholischen Getränken die Bestrebungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke überflüssig oder zumindest nicht dringend seien, ist unrichtig. Die Geschichte des Alkoholmißbrauchs beweist, daß Zeiten wirtschaftlichen und sittlichen Niedergangs der geeignete Boden für Umsichgreifen des übermäßigen Alkoholgenusses sind.“ Fl.

Vorgeburtliche Auslese und Keimschädigung durch elterlichen Alkoholismus.

In den Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschung (Heft 4, Bd. I 1918/19) Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag, findet sich ein lehrreicher Aufsatz von Kickh zu dem Gegenstand „Zahlenverhältnis der Geschlechter“, worin auch der Beeinflussung durch den Alkoholismus Rechnung getragen wird. In der Keimanlage überwiegt die Zahl der männlichen Früchte die der weiblichen erheblich, die ersten gehen aber vor der Geburt in größerem Prozentsatz zugrunde als die letzteren, so daß sich mit der Geburt das Verhältnis der Knaben zu den Mädchen auf 100 : 106 stellt. (Ueberwiegen der männlichen Fehl- und Totgeburten.) Das männliche Geschlecht ist offenbar in der Anlage weniger widerstandsfähig und leidet wohl mehr unter Entartungserscheinungen der Familie. Keimschädigungen lassen schlummernde Krankheitsanlagen manifest werden, und Alkohol ist die verbreitetste Ursache solcher Keimvergiftung. Elterlicher Alkoholismus scheint Früchte und Säuglinge mindestens ebenso stark zu schädigen wie Schwindsucht. K. hat eine Zusammenstellung von 231 Familien mit 1328 Kindern gemacht, darunter 21 Trinkerfamilien mit 125 Kindern; die Mädchengeburten überwiegen hier stark. Die widerstandsloseren männlichen Früchte sind im Zeitpunkte der Geburt zum Teil bereits „ausgemerzt“. Wie in den mit Tuberkulose belasteten Familien, so haben wir auch in den Trinkerfamilien eine unternormale Knabenziffer, ein Ueberwiegen der Mädchen infolge der größeren vorgeburtlichen Auslese der Knaben. In gleicher Weise verhängnisvoll ist die höhere Sterblichkeit der Männer im besten Alter und ihr vor allem durch die Schweizer Statistik bestätigter Zusammenhang mit dem Alkoholverbrauch. Da der Arzt die Todesursache „Alkoholismus“ nur bei hohem Grade von letzterem stellt, bleiben die Zusammenstellungen natürlich hinter der Wirklichkeit zurück. Es wäre unbedingt nötig, daß bei allen Ursachenangaben auch beigefügt würde, ob der Alkoholismus als ursprüngliche Schädigung bzw. als Nebenursache mit anzuführen ist. (Beispielsweise Herzmuskelschwäche: Biergenuß, Leberschrumpfung: Branntweingenuß.) Vor allem unsere deutsche Statistik versagt auf diesem Gebiete noch vollkommen.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen des Jahres 1919 (mit einzelnen Nachträgen aus 1918).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

2. TEIL.

I. Alkohol und alkoholische Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.
37. ordentliche Generalversammlung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin“ (V. L. B.), 15. Okt. 1919, in Berlin. In: Tagesztg. f. Brau., 1919, Nr. 243, S. 827, u. Nr. 244, Sp. 2—11.
- Geschäftsergebnisse der Aktien-Gesellschaften des Brauerei-, Mälzerei-, Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbes i. J. 1916/17. In: Tagesztg. f. Brau., 1919, Nr. 246, S. 837.
- Jahresbericht der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin für das Jahr 1918/19. 45 S. 8°.
- Trier, G.: Vorlesungen über die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus. 2. Halbbd. 352 S. 8°. Berlin 1918: Gebr. Bornträger.
3. Vertrieb (Handel).
- Flaig: Der Einfluss des Weltkrieges auf den Bestand des Gastwirtschafts-u. Schankwesens in Preussen. In: Die Alk.-Frage, 1919, H. 4, S. 201—03.
- Gahn, H.: Spritdryckskonsumtionen inom olika inkomstklasser och yrkesgrupper. In: Tirling, 1919, H. 3—4, S. 33—45.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

- 1 Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke.
- Boekhoudt, H. B.: Het Alkoholvraagstuk. 3. Aufl. 270 S. 8°. Utrecht 1919. Volksbond tegen Drankmisbruik. L. E. Bosch u. Sohn.
2. Physiologische und psychologische Wirkungen.
- Medical Research Committee. Alcohol: its absorption into and disappearance from the blood under different conditions. London 1919, 48 S. 8°. His Majesty's Stationery Office.
- Widmark, E.: Nagra moderna problem inom alkoholforskningen. (Einige neuzeitliche Fragen innerhalb der Alkoholforschung.) In: Tirling, 1919, H. 5-6, S. 75-82.

3. Alkohol und Krankheit.

- Putz, H.: Wann brauchen wir Ansteckung mit Tuberkulose nicht zu fürchten? 12 S. 8°. Wien 1919, Buchhandl. d. Arb.-Abst.-Bundes i. Deutsch-Oesterreich.
- Zur Tuberkulose-Bekämpfung 1919. Verhandlungen des Deutschen Zentralkomitees z. Bekämpfung der Tuberkulose in der 23. Generalversammlung, d. 12. Juni 1919. Berlin 1919. 94 S. 8°. D. Z.-K. z. Bekämpf. d. Tuberkulose.
- Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose: Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahr 1919. Geschäftsbericht f. d. 23. Generalversammlung, d. 12. Juni 1919. 186 S. 4°. Berlin, D. Z.-K. z. Bekämpf. d. Tuberkulose.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

- Dahlgren, Th.: Om fylleriförörselerna och deras orsaker. (Von Trunkenheitsvergehen und ihren Ursachen.) In: Tirling, 1918, H. 3—4, S. 54—64.

7. Alkohol und Entartung.

- Schallmeyer, W.: Vererbung und Auslese. Grundriss der Gesellschaftsbiologie und der Lehre vom Rassedienst. 3. durchweg umgearb. u. verm. Aufl. 535 S. 8°. Jena 1918, G. Fischer.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

- Milliet, E.: Ein Beitrag zur Methodik der Alkoholverbrauchs-Statistik. In: Die Alk.-Frage, 1919, H. 4, S. 193—197.
- Treffreund, Fr.: Die Kohlennot — eine ihrer unerkannten Ursachen! 16 S. 16°. 15 Pf. Barmen: Blaues Kreuz.

III. Bekämpfung des Alkohollismus

1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

- Flaig, J.: Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen des Jahres 1919 mit Nachträgen aus 1918. In: Die Alk.-Frage 1919, H. 4, S. 240—48.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.
- Bauer, O.: Vergemeindlichung der Schankstätten. In: Alk.-freie Kultur, 1919, Juni/Juli, S. 25—32.
- Brannwein-gesetz, Das neue belgische. In: Int. Mon.-Schr. 1919, H. 9/12, S. 128 f.
- Bratt, J.: Die Erfahrungen Schwedens bezüglich des Alkohols. In: Die Alk.-Frage 1919, H. 4, S. 204—09.
- Flaig, J.: Bedeutsame neuere behördliche Massnahmen mit Bezug auf den Alkohol. In: Die Alk.-Frage, 1919, H. 4, S. 210—13.
- Flaig, J.: Ein neuer englischer Schank-gesetzentwurf. In: Die Alkoholfrage, 1919, H. 4, S. 184 f.
- Gothenburger System u. dgl., verschiedene Artikel darüber. In: Freiheit, 1919, Nr. 7, S. 2—4.
- Helenius-Seppälä, M.: Das Alkohol-verbot in Finnland. In: Int. Mon.-Schr. 1919, J. 9/12, S. 113—128.
- Helenius-Seppälä, M.: Finlands för-budslag (Verbots-gesetz). In: Tirfing, 1919, H. 5—6, S. 82—93.
- Lag angående ändrad lydelse i vissa delar av förordningen den 29 maj 1917 angående tillverkning, införsel, försäljning, försling och upplag av alkoholhaltiga ämnen. Given i Helsingfors den 15 augusti 1919. (Gesetz betr. geänderten Wortlaut gewisser Teile der Verordnungen vom 29. Mai 1917 betr. Herstellung, Einfuhr, Verkauf, Beförderung und Auflegung alkoholhaltiger Stoffe. Gegeben Helsingfors, 15. Aug. 1919.) In: Finnlands Författningssamling 1919, Nr. 104.
- Reetz, J.: Die Gasthausreform in Deutschland. In: Die Alk.-Frage, 1919, H. 4, S. 186—192.
- Ein Reichsgesetz gegen den Alkohol-missbrauch in Sicht? In: Mäss.-Blätter 1919, Nr. 11/12, S. 95—96.
- Verordnung betr. Ausführung von und Aufsicht über die Befolgung der Verordnungen vom 29. Mai 1917 betr. Herstellung, Einfuhr, Verkauf, Beförderung und Auflegung alkoholhaltiger Stoffe. Gegeben i Helsingfors, den 7. Mai 1919. In schwed. Sprache in: Finnlands Författningssamling, 1919, Nr. 66, 23 S. 8^o.
- Im übrigen s. auch: Her-cod unter V 2.
3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.
- Flaig, J.: „Krankenkassen u. Alkohol“ — auch jetzt noch! In: Ortskrankenkasse 1919, Nr. 12, Sp. 351—356. Dresden-A. Verlags-Ges. Ortskrankenkasse m. b. H.
- Ham-dorff, G.: Volkshochschule und Nüchternheitsbewegung. In: Die Dorf-kirche, 1919, H. 2, S. 46—48.
- Hauptausschuss f. deutsche Jugend-herbergen. Bericht über seine Arbeit. In: Nachrichtendienst über Jugendwandern u. Jugendherbergen. Bl. 3, Dez. 1919.
- Her-cod, R.: Die amerikanischen Frauen im Kampfe gegen den Alkohol. In: Die Freiheit, 1919, Nr. 22, S. 2—3.
- Hoffmann, H.: Vom dreifachen Recht der Jugend. Quickborn-Flugblatt. 4 S. 8^o. Deutsches Quickbornhaus, Burg, Rothenfels a. M.
- Ponickau, R.: Der Alkohol im Welt-kriege. Vortrapp-Flugschrift Nr. 60/61. 33 S. 8^o. 60 Pf. Hamburg 1919. Alfred Janssen, Vortrapp-Verlag.
- v. Strauss und Torney: Die höheren Stände und der Kampf gegen den Alko-holismus. In: Die Alk.-Frage, 1919, H. 4, S. 171—180.
- Im übrigen s. auch: Boekhoudt unter II 1.
6. Trinkerfürsorge. Trinkerheilung.
- Lönnberg, J.: Alkoholistvårdsarbetet. En översikt. (Trinkerpflegearbeit. Eine Ueber-sicht.) In: Tirfing, 1919, H. 5—6, S. 67—74.
7. Alkoholgegnnerisches Vereins- und Auf-klärungswesen.
- Flaig, J.: Guter Rat für die Jugend — zugleich ein Wort an ihre Freunde. Flug-blatt des D. Ver. g. d. M. g. G. 43—47. Taus. 2 S. 8^o. Berlin 1919: Mäss.-Verl. 100: 4 M.
- Kreuzbündnis, Bericht über die Haupt-versammlung des Süddeutschen Verbandes am 26. u. 27. Okt. 1919 i Frankfurt a. M. In: „Morgen“ 1919, H. 12, S. 178—192.
- Matzdorf, P.: Im Kampf mit den Volks-feinden Alkohol u. Nikotin. Jugend- u. Volksabende, H. 3. 62 S. 8^o. Arwed Strauch, Leipzig.
- Der 11. Schweizer Abstinenter-tag in Basel, 13.—14. Sept. 1919. In: Freiheit, 1919, Nr. 18, S. 1—5.
- Syring, F.: Unsere diesjährige Haupt-versammlung. (Kreuzbündnis, V. a. K.) In: Volksfreund, 1919, H. 12, S. 86—89.
- Unsere Wanderausstellung in Gross-Berlin. In: Mäss.-Bl. 1919, Nr. 11/12, S. 90—95.
8. Ersatz für Alkohol.
- Kurz, O.: Die Gesundheit als Grundlage der Lebensfreude und des Lebensgenusses. Wien 1919. 8 S. 8^o. Buchhandl. u. Arb.-Abst.-Bundes i. Deutschösterreich.
10. Geschichtliche und Biographisches.
- Stüb-be: Chronik über die Zeit von Oktob-bis Dezember 1919. Aus: Die Alk.-Frage, 1919, H. 4, S. 214—31.
- V. Aus anderen Ländern.
8. Finnland.
- s. Helenius-Seppälä und Lag unter III 2.
10. Grossbritannien.
- s. Medical Research Committee unter II 2, Flaig unter III 2.
18. Schweden.
- s. Bratt unter III 2, Lönnberg unter III 6.
19. Schwei-.
- St. Gallischer Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Jahresbericht 1919, 8 S. kl. 8^o.
- Odermatt, J.: L'année antialcoolique en Suisse 1919. II. In: L'Abstinence. 1920, Nr. 2, S. 1 f.

Soeben erschien:

„Die Alkoholfrage im Rahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege.“

148 S., brosch., 7,50 Mark.

Dieser Bericht über die Konferenz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 15./16. 8. 19 zu Berlin bietet für Behörden, Stellen, Vereine, Geistliche, Ärzte, Lehrer, ländliche Arbeitgeber usw., welche Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande leisten und dabei nicht an der ländlichen Alkoholfrage vorbeigehen können, allen wissenswerten Tatsachen- und Erfahrungsstoff übersichtlich geordnet.

Aus dem Inhalt:

1. Ansprache von Staatssekretär a. D. Dr. v. Lindequist. 2. Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage. (Prof. J. Gonser.) Aussprache. 3. Mittel zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs: a) Polizeiliche und gesetzliche Maßnahmen. (Dr. J. Flaig.) b) Enthaltensamkeits- und Mäßigkeitsbestrebungen. (P. Dr. Stubbe.) c) Volksbelehrung und Volksunterhaltung. Aussprache zu 3a-c. 4. Ländliche Gasthausreform: a) Gemeindehäuser. (Kreis Syndikus Dr. Schmitz.) b) Reformgasthäuser. (Freiherr von Dörnberg.) Aussprache zu 4a und b. c) Jugendheime, Volkshäuser. (Domvikar Veen.) d) Das Gemeindehaus. (Vereinssekretär O. Schulz.) Aussprache zu 4c und d. 5. Neue Bildungsbestrebungen: a) Volkshochschule und Volkshochschulkurse (P. J. Schmidt.) b) Lichtbild und Film. (Ökonomierat Lembke.) Aussprache zu 5a u. b.

Der Bericht füllt eine bisher schmerzlich empfundene Lücke aus. In dem fast überreichen Schrifttum über die Alkoholfrage sind in überraschender Einseitigkeit vorwiegend die städtischen Verhältnisse berücksichtigt. Besonders sei hervorgehoben, daß die Berichtersteller und Redner der Aussprachen ausnahmslos in der praktischen Arbeit stehende Persönlichkeiten sind.

Mässigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, Werderstrasse 16.

Eine neue wirksame Wandtafel

zu beziehen vom **Mässigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.**

Rechts und links je 4 naturgetreue Nachbildungen der lebenswichtigsten Körperorgane und ihrer Schädigungen durch gewohnheitsmäßigen	10 Gebote zur Bekämpfung des Alkoholismus. In der Mitte zwischen den Organ-Abbildungen: die Hauptpunkte der Alkoholfrage in 10 Sätzen knapp u. packend zusammengefaßt. Der Text ist unter ärztlicher Mitwirkung von Fachleuten verfaßt.	Alkoholmißbrauch nach Darstellungen namhafter Anatomen (ges. u. alkoholentartetes Herz, gesunde und kranke Leber, gesunder und Trinkermagen).
---	---	---

57×41 cm, in **künstlerischen Farbendruck**, mit bunter Rahmenfassung auf starkem, gutem Papier. Preis 4.— M., — mit Blechleisten und Schnüren zum Aufhängen fertig 5 M. (Dazu Verpackung in Rolle 1,30 M.)

Für **Schulen, öffentliche Gebäude, Arbeitsräume, Wartezimmer, Krankenanstalten, Krankenkassen, Fürsorgestellen, Vortragszwecke** usw.
Von maßgebenden Behörden und Fachmännern empfohlen!

Blätter für praktische Trinkerfürsorge

herausgegeben im Auftrage des **Vorstandes** des

Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (E. V.)

unter Mitwirkung der Geschäftsstelle dieses Vereins
von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

Diese Blätter sind das Organ der **Zentrale für Trinkerfürsorge** (Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.). Sie erscheinen seit dem Jahre 1913 in monatlichen Folgen, neuerdings wegen der Papiernot vorübergehend in größeren Zwischenräumen. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung der wissenschaftlich-praktischen Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage“ insofern, als sie ausschließlich, aber erschöpfend auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge Ratschläge und Fingerzeige geben, über die bestehenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen und ihre Handhabung unterrichten, aus der Arbeit für die Arbeit der Trinkerfürsorgestellen berichten und dergl. mehr.

Sie bieten dementsprechend:

1. Kurze wissenschaftliche, gemeinverständliche Abhandlungen speziell über die Trinkerfürsorge (unter Ausschluß der Behandlung der Alkoholfrage im allgemeinen).
2. Erörterung praktischer Fragen der Trinkerfürsorge, Vorschläge für Neueinrichtungen, Statistik usw.
3. Berichte aus Fürsorgestellen über tatsächliche Leistungen.
4. Aus Rechtsprechung und Verwaltung.
5. Fragekasten, in dem Anfragen über Trinkerfürsorgetätigkeit beantwortet werden.
6. Bücherbesprechungen.
7. Zusammenstellung der wichtigsten Arbeiten aus dem Gebiete der Trinkerfürsorge.

Die Behandlung der Alkoholfrage als solche ist daher ausgeschaltet.

Bezugspreis jährlich nur 3.— M.

Für Behörden, behördliche Stellen, Wohlfahrtsämter, soziale Vereine, Anstaltsleitungen (insbesondere Kranken- und Trinkerheilanstalten) Alkoholgegner aller Richtungen bieten diese Blätter ein billiges zuverlässiges Rüstzeug für die praktische Arbeit in der Trinkerfürsorge.

Probehefte versendet kostenlos

Zentrale für Trinkerfürsorge ★ **Berlin - Dahlem,**
Werder - Strasse 16.